

---

# WACHSTUMSPROSPEKT

für die Begebung von tokenisierten Partizipationsscheinen

(Seltene Erden Token - SE)

---

Seltene Erden AG

---

100'000 Stück tokenisierte Partizipationsscheine

(Seltene Erden Token - SE)

---

Valor: 139437916

ISIN: LI1394379161

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. GLOSSAR .....</b>	<b>3</b>
<b>II. WICHTIGE HINWEISE.....</b>	<b>11</b>
<b>III. ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>12</b>
ABSCHNITT 1 - EINFÜHRUNG.....	12
ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN.....	12
ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE.....	13
ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN.....	15
<b>IV. REGISTRIERUNGSFORMULAR.....</b>	<b>17</b>
ABSCHNITT 1 - VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE.....	17
ABSCHNITT 2 - STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD.....	17
ABSCHNITT 3 - RISIKOFAKTOREN.....	32
ABSCHNITT 4 – UNTERNEHMENSFÜHRUNG.....	39
ABSCHNITT 5 - FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN (KPIs).....	40
ABSCHNITT 6 - ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN.....	41
ABSCHNITT 7 - VERFÜGBARE DOKUMENTE.....	46
<b>V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....</b>	<b>47</b>
ABSCHNITT 1 - ZWECK, VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE.....	47
ABSCHNITT 3 - RISIKOFAKTOREN.....	51
ABSCHNITT 4 – MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	54
ABSCHNITT 5 - EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT/ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL.....	59
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>66</b>
A. VERÖFFENTLICHUNG.....	66
B. NACHTRÄGE.....	66
C. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND.....	66

## I. GLOSSAR

### **AML**

Anti-Money-Laundering.

### **Anbieterin**

Die Anbieterin ist die heartstocks GmbH, HRB 182191, Neuer Wall 54, 20354 Hamburg, Deutschland, als vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach von CONCEDUS. Die heartstocks GmbH betreibt als vertraglich gebundene Vermittlerin die Anlagevermittlung und dies ausschliesslich für Rechnung und unter der Haftung von CONCEDUS. heartstocks GmbH benötigt keine eigene Erlaubnis für dieses Geschäft.

### **Assets**

Assets sind Sachwerte in Form von Technologiemetallen sowie Seltenen Erden, die der Emittent erwirbt und in seinem Bestand hält.

### **Blockchain**

Eine Blockchain ist ein dezentrales, öffentliches Register zur Aufzeichnung von Transaktionsdaten, die mittels kryptographischer Verfahren miteinander verkettet sind.

### **Blockchain Technologie**

Die Blockchain Technologie ermöglicht die Führung eines dezentralen, öffentlichen Registers, das Transaktionsdaten auf der jeweiligen Blockchain aufzeichnet. Die gesamte Transaktionshistorie wird im Register gespeichert und ist öffentlich einsehbar. Aufgrund der kryptographischen Funktionen, auf denen die Blockchain Technologie basiert, ist das Ändern der Transaktionshistorie kaum möglich. Es gibt zudem keine zentrale Stelle, die für das Register zuständig ist. Stattdessen synchronisieren eine Vielzahl von Computern als gleichberechtigte Netzwerkknoten ständig die Transaktionsdaten.

### **Blockchain-Adresse**

Eine Kette von Zeichen, die zum Senden und Empfangen von Kryptowerten dient.

**CONCEDUS**

CONCEDUS GmbH, Schlehenstrasse 6, 90542 Eckental, eingetragen beim Amtsgericht Fürth unter HRB 17058. Dieses Unternehmen ist ein reguliertes Wertpapierinstitut. CONCEDUS GmbH agiert als Haftungsdach für die heartstocks GmbH. Ein aktueller Überblick über sämtliche Erlaubnisse/Zulassungen/Tätigkeiten des Unternehmens ist in der BaFin-Unternehmensdatenbank verfügbar.

**Emittent**

Die Seltene Erden AG, eingetragen in das Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter FL-0002.737.619-8, mit der Geschäftsanschrift Rhigass 1, 9487 Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein.

**Ethereum-Blockchain**

Eine auf der Blockchain Technologie basierende dezentrale Open-Source Plattform mit Smart-Contract-Funktionalität, die das Verwalten und Ausführen von Programmen ermöglicht.

**EU-Wachstumsprospekt**

Ein Prospekt gemäss Artikel 15 der Prospektverordnung.

**EUR**

Euro.

**Finanzmarktaufsicht Liechtenstein**

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

**Finomet**

Finomet GmbH, Fidicinstr. 15, 10965 Berlin. Eingetragen im Register des Registergerichts Charlottenburg unter HRB 242152 B. Die Finomet ist ein Dienstleister im Bereich der Kontrollinstrumente für Kapitalanlagen in Technologie- und Edelmetalle. Sie betreibt ein blockchaingesichertes Sachwert-Register.

**Finomet Fixing**

Das Finomet Fixing ist ein Preisindex für Technologiemetalle sowie Seltene Erden, welcher sich durch Angebot und Nachfrage

der Industrie gebildet wird. Es werden auch Grosshandelspreise der Tradium GmbH, eingetragen im Handelsregister des des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 52926 mit der Geschäftsanschrift Kennedyallee 123, 60596 Frankfurt am Main, Deutschland, einem Edelmetallhändler, in die Berechnungen mit einbezogen.

**Gesamtemissionskosten**

Die Kosten des öffentlichen Angebots und die Kosten für die Schaffung der SE.

**heartstocks GmbH**

Die heartstocks GmbH, Neuer Wall 54, 20354 Hamburg, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 182191, ist eine nach deutschem Recht errichtete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wird durch den Geschäftsführer Enno Henke vertreten. Die heartstocks GmbH betreibt als vertraglich gebundene Vermittlerin die Anlagevermittlung und dies ausschliesslich für Rechnung und unter der Haftung von CONCEDUS. heartstocks GmbH benötigt keine eigene Erlaubnis für dieses Geschäft.

**ISIN**

Wertpapier-Identifikationsnummer.

**Kryptowert**

Eine digitale Darstellung eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.

**KYC**

Know-Your-Customer.

**Lageranbieter**

Bei dem Lageranbieter handelt es sich um die Pietsch + Kroll Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH (mehrheitlich

beherrscht von der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 211945 B, mit der Geschäftsanschrift Gneisenaustrasse 83, 10961 Berlin, Deutschland. Der Lageranbieter hat einen Lagerverwahrvertrag mit der SE AG geschlossen, der die Verwahrung von Technologiemetallen und Seltenen Erden regelt. Der Lageranbieter übernimmt dabei die ordnungsgemäße Lagerung und Verwaltung der Vermögenswerte im Auftrag der SE AG.

**Ledger**

Ein separater Bucheintrag zum Omnibus Wallet von Tangany über jeden Inhaber und die gehaltene Anzahl von SE, der von Tangany geführt wird.

**LEI**

Legal Entity Identifier.

**Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH**

Die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 158407 B, mit der Geschäftsanschrift Gneisenaustrasse 83, 10961 Berlin, Deutschland, ist zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts die Alleinaktionärin des Emittenten.

**Online-Zeichnungsschein**

Der Online-Zeichnungsschein ist ein Dokument, mit dem Anleger aus Deutschland die SE zeichnen können. Der Online-Zeichnungsschein ist auf der Website des Emittenten verfügbar.

**Partizipanten**

Partizipanten sind nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots die Inhaber der SE.

**Partizipationskapital**

Das Partizipationskapital ist Teil des Eigenkapitals des Emittenten und setzt sich nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots aus den Nennbeträgen der SE zusammen. Das Agio ist kein Teil des Partizipationskapitals, sondern wird unter der freien Reserve

verbucht und stellt damit auch Eigenkapital des Emittenten dar.

**Partizipationsschein**

Die Statuten einer Aktiengesellschaft können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsommen (Partizipationsscheine gemäss Artikel 304a ff PGR) zerlegt ist. Diese Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren insbesondere kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

**PGR**

Das Liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht in der derzeit geltenden Fassung.

**Primärmarkt**

Derjenige Teilmarkt, auf dem Anleger erstmals ein Finanzinstrument zeichnen oder erwerben können.

**Prospekt**

Der gegenständliche EU-Wachstumsprospekt.

**Prospektverordnung**

Die Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der aktuellen Fassung.

**Return on Investment**

Der Begriff Return on Investment ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl zur Messung der Rendite einer unternehmerischen Tätigkeit, gemessen am Erfolg im Verhältnis zum eingesetzten Kapital. Der Return on Investment stellt das Verhältnis zwischen Gewinn und investiertem Kapital dar.

**Schwarzes Brett**

Das schwarze Brett fungiert als Infrastruktur, über die Kauf- und Verkaufsinteressenten ohne Involvierung von weiteren Parteien ihre Kauf- oder Verkaufsinteressen abgeben können, um so in bilaterale Gespräche zu treten. Siehe Definition Sekundärmarkt.

<b>SE</b>	SE ist die Abkürzung für Seltene Erden Token. Siehe Definition Seltene Erden Token.
<b>Secupay</b>	Die Secupay AG ist ein von der BaFin zugelassener Zahlungsdienstleister, der die Transaktion von Geldern von und an die Zeichner und Anleger abwickelt.
<b>Sekundärmarkt</b>	Derjenige Teilmarkt, auf dem Marktteilnehmer bereits im Umlauf befindliche Finanzinstrumente als Handelsobjekt erwerben oder weiterveräußern.
<b>Seltene Erden Token</b>	Seltene Erden Token sind die tokenisierten Partizipationsscheine des Emittenten und stellen ein Finanzinstrument dar.
<b>Smart Contract</b>	Smart Contracts bilden die Logik vertraglicher Regelungen technisch mittels Programmiercode ab. Solche Regelungen basieren u.a. auf der Ethereum-Blockchain und auf „If-then-else“ Anweisungen (wenn Bedingung „A“ eintritt, dann wird Aktion „B“ ausgeführt) und werden automatisch ausgeführt.
<b>Tangany</b>	Die Tangany GmbH, Brienner Strasse 53, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 246113, ist ein nach dem Kreditwesengesetz (KWG) reguliertes Institut, agiert als professioneller Kryptoverwahrer und bietet sichere und regulierte Lösungen für die Verwahrung der SE. Als Kryptoverwahrer stellt Tangany Unternehmen eine Infrastruktur zur Verfügung.
<b>Token</b>	Token sind Informationen, welche aus einer Folge zusammengehöriger Zeichen oder Bits bestehen oder Ergebnis einer Berechnung sind und auf der Ethereum-Blockchain dezentral geführt werden. Mit „Token“ sind in diesem Prospekt sogenannte Security Token

gemeint, die Wertpapiere darstellen. Dem Inhaber der Token kommen bestimmte im Prospekt dargestellte Rechte zu.

### **Tokenisierte Partizipationsscheine**

Auf der Ethereum-Blockchain nach dem ERC-20 Tokenstandard tokenisierte Partizipationsscheine des Emittenten.

### **TVTG**

Das Liechtensteinische Token- und VT-Dienstleister-Gesetz in der derzeit geltenden Fassung.

### **Wallet**

Digitale Geldbörse, Speicherstelle und Zahlstelle für Kryptowerte. Ein Wallet ermöglicht dem jeweiligen Nutzer die Verfügung über Token durch (gesammelte) Verwaltung seiner öffentlichen Schlüssel („public keys“). Wallets werden grundsätzlich in Cold und Hot Wallets unterschieden. Bei einem Cold Wallet werden die privaten Schlüssel offline gespeichert und es besteht keine Verbindung zum Internet, was ein wesentliches Sicherheitsmerkmal darstellt. Bei Hot Wallets werden die privaten Schlüssel hingegen online gespeichert bzw. verwaltet.

### **Website des Emittenten**

Die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts bestehende Infrastruktur, über die die technische Abwicklung des Erstvertriebs unter anderem der SE des Emittenten erfolgt. In Liechtenstein erfolgt der Erstvertrieb im Rahmen eines erlaubnisfreien Eigenvertriebs durch den Emittenten. In Deutschland über die heartstocks GmbH, die als vertraglich gebundener Vermittler von CONCEDUS agiert. Weiters registrieren sich Anleger hier als Kunden bei Tangany für die Verwahrung der SE um von den Funktionalitäten des schwarzen Bretts Gebrauch zu machen. Die Website des Emittenten kann, unter [www.seltene-erden.ag](http://www.seltene-erden.ag) abgerufen werden.

### **Zeichnungsschein**

Der Zeichnungsschein ist ein Dokument, mit dem Anleger aus Liechtenstein die SE physisch zeichnen können. Der Zeichnungsschein wird

interessierten Anlegern aus Liechtenstein von dem Emittenten zur Verfügung gestellt, sobald diese ihr Interesse an einer Zeichnung der SE begründet haben und ein positives Ergebnis der Compliance Überprüfung vorliegt. Der Zeichnungsschein und ist diesem Prospekt als Muster angeschlossen.

## II. WICHTIGE HINWEISE

Dieser Prospekt ist mit der Beendigung des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch ab dem 27.06.2026, dem Datum der planmässigen Angebotsbeendigung, nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten endet zu diesem Zeitpunkt.

Dieses öffentliche Angebot richtet sich nur an Anleger in Liechtenstein, sowie nach erfolgter Notifikation auch an Anleger aus Deutschland. Die SE nach diesem Prospekt sind daher insbesondere nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots nach dem U.S. Securities Act 1933 registriert und dürfen daher nicht innerhalb der U.S.A. sowie nicht an oder zugunsten einer U.S.-Person im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act 1933 angeboten oder verkauft werden.

### III. ZUSAMMENFASSUNG

#### SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT

(gemäss Anhang 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980)

<b>ABSCHNITT 1 - EINFÜHRUNG</b>		
1.1	Bezeichnung und ISIN der Wertpapiere	Bei den Wertpapieren handelt es sich um auf der Ethereum-Blockchain nach dem ERC-20 Tokenstandard tokenisierte Partizipationsscheine des Emittenten auf Grundlage des Artikel 304a ff PGR. Die Bezeichnung lautet Seltene Erden Token, kurz SE, die ISIN der SE lautet LI1394379161.
1.2	Identität und Kontaktdaten des Emittenten sowie LEI	Der Emittent ist die Seltene Erden AG, FL-0002.737.619-8, Rhigass 1, 9487 Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein. Der Emittent kann während der gewöhnlichen Geschäftszeiten wie folgt kontaktiert werden: Telefonnummer: +423 388 10 60. E-Mail: office@seltene-erden-ag.de Informationen über den Emittenten und dieses öffentliche Angebot sind verfügbar unter <a href="http://www.seltene-erden.ag">www.seltene-erden.ag</a> . Der Emittent erklärt ausdrücklich, dass keine Angaben auf dieser Website Teil dieses Prospekts sind. Die LEI des Emittenten lautet 984500QE491D2637KS68.
1.3	Zuständige Behörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein Landstrasse 109, LI-9490 Vaduz Tel: +423 236 7373; Fax: +423 236 7374; Email: info@fma-li.li
1.4	Datum der Billigung	27.06.2025
1.5	Warnungen	
1.5.1	<p>Der Emittent erklärt hiermit Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Zusammenfassung soll als eine Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Der Anleger soll jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen.</li> <li>b. Der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.</li> <li>c. Ein Anleger, der wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</li> <li>d. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen.</li> </ul>	
<b>ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN</b>		
2.1	Wer ist der Emittent der Wertpapiere?	
2.1.1	Angaben zum Emittenten:	Der Emittent, die Seltene Erden AG, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter FL-0002.737.619-8, ist eine im Fürstentum Liechtenstein gegründete Aktiengesellschaft. Der Emittent wird Technologiemetalle sowie Seltene Erden erwerben und diese im Eigentum halten.

		<p>Die Entscheidung über den Erwerb liegt im freien Ermessen der Geschäftsführung des Emittenten. Es gibt diesbezüglich keine festgelegte Strategie.</p> <p>Die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 158407 B, mit der Geschäftsanschrift Gneisenaustrasse 83, 10961 Berlin, Deutschland, ist zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts die Alleinaktionärin des Emittenten. Wirtschaftlich Berechtigter der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ist Andreas Kroll-Pietsch.</p> <p>Als Vorstandsvorsitzender (hier als Äquivalent des Verwaltungsratspräsidenten) wurde Renuat Paul Kühne bestellt.</p>
2.2	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?	
2.2.1	Beim Emittenten handelt es sich um eine neu gegründete Aktiengesellschaft mit dem gesetzlichen Mindestkapital von EUR 50'000.00. Es liegen keine historischen Finanzinformationen über die vergangenen Geschäftsjahre oder Zwischenfinanzinformationen des Emittenten vor. Es liegen auch keine Schlüsselkennzahlen zur Finanz- und Ertragslage des Emittenten aus den Vorjahren oder Vergleichszeiträumen vor. Der Emittent hat eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag der Gründung erstellt.	
2.3	Welche sind die zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind?	
2.3.1	<p><b>Risiko in Bezug auf einen mangelnden Return on Investment</b>  <b>Mangels einer operativen Tätigkeit des Emittenten kann es keine Gewinne aus operativer Tätigkeit geben, es ist deshalb nicht absehbar, dass eine Dividende an die Partizipanten ausgeschüttet wird.</b></p> <p>Ein Return on Investment ist daher nur durch einen Anteil am Liquidationsergebnis oder einen Verkauf der SE am Sekundärmarkt zu einem gewinnbringenden Preis möglich. Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Emittenten darf nur in der Generalversammlung der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, als Alleinaktionärin der SE AG, gefasst werden. Es besteht daher das Risiko, dass (i) kein Beschluss über die Auflösung und Liquidation gefasst wird und die Partizipanten daher keinen Return on Investment durch Beteiligung am Liquidationsergebnis erhalten, und (ii) darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Partizipanten ihre SE nur zu einem geringeren Preis als dem Einstandspreis am Sekundärmarkt verkaufen können und daher keinen Return on Investment erhalten, was sich aus der nicht planbaren oder vorhersehbaren potenziellen Entwicklung des Preises für die SE am Sekundärmarkt ergibt. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><b>Risiko in Bezug auf einen Vertragsbruch des Verwaltungsrates hinsichtlich des Organisationsreglements</b>  Aufgrund des Organisationsreglements für die Geschäftsführung und Verwaltung des Emittenten darf der Verkauf der Assets nur im Wege der Auflösung und Liquidation des Emittenten, oder im Rahmen einer Teilversilberung nach vorheriger Beschlussfassung erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung und Verwaltung entgegen dieser Verpflichtung die Assets trotzdem verkauft. Ein solcher Verkauf wäre grundsätzlich wirksam. Der Emittent hätte daher in diesem Fall nur einen Schadenersatzanspruch gegen die Geschäftsführung und Verwaltung, könnte den Verkauf der Assets aber nicht rückgängig machen. Es besteht daher das Risiko, dass nicht der gesamte Schaden von der Verwaltung beglichen werden kann. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>	
<b>ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE</b>		
3.1	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	
3.1.1.	Informationen zu den Wertpapieren	
a)	Art und Gattung	Auf Namen lautende tokenisierte Partizipationsscheine im Sinne des Artikel 304a ff PGR (SE).
b)	Währung, Stückelung, Anzahl und Laufzeit der Wertpapiere	Es werden 100'000 Stück SE begeben. Die Währung ist EUR. Die SE haben jeweils einen Nennwert von EUR 0.10. Daraus ergibt sich bei vollständiger Zeichnung ein Partizipationskapital am Emittenten von EUR 10'000. Die Partizipanten erhalten eine Beteiligung von 1/6 Anteilen am gesamten nominellen Eigenkapital (Grundkapital) in Höhe von EUR 60'000 des Emittenten.

		Der Ausgabepreis pro SE beträgt insgesamt EUR 100.00 und setzt sich zusammen aus dem Nennwert von EUR 0.10 und einem Agio (Aufgeld) von EUR 99.90. Die SE haben als Eigenkapitalbeteiligung am Emittenten eine Laufzeit auf die Dauer des Bestehens des Emittenten.
c)	mit den Wertpapieren verbundene Rechte	Die SE gewähren den Partizipanten (i) ein Recht auf einen Anteil von 90 % an der Dividende sowie (ii) ein Recht auf einen Anteil von 90 % am Liquidationsergebnis. Die SE gewähren insbesondere kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten oder sonstige Mitbestimmungsrechte (insbesondere auch kein Teilnahme- und Rederecht in der Generalversammlung). Der Emittent erwirtschaftet keine operativen Gewinne. Eine Ausschüttung einer Dividende an die Partizipanten der SE ist daher ausgeschlossen. Die SE sind grundsätzlich übertragbar.
d)	relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz	Forderungen von Partizipanten gegenüber dem Emittenten auf Basis der gegenständlichen SE sind unbesichert und mit anderen nicht nachrangigen unbesicherten Forderungen gegenüber dem Emittenten gleichrangig. Dieser Prospekt enthält keine Klauseln, welche die Rangfolge beeinflussen könnten oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen.
e)	Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik	Der Emittent erwirtschaftet keine operativen Gewinne. Eine Ausschüttung einer Dividende an die Partizipanten der SE ist daher mangels operativer Tätigkeit faktisch ausgeschlossen. Sogar gibt es auch keine Dividendenausschüttungspolitik. Die Partizipanten haben einen Anspruch auf 90 % des Liquidationsergebnisses im Falle der Auflösung und Liquidation des Emittenten. Das Liquidationsergebnis entspricht dabei im Wesentlichen dem Verkaufspreis der Assets im Zuge der Auflösung und Liquidation abzüglich sämtlicher anfallender Kosten, die zusätzlich der Bezugsteuer unterliegen könnten, und Ertragsteuern sowie des Aufwandes zur Befriedigung aller Gläubiger des Emittenten. Der 90 % Anteil am Liquidationsergebnis wird zwischen den Partizipanten im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Partizipationskapital des Emittenten aufgeteilt. Die restlichen 10 % des Liquidationsergebnisses sind an die Alleinaktionärin des Emittenten auszuschütten.
3.2	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	
3.2.1	Die SE sind zum Zeitpunkt der Billigung nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und sollen zum Zeitpunkt der Billigung nicht auf sonstigen Drittlandmärkte, einem KMU-Wachstumsmarkt oder an einem MTF platziert werden.	
3.4	Welche sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?	
3.4.1	<p><b>Risiko eines Ausfalls des Emittenten</b> Aufgrund ihrer Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten tragen die Partizipanten die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten. Die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten kann für die Partizipanten zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><b>Risiko aufgrund der besonderen Rechtsstellung der Inhaber von tokenisierten Partizipationsscheinen</b> Die Partizipanten haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten und auch keine sonstigen Mitbestimmungsrechte hinsichtlich des Emittenten. Die Alleinaktionärin allein entscheidet über den Zeitpunkt der Liquidation. Es besteht daher das Risiko, dass Anleger mangels Liquidation und Auflösung der Gesellschaft beschlossen durch die Alleinaktionärin nur durch eigenes Zutun die Möglichkeit erhalten, einen Teil der bzw. ihre Investition (ggf. zuzüglich Gewinn oder abzüglich Verlust) durch Veräußerung der SE über einen Sekundärmarkt zurück zu erhalten (Return on Investment), sofern sich ein Käufer findet. Dies kann dazu führen, dass die Partizipanten weniger Return on Investment erhalten, sondern auch zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><b>Beherrschender Einfluss und potenzielle Interessenkonflikte des wirtschaftlich Berechtigten</b> Andreas Kroll-Pietsch ist der wirtschaftlich Berechtigte der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH und übt beherrschenden Einfluss auf sie aus. Dadurch kontrolliert Andreas Kroll-Pietsch mittelbar auch den Emittenten, zumal die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH die Alleinaktionärin des Emittenten ist. Neben dieser Aktionärsenschaft bestehen verschiedene Verträge mit der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, aus denen Interessenkonflikte entstehen und auch zukünftig weitere entstehen könnten. Diese Verträge werden im Zusammenhang mit den Interessenkonflikten dargestellt. Jene Umsätze, die in den von Andreas Kroll-Pietsch kontrollierten verbundenen Unternehmen aufgrund der genannten Verträge erzielt werden, fließen nicht dem Emittenten zu. Dies kann die wirtschaftliche Lage des Emittenten beeinträchtigen und steht potenziell im Widerspruch zu den Interessen der Anleger, da Andreas Kroll-Pietsch als wirtschaftlich Berechtigter auf beiden Seiten der Vertragsverhältnisse steht und von den Umsätzen jedenfalls profitiert.</p>	

**Risiko regulatorische Einordnung von Token**

Die rechtliche Einordnung von Token sowie deren Zulässigkeit, Wirksamkeit oder Vollstreckbarkeit der bestehenden Verträge kann von Jurisdiktion zu Jurisdiktion höchst unterschiedlich sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Jurisdiktionen, einschliesslich des Ansässigkeitsstaates eines Partizipanten, Geschäfte in Verbindung mit Token untersagt werden, entsprechende Rechtsgeschäfte rechtlich nicht durchsetzbar sind oder einer umfassenden Regulierung unterworfen werden. Dies kann dazu führen, dass das Geschäftsmodell des Emittenten einschliesslich der Ausgabe der SE erschwert oder gänzlich untersagt werden könnte. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Ethereum-Blockchain würde dazu führen, dass das Geschäftsmodell auf einer anderen Blockchain dargestellt werden muss. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.

**Risiko aufgrund der mangelnden Zulassung zu einem geregelten oder unregulierten Markt durch den Emittenten**

Für die SE besteht keine Zulassung zu einem geregelten oder unregulierten Markt. Der Emittent bietet selbst keine Handelseinrichtung für SE an. Es wurden zur Schaffung einer Handelsmöglichkeit für die SE Verträge mit den regulierten Instituten Tangany, Secupay sowie CONCEDUS abgeschlossen. Im Rahmen des dadurch geschaffenen Schwarzen Bretts ist ein Angebot der SE zum Handel möglich. Abseits davon besteht aufgrund der Nutzung einer öffentlichen Blockchain und aufgrund der rechtlichen Übertragbarkeit der SE deren Handelbarkeit. Da nur ein Direkthandel zwischen Interessenten stattfindet, kann es dazu kommen, dass die SE zu keinem angemessenen oder nur zu einem aus Sicht des Partizipanten zu geringen Preis verkauft werden können. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.

**Risiko des Ausfalls oder Wegfalls eines Kooperationspartners des Emittenten**

Die zum Zeitpunkt der Billigung geschaffene Handelsmöglichkeit in Form des Schwarzen Bretts ist ausschliesslich aufgrund der Einbindung von CONCEDUS, Secupay und Tangany technisch, rechtlich sowie praktisch darstellbar. Es besteht das Risiko, dass entweder CONCEDUS, Secupay und/oder Tangany als Kooperationspartner des Emittenten nicht länger oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Fällt einer der drei genannten Kooperationspartner weg, können die SE nicht mehr über das Schwarze Brett gehandelt werden, da zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts keine Zulassung zu einem geregelten oder unregulierten Markt für die SE besteht. Da nur ein Direkthandel zwischen Interessenten stattfindet, kann es dazu kommen, dass die SE zu keinem angemessenen oder nur zu einem aus Sicht des Partizipanten zu geringen Preis verkauft werden können. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.

**Smart Contract Risiko**

Der auf der Ethereum-Blockchain basierte Smart Contract, welcher den SE zugrunde liegt, könnte einem Hackerangriff ausgesetzt werden, was einen erheblich negativen Einfluss auf den Marktpreis im Sekundärmarkt der SE haben kann. Programmierfehler beim Token Standard-Protokoll und/oder Sicherheitslücken beim Smart Contract können für die Partizipanten zu einem Verlust der originären Token führen.

## ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Das öffentliche Angebot der SE findet für einen Zeitraum von einem Jahr vom 30.06.2025 bis einschliesslich dem 26.06.2026 statt. Eine Verlängerung des öffentlichen Angebots um ein weiteres Jahr ist beabsichtigt. Eine Beendigung des öffentlichen Angebots durch den Emittenten ist jederzeit möglich. Das öffentliche Angebot ist auf Liechtenstein sowie nach erfolgter Notifikation auf Deutschland beschränkt. Das öffentliche Angebot der 100'000 Stück SE dient der Beschaffung von Finanzmitteln in Höhe von EUR 10'000'000.00 (in Worten: Euro zehn Millionen). Die SE werden zu einem Nennbetrag von EUR 0.10 zuzüglich EUR 99.90 Agio (Aufgeld) je Token öffentlich angeboten, was zusammengerechnet dem geplanten Emissionserlös (100'000 multipliziert mit EUR 100.00 ergibt EUR 10'000'000.00) bei vollständiger Zeichnung entspricht. Der Ausgabepreis pro SE beträgt daher insgesamt EUR 100.00. Die Alleinaktionärin des Emittenten wird durch die Schaffung des Partizipationskapitals und Ausgabe der SE sowohl hinsichtlich ihrer Vermögensrechte (Dividende und Liquidationsergebnis) als auch hinsichtlich ihrer Beteiligung am nominellen Eigenkapital (Grundkapital) am Emittenten verwässert.

Die SE können in Deutschland durch Übermittlung eines Kaufangebots (Online-Zeichnungsschein) im Rahmen eines Onlinezeichnungsprozesses auf der Website [www.seltene-erden.ag](http://www.seltene-erden.ag) gezeichnet werden. Der Anleger geht auf [www.seltene-erden.ag](http://www.seltene-erden.ag) zur Zeichnung und füllt online den Zeichnungsschein aus.

Die SE können in Liechtenstein durch Übermittlung eines ausgefüllten Zeichnungsscheins gemäss Anhang X an den Sitz des Emittenten nach abgeschlossener positiver Compliance gezeichnet werden, jedoch nicht über den Onlinezeichnungsprozess. Jeder, der SE gezeichnet hat und empfangen möchte, muss den Onboarding Prozess der Website des Emittenten durchlaufen sein, in dessen Rahmen der Zeichner eine Vertragsbeziehung mit Tangany eingeht, welche Tangany ermöglicht, die jeweiligen Stücke der SE für den Zeichner zu verwahren. Die Zeichnung erfolgt gegen Zahlung des Ausgabebetrags.

<p>Die SE werden durch die Anbieterin, heartstocks GmbH mit Sitz Neuer Wall 54, 20354 Hamburg, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 182191, welche sich der Website des Emittenten dafür bedient, im deutschen Markt erstvertrieben. Der Erstvertrieb in Liechtenstein erfolgt durch den Emittenten im Eigenvertrieb. Die Gesamtemissionskosten betragen etwa EUR 60'000.00, wobei lediglich EUR 50'000.00 aus Zeichnungsgeldern dieser Emission und EUR 10'000.00 aus den bestehenden Aktiven des Emittenten finanziert werden. Weitere Emissionskosten werden den Anlegern nicht in Rechnung gestellt.</p>	
4.2	Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?
4.2.1	Kurze Beschreibung der Gründe für das Angebot sowie gegebenenfalls:
a)	<p>Zweckbestimmung / Nettoerlöse</p> <p>Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der SE erstellt. Insgesamt sollen durch das öffentliche Angebot Finanzmittel in Höhe von EUR 10'000'000.00 (in Worten: Euro zehn Millionen) eingeworben werden. Die beabsichtigten Tätigkeiten des Emittenten bestehen darin, dass der Emittent Technologiemetalle sowie Seltene Erden erwirbt und diese im Eigentum hält.</p> <p>Die Entscheidung über den Erwerb liegt im freien Ermessen der Geschäftsführung des Emittenten. Es gibt diesbezüglich keine festgelegte Strategie.</p> <p>Für die Finanzierung der Tätigkeit des Emittenten als auch zur Begleichung der dem Partizipanten in Rechnung gestellten Kosten des öffentlichen Angebots in Höhe von EUR 50'000.00, plant der Emittent Finanzmittel in Höhe von EUR 10'000'000.00 (in Worten: Euro zehn Millionen) einzuwerben. Der Gesamterlös der Emission in Höhe von voraussichtlich EUR 10'000'000.00 abzüglich der von den Partizipanten zu tragenden Kosten des öffentlichen Angebots ergibt insgesamt einen voraussichtlichen Netto-Emissionserlös des Emittenten von EUR 9'950'000.00 (EUR 10'000'000.00 minus EUR 50'000.00 ergibt EUR 9'950'000.00).</p>
b)	<p>Übernahmeverpflichtung</p> <p>Es unterliegt kein im Vorhinein definierter Teil des Angebots einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.</p>
c)	<p>Interessenkonflikte</p> <p><b>Interessen der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH</b>  Die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ist die Alleinaktionärin des Emittenten. Sie ist daher als verbundene Gesellschaft zu qualifizieren. Neben dieser Aktionärserschaft bestehen verschiedene Verträge mit der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, aus denen Interessenkonflikte entstehen und auch zukünftig weitere entstehen könnten. Dazu zählen (i) einen Kaufvertrag zwischen Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH und der SE AG, bezogen auf die Übereignung von Technologiemetallen und Seltenen Erden und (ii) einen Verwahrvertrag um eben diese Technologiemetalle und Seltenen Erden zu verwahren, geschlossen zwischen der Pietsch + Kroll Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH (mehrheitlich beherrscht von der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH) und der SE AG; ferner besteht eine (iii) Vereinbarung über die Mittelverwendungskontrolle der Finomet (mehrheitlich beherrscht von der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH und der Pietsch+Kroll Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH). Andreas Kroll-Pietsch übt auf sämtliche genannten Gesellschaften kontrollierenden Einfluss aus und ist daran wirtschaftlich berechtigt.</p>
4.3	Wer ist die Anbieterin und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?
<p>Die Anbieterin der SE ist die heartstocks GmbH, Neuer Wall 54, 20354 Hamburg, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 182191. Die LEI der heartstocks GmbH lautet: 529900EYAR37WO2Q2164. Die heartstocks GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wird durch den Geschäftsführer Enno Henke vertreten. heartstocks GmbH ist eine vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach von CONCEDUS GmbH, Schlehenstrasse 6, 90542 Eckental, eingetragen beim Amtsgericht Fürth unter HRB 17058. Dieses Unternehmen ist ein reguliertes Wertpapierinstitut. CONCEDUS GmbH agiert als Haftungsdach für die heartstocks GmbH. Ein aktueller Überblick über sämtliche Erlaubnisse/Zulassungen/Tätigkeiten des Unternehmens ist in der BaFin-Unternehmensdatenbank verfügbar..</p>	

## IV. REGISTRIERUNGSFORMULAR

### REGISTRIERUNGSFORMULAR BEIM EU-WACHSTUMSPROSPEKT FÜR DIVIDENDENWERTE

(gemäss Anhang 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980)

<b>ABSCHNITT 1 - VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE</b>	
<i>Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den Personen, die für den Inhalt des Registrierungsformulars beim EU-Wachstumsprospekt verantwortlich sind. Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, den Anlegern bezüglich der Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben Sicherheit zu geben. Ausserdem enthält dieser Abschnitt Angaben zur Rechtsgrundlage für das Registrierungsformular beim EU-Wachstumsprospekt und dessen Billigung durch die zuständige Behörde.</i>	
<b>1.1</b>	<b>Verantwortliche Personen</b>
Für die Angaben in diesem Prospekt ist die Seltene Erden AG, FL-0002.737.619-8, Rhigass 1, 9487 Gamprin-Bendern, als Emittent verantwortlich.  Der Emittent, die Seltene Erden AG, ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsräte Renatus Paul Kühne und Euro Treuhand AG.	
<b>1.2</b>	<b>Erklärung der verantwortlichen Personen</b>
Der Emittent erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt seines Wissens richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.	
<b>1.3</b>	<b>Informationen über Angaben von Dritter Seite</b>
Es wurden keine Angaben von dritter Seite übernommen.	
<b>1.4</b>	<b>Erklärung des Emittenten</b>
Der Emittent erklärt, dass  a. der Prospekt durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein als zuständiger Behörde gemäss Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;  b. die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäss der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;  c. eine solche Billigung nicht als Bestätigung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospektes ist, erachtet werden sollte;  d. der Prospekt als Teil eines EU-Wachstumsprospekts gemäss Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde;	
<b>ABSCHNITT 2 - STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD</b>	
<i>Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Offenlegung von Informationen über die Identität des Emittenten, sein Unternehmen, seine Strategie und seine Ziele. Dieser Abschnitt sollte Anlegern ein klares Verständnis der Tätigkeiten des Emittenten und der Haupttrends, die seine Leistungsfähigkeit, seine Organisationsstruktur und seine wesentlichen</i>	

*Investitionen beeinflussen, ermöglichen. Gegebenenfalls legt der Emittent in diesem Abschnitt Prognosen oder Schätzungen seiner zukünftigen Leistungsfähigkeit offen.*

<b>2.1</b>	<b>Angaben zum Emittenten</b>
------------	-------------------------------

Die gesetzliche Bezeichnung des Emittenten lautet: Seltene Erden AG.

Der Emittent ist im Handelsregister, das durch das Amt für Justiz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, geführt wird, unter der Registernummer FL-0002.737.619-8 eingetragen.

Die LEI des Emittenten lautet: 984500QE491D2637KS68.

Der Emittent wurde am 17.02.2025 gegründet und am 18.02.2025 in das Handelsregister eingetragen. Der Emittent ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein mit dem Sitz in Gamprin-Bendern und der Geschäftsanschrift Rhigass 1, 9487 Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein.

Der Emittent kann unter seiner Anschrift und auf fernkommunikativem Wege zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten auf folgendem Wege erreicht werden:

Telefonnummer: +423 388 10 60.

E-Mail: office@seltene-erden-ag.de

Die Website, auf welcher der Emittent und die Anbieterin die Informationen über den Emittenten und dieses öffentliche Angebot zur Verfügung stellen, kann unter [www.seltene-erden.ag](http://www.seltene-erden.ag) abgerufen werden. Es wird ausdrücklich erklärt, dass keine Angaben auf der Website Teil dieses Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht ausdrücklich mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

<b>2.1.1</b>	<b>Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten</b>
--------------	--

Beim Emittenten handelt es sich um eine neu gegründete Aktiengesellschaft. Es liegen keine historischen Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen vor.

Es liegen daher auch keine Schlüsselkennzahlen zur Finanz- und Ertragslage des Emittenten aus Vorjahren oder Vergleichszeiträumen vor.

<b>2.1.2</b>	<b>Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten des Emittenten</b>
--------------	--

Die beabsichtigte Tätigkeit des Emittenten besteht darin, Technologiemetalle sowie Seltene Erden als Assets zu erwerben und diese im Eigentum zu halten. Die Entscheidung über den Erwerb liegt im freien Ermessen der Geschäftsführung des Emittenten. Es gibt diesbezüglich keine festgelegte Anlagestrategie.

Für die Finanzierung des Emittenten plant der Emittent, Finanzmittel in Höhe von EUR 10'000'000.00 (in Worten: Euro zehn Millionen) einzuwerben.

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben den Emittenten in seinen verschiedenen Stadien vom Zeitpunkt der Gründung an, über die Zeit vor und nach der Emission und dem anschliessenden Erwerb des Eigentums der Assets, bis hin zum Verkauf der Assets in der Auflösung und Liquidation des Emittenten sowie der Verteilung des Liquidationsergebnisses.

**Wichtiger Hinweis**

Bei sämtlichen im Folgenden genannten Finanzzahlen handelt es sich ausschliesslich um Prognosen der Emittentin, die auf aktuellen Annahmen und Einschätzungen beruhen. Diese Zahlen können sich in der Zukunft ändern und stellen keine zugesicherten Werte dar. Sie wurden nicht von einem Wirtschaftsprüfer geprüft oder testiert und sind daher als unverbindlich zu betrachten.

Die Ausführungen werden zusätzlich auch vereinfacht in Form von unverbindlichen Planbilanzen sowie einem unverbindlichen Beispiel veranschaulicht. Buchhalterisch richtig, weil in der Vergangenheit liegend, sind derzeit nur die Zahlen zur Eröffnungsbilanz und zur Bilanz vor Emission und Kauf der Assets. Im Übrigen gehen sämtliche Annahmen davon aus, dass es dem Emittenten gelingt, sämtliche Finanzmittel in Höhe von EUR 10'000'000.00 (in Worten: Euro zehn Millionen) einzuwerben.

### Zusammengefasst

Alle im Rahmen dieser Beschreibung genannten Finanzzahlen sind Prognosen der Emittentin, können von der tatsächlichen Entwicklung abweichen und wurden nicht durch einen Wirtschaftsprüfer revidiert.

#### 1. Eröffnungsbilanz

Der Emittent verfügte unmittelbar nach der Gründung am 17.02.2025 über ein Aktienkapital von EUR 50'000.00, das dem gesetzlichen Mindestkapital entspricht. Das Aktienkapital von EUR 50'000.00 ist von der Alleinaktionärin des Emittenten, der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, übernommen worden. Es war zum Zeitpunkt der Gründung vollständig erhalten und lag auf dem Bankkonto bzw. dem Gründungssperrkonto des Emittenten.

Die Eröffnungsbilanz des Emittenten stellte sich zu diesem Zeitpunkt wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Bankguthaben	50'000.00	Aktienkapital	50'000.00
	50'000.00		50'000.00

#### 2. Bilanz vor Emission und Kauf der Assets

Die Gründung sowie auch das bisherige Bestehen des Emittenten haben Kosten verursacht. Zwischen dem Zeitpunkt der Gründung des Emittenten und dem Beginn des öffentlichen Angebots wurden Aufwände im Umfang von EUR 44'087.31 verursacht. Diese Kosten wurden aus dem Bankguthaben getragen. Hinsichtlich dieser Kosten sind EUR 13'479.61 auf den Gründungsaufwand zurückzuführen, der wiederum bilanziell aktiviert und über fünf Jahre linear abgeschrieben werden kann. Die Bilanz des Emittenten stellt sich vor Beginn dieses öffentlichen Angebots vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Gründungskosten	13'479.61	Aktienkapital	50'000.00
		Verlust	- 30'607.70
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Bankguthaben	5'912.69		
	19'392.30		19'392.30

#### 3. Finanzierung des Emittenten

Um Eigentum an den Assets zu erwerben, wird der Emittent mit der Alleinaktionärin, die unter anderem Bestände der entsprechenden Technologiemetalle sowie Seltenen Erden geschäftsmässig hält, Kaufverträge über die Assets zu einem marktüblichen Kaufpreis schliessen. Dabei orientiert sich der Emittent an den Marktpreisen, welche die Finomet über das Finomet Fixing bereitstellt. Das Eigentum an den Assets erhält der Emittent erst, nachdem der Kaufpreis vollständig bezahlt wurde.

Zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots ist das Eigenkapital des Emittenten nicht mehr vollständig erhalten (siehe Punkt 2.).

Das Bankguthaben reicht nicht aus, um den Kaufpreis für die Assets zu zahlen und dadurch Anlagevermögen zu erwerben. Der Emittent muss den Kaufpreis deshalb finanzieren.

Zur Finanzierung des Kaufpreises wendet sich der Emittent im Rahmen dieses öffentlichen Angebots an Anleger, die interessiert sind, den Kaufpreis von bis zu EUR 10'000'000.00 zu finanzieren. Als Gegenleistung für die Finanzierung des Kaufpreises der Assets sagt der Emittent interessierten Anlegern eine Beteiligung an seinem Eigenkapital zu. Hierbei gilt es zu beachten, dass der Emittent erst mit einer Mindestsumme an eingesammeltem Kapital in Höhe von EUR 500'000.00 den Ankauf von Assets durchführen wird.

Die Beteiligung am Eigenkapital besteht darin, dass der Emittent die Schaffung von 100'000.00 Stück SE beabsichtigt. Die SE stellen Partizipationsscheine nach Artikel 304a ff PGR dar, die unter Verwendung der Blockchain-Technologie geschaffen werden. Sie berechtigen nach dem Gesetz und den Statuten des Emittenten nur dazu, einen Anteil an Bilanzgewinnen und am Liquidationsergebnis des Emittenten zu erhalten. Sie verleihen aber insbesondere keine Teilnahme- und/oder Mitbestimmungsrechte in der Generalversammlung des Emittenten (vereinfacht vorstellbar als "stimmrechtslose Aktie").

Der Ausgabepreis pro SE beträgt EUR 100.00, er setzt sich aus EUR 0.10 für den Nennwert (Anteil am Grundkapital) und aus EUR 99.90 für das Agio (Aufgeld) zusammen.

Nachdem der Nennwert pro SE EUR 0.10 beträgt, wird mit 100'000 SE ein Gesamtnennwert von EUR 10'000.00 geschaffen (100'000 SE mal EUR 0.10). Der Gesamtnennwert aller SE über EUR 10'000.00 stellt das sogenannte Partizipationskapital des Emittenten dar, das Teil des Grundkapitals des Emittenten ist. Es steht nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots und Zeichnung aller 100'000 SE neben dem bereits bestehenden Aktienkapital von EUR 50'000.00. Nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots und Zeichnung aller 100'000 SE verfügt der Emittent deshalb über ein Grundkapital von EUR 60'000.00 (EUR 10'000.00 Partizipationskapital und EUR 50'000.00 Aktienkapital).

Dieser Vorgang und die Bilanz des Emittenten stellen sich nach diesem gedanklichen Zwischenschritt vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Gründungskosten	13'479.61	Aktienkapital	50'000.00
		Partizipationskapital	10'000.00
		Freie Reserven	00.00
		Verlust	- 30'607.70
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Bankguthaben	15'912.69		
	29'392.30		29'392.30

Da das Agio (Aufgeld) pro SE EUR 99.90 beträgt, wird mit 100'000 SE gleichzeitig ein Gesamtaufgeld von EUR 9'990'000.00 geschaffen (100'000 SE multipliziert mit EUR 99.90). Dieses Gesamtaufgeld von

EUR 9'990'000.00 bildet die sogenannte freie Reserve des Emittenten und ist zeitgleich mit dem obigen gedanklichen Zwischenschritt buchhalterisch zu erfassen.

Dieser Vorgang und die Bilanz des Emittenten stellen sich danach vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Gründungskosten	13'479.61	Aktienkapital	50'000.00
		Partizipationskapital	10'000.00
		Freie Reserven	9'990'000.00
		Verlust	- 30'607.70
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Bankguthaben	10'005'912.69		
	10'019'392.30		10'019'392.30

Das heisst, sämtliche Partizipanten (das sind nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots die Zeichner der 100'000 SE) leisten für ihre Eigenkapitalbeteiligung zusätzlich zum Nennwert von insgesamt EUR 10'000.00 (Partizipationskapital) ein Agio (Aufgeld) von insgesamt EUR 9'990'000.00. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag des öffentlichen Angebots von EUR 10'000'000.00.

Da vor dem öffentlichen Angebot das Aktienkapital EUR 50'000.00 betragen hat, macht das gesamte Eigenkapital des Emittenten (Aktienkapital, Partizipationskapital, freie Reserven) nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots EUR 10'019'392.30 aus. Auf dem Bankkonto des Emittenten sind nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots voraussichtlich EUR 10'005'912.69 verfügbar.

Den Vorgang im Zusammenhang mit diesem öffentlichen Angebot nennt man Aktiv-Passiv-Mehrung. Das Bankguthaben wurde von ursprünglich EUR 5'912.69 nach Gründungskosten um den Gesamtbetrag des öffentlichen Angebots von EUR 10'000'000.00 auf EUR 10'005'912.69 erhöht (Aktiv-Mehrung), die Gründungskosten von EUR 13'479.61 wurden aktiviert (Summe Aktiven daher EUR 10'019'392.30). Gleichzeitig wurde das Eigenkapital von EUR 19'392.30 spiegelbildlich um den Gesamtbetrag des öffentlichen Angebots von EUR 10'000'000.00 ebenso auf EUR 10'019'392.30 erhöht (Passiv-Mehrung).

#### 4. Finanzierung der Kosten des öffentlichen Angebots

Dieses öffentliche Angebot verursacht Kosten (z.B. Kosten für die Prospekterstellung, die Billigung des Prospektes, etc.), die der Emittent mit EUR 37'835.79 einschätzt. Sie sind als Nebenkosten für den Erwerb des Eigentums an den Assets in Form von Finanzierungskosten zu aktivieren und zählen zu den Gesamtemissionskosten.

Partizipanten, die im Rahmen des öffentlichen Angebots SE zeichnen, finanzieren deshalb nicht nur (anteilig) den Kaufpreis der Assets, sondern auch (anteilig) die geschätzten Kosten des öffentlichen Angebots von EUR 37'835.79, um eine Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten zu erhalten.

Da das Bankguthaben nach der Aktiv-Mehrung EUR 10'019'392.30 betragen wird, können die geschätzten Kosten des öffentlichen Angebots über EUR 37'835.79 damit bezahlt werden.

Die Bilanz des Emittenten stellt sich nach der Deckung der geschätzten Kosten des öffentlichen Angebots vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
<b>Anlagevermögen</b>		<b>Eigenkapital</b>	

Gründungskosten	13'479.61	Aktienkapital	50'000.00
		Partizipationskapital	10'000.00
		Freie Reserven	9'990'000.00
		Verlust	- 68'443.49
<b>Umlaufvermögen</b>		<b>Fremdkapital</b>	
Bankguthaben	9'968'076.90		
	9'981'556.51		9'981'556.51

#### 5. Finanzierung der Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung (SE)

Durch die Schaffung von SE und damit der Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten entstehen weitere Kosten (z.B. Steuern – sogenannt "Emissionsabgabe", Kosten für die Statutenänderung und die dazu notwendigen öffentlichen Beurkundungen, etc.). Diese Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung schätzt der Emittent mit EUR 151'026.32 ein. Sie sind neben den Kosten des öffentlichen Angebots Teil der Gesamtemissionskosten.

Da das Bankguthaben nach der Deckung der geschätzten Kosten des öffentlichen Angebots wie aufgezeigt voraussichtlich noch EUR 9'968'076.90 betragen wird, können die angenommenen Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung über EUR 151'026.32 damit bezahlt werden.

Die Bilanz des Emittenten stellt sich nach der Deckung der angenommenen Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Gründungskosten	13'479.61	Aktienkapital	50'000.00
		Partizipationskapital	10'000.00
		Freie Reserven	9'990'000.00
		Verlust	- 219'469.81
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Bankguthaben	9'817'050.58		
	9'830'530.19		9'830'530.19

#### 6. Finanzierung des Erwerbs der Assets

Da das Bankguthaben nach dem öffentlichen Angebot, nach Deckung der Kosten des öffentlichen Angebots und der Kosten der Schaffung der SE voraussichtlich insgesamt EUR 9'817'050.58 betragen wird, kann der Kaufpreis für die Assets über EUR 9'287'050.58 bezahlt werden, als auch die erwarteten Anschaffungsnebenkosten über EUR 176'453.96. Die restlich vorhandene Liquidität wird zur Deckung der laufenden Kosten gehalten.

Die Bilanz des Emittenten stellt sich voraussichtlich nach dem Erwerb des Eigentums an den Assets vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	

Gründungskosten	13'479.61	Aktienkapital	50'000.00
Asset	9'287'050.58	Partizipationskapital	10'000.00
		Freie Reserven	9'990'000.00
		Verlust	- 395'923.77
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Bankguthaben	353'546.04		
	9'654'076.23		9'654'076.23

Das voraussichtlich vorhandene Bankguthaben über EUR 9'817'050.58 wird mit einem Betrag von EUR 9'287'050,58 belastet, um das Eigentum an den Assets zu erwerben. Der Erwerb der Assets wird aber gleichzeitig in den Aktiven des Emittenten im Anlagevermögen in Höhe des Kaufpreises erfasst. Deshalb nennt man diesen Vorgang Aktivtausch (Tausch von Bankguthaben gegen Anlagevermögen). Das Bankguthaben über vormals EUR 9'817'050.58 wird weiters um die Anschaffungsnebenkosten i.H.v. EUR 176'453.96 reduziert.

Die vorangehenden Ausführungen sowie die Planbilanzen veranschaulichen, wie die Kosten des öffentlichen Angebot, die Kosten der Schaffung der SE und der Kaufpreis für die Assets von den Partizipanten über ihre Zeichnungsgelder beim Emittenten finanziert wird.

Sie erhalten dafür eine Beteiligung von 1/6 Anteilen am gesamten Grundkapital des Emittenten. Denn das gesamte Grundkapital des Emittenten beträgt nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots und Zeichnung aller 100'000 SE EUR 60'000.00. Davon entfallen EUR 10'000.00 auf das Partizipationskapital, das somit 1/6 Anteile am Grundkapital des Emittenten ausmacht (EUR 10'000.00 im Verhältnis zu EUR 60'000.00 ergibt ein Verhältnis von 1 zu 6 Anteilen und entspricht 1/6). Die übrigen 5/6 Anteile am Grundkapital des Emittenten entfallen auf EUR 50'000.00 an Aktienkapital. Das gesamte Aktienkapital wird von der Alleinaktionärin Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH gehalten.

Die Partizipanten erhalten zu keinem Zeitpunkt Eigentum oder Miteigentum an den Assets, sondern eine Beteiligung von 1/6 am Grundkapital des Emittenten. Der Emittent wird Eigentümer der Assets und die Partizipanten haben die Kosten des öffentlichen Angebots, die Kosten der Schaffung der SE und den Kaufpreis für die Assets durch ihre Zeichnungsgelder finanziert.

## 7. Finanzierung der laufenden Kosten des Emittenten

Nachdem der Emittent, wie beschrieben, Eigentümer der Assets wird, kommen auf ihn während der Dauer seines Bestehens laufende Kosten zu.

Diese bestehen einerseits darin, dass der Emittent insbesondere für die Verwahrung, Erhaltung und/oder Instandhaltung der Assets aufzukommen hat. Weiters trifft ihn daraus allenfalls eine Bezugsteuer. Daneben treffen den Emittenten auf die Dauer seines Bestehens laufende Kosten, die für eine Aktiengesellschaft typisch sind (z.B. Entschädigungen der Geschäftsführung und Verwaltung des Emittenten, (Mindest-)Steuern, etc.).

Der Emittent schätzt die gesamten laufenden Kosten für Sicherungsverwahrung und Versicherung, sowie das Tracking der physischen Bestände durch die Finomet mit EUR 140'000.00 pro Jahr ein. Zusätzlich werden für laufende Kosten Emittent (Overhead, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung u. ä.) mit EUR 35'000.00 pro Jahr veranschlagt.

Anhand der obigen Darstellungen zeigt sich, dass der Emittent nach der Deckung der Kosten des öffentlichen Angebots, der Kosten der Schaffung der SE und des Erwerb des Eigentums an den Assets nur mehr etwa abgerundet EUR 350'000.00 an Bankguthaben hat. Da der Emittent die Assets als Eigentümer nur halten, aber

nicht für eine operative Geschäftstätigkeit nutzen wird, stehen auch keine Erträge zur Verfügung, um die laufenden Kosten zu decken.

Die erwarteten etwa EUR 350'000.00 an Bankguthaben, die dem Emittenten nach Erwerb des Eigentums an den Assets noch zur Verfügung stehen, reichen deshalb voraussichtlich nur zur Deckung der laufenden Kosten der ersten zwei Jahre aus. **Voraussichtlich ist der Emittent bereits im dritten Jahr nach Erwerb des Eigentums an den Assets auf weiteres Kapital angewiesen, um seine laufenden Kosten finanzieren zu können.**

Die laufenden Kosten des Emittenten für die darauffolgenden Jahre werden planmässig durch eine weitere Kapitalerhöhung und zusätzlich, soweit nötig, durch eine Teilliquidierung des Bestands der bis dahin im Anlagevermögen befindlichen Seltenen Erden und Technologiemetallen finanziert. Dabei wird der Emittent nur den Teil der Assets versilbern, der zur unbedingten Deckung der laufenden Kosten nötig ist. Aufgrund der Preisschwankungen der Assets ist jedoch nicht abschätzbar, wie hoch der zu versilberne Anteil ausfallen wird.

Diese Vorgehensweise ermöglicht es, einen grösseren Teil des eingesammelten Kapitals im Markt zu halten, anstatt ihn direkt zur Deckung zukünftiger laufender Kosten zurückzuhalten. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass das Kapital in der Zwischenzeit eine Wertsteigerung erfährt, während die laufenden Kosten bedarfsgerecht durch gezielte Veräusserungen gedeckt werden.

Gelingt es dem Emittenten jedoch nicht, sich über die Teilversilberung des Assetbestands zu refinanzieren, oder durch eine Kapitalerhöhung ausreichend Mittel einzuwerben, hat der Emittent nicht ausreichend liquide Mittel um die laufenden Kosten zu bedienen.

## 8. Mindestemissionssumme

Für den Fall, dass nicht mindestens Zeichnungsgelder in Höhe von EUR 500'000.00 durch den Emittenten eingeworben werden können, wird aus wirtschaftlichen Gründen und mangelnder Skalierbarkeit, keine Schaffung von SE und damit keine Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten durchgeführt. Zeichner erhalten diesfalls ihren Zeichnungsbetrag abzüglich nachstehender Kosten zurück.

Rückzahlung des Zeichnungsbetrages, wenn nicht mindestens Zeichnungsgelder in Höhe von EUR 500'000.00 durch den Emittenten eingeworben werden: Die während der Zeichnungsperiode eingeworbene Zeichnungsgelder werden bis zur Erreichung der Schwelle von EUR 500'000.00 vom Emittenten bei einer Bank zu marktüblichen Konditionen angelegt. Sollte diese Schwelle von EUR 500'000.00 nicht erreicht werden, werden die Zeichnungsgelder an die Zeichner, die Anleger, die gezeichnet haben und deren Zeichnungsgelder angenommen wurde, zurückgezahlt. Direkt mit der Zeichnung in Verbindung stehende Kosten, wie etwa Kontoführungsgebühren, marktübliche Bankspesen, Kosten der Kontoschliessung und Honorare des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit der Rücküberweisung der Zeichnungsgelder, werden gesamtheitlich durch die Zeichner getragen. Der Emittent schätzt die Gesamtkosten dafür auf EUR 15'000.00.

Dazu hat die Alleinaktionärin des Emittenten mit dem Emittenten eine Kostenübernahmegarantie i.H.v. bis zu EUR 50'000.00 geschlossen. Die Alleinaktionärin des Emittenten verpflichtet sich demnach, die erforderlichen Zahlung zur Deckung von Kosten, die insbesondere im Rahmen der Beendigung des öffentlichen Angebots von SE und der ordnungsgemässen Liquidation des Emittenten zu berichtigen sind, bis zu einem Betrag von EUR 50'000.00 innerhalb von 14 Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung durch SE auf ersten Abruf zu leisten, sollte die Mindestemissionssumme nicht eingeworben werden können.

**Es besteht daher das Risiko, dass die Rückzahlung nicht den vollen Betrag der ursprünglichen Zeichnungssumme erreicht, was zu einem Teil- oder Totalverlust für die Zeichner führen kann.**

2.2	Überblick über die Geschäftstätigkeit
2.2.1	Strategie und Ziele

Die Vision des Emittenten ist es, dem Publikum illiquide Vermögenswerte, die Assets, über eine Unternehmensbeteiligung an der Eigentümergesellschaft zugänglich zu machen. Anleger erhalten kein direktes Eigentum an den Assets und haben keinen Zugang zu den Assets. Einzig wird die Möglichkeit an einer potentiellen Wertsteigerung der Assets zu partizipieren über die Eigenkapitalbeteiligung am Emittenten ermöglicht.

Aus diesem Grund wird der Emittent das Eigentum an den Assets erwerben und SE (Partizipationssscheine und somit eine Eigenkapitalbeteiligung) öffentlich anbieten.

Nachdem SE übertragbare Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MIFID II) darstellen, können diese innerhalb des EWR im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen auf einer unionsrechtlich harmonisierten Basis angeboten und gehandelt werden. Aus diesem Grund hat der Emittent auch diese Konstruktion (Erwerb des Eigentums und Ausgabe einer Eigenkapitalbeteiligung) gewählt, anstatt Miteigentums-Anteile der Assets anzubieten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Tätigkeit des Emittenten wie folgt dar:

Die beabsichtigten Tätigkeiten des Emittenten bestehen darin, das Eigentum an Technologiemetallen sowie Seltenen Erden zu erwerben und diese danach im Eigentum zu behalten.

Technologiemetalle sowie Seltene Erden sind wesentliche Bestandteile zahlreicher technischer und industrieller Anwendungen, deren Verfügbarkeit jedoch begrenzt ist. Der Grossteil dieser Rohstoffe stammt derzeit aus China, was zu Abhängigkeiten in globalen Lieferketten führt. Obwohl westliche Staaten den Ausbau eigener Förderkapazitäten anstreben, können Genehmigungsverfahren bis zu einem Jahrzehnt in Anspruch nehmen, bevor neue Minen in Betrieb gehen. Gleichzeitig steigt die Nachfrage nach diesen Rohstoffen, was potenziell zu Preissteigerungen führen könnte.

Branchen wie die Automobilindustrie oder erneuerbare Energien sind besonders stark von der Verfügbarkeit von Technologiemetallen sowie Seltenen Erden betroffen. Auch in Alltagsgeräten wie Mobiltelefonen und Computern spielen sie eine unverzichtbare Rolle. Die weitere Entwicklung der Digitalisierung und des technologischen Fortschritts hängt stark von diesen Materialien ab.

Im Kontext der Energiewende wächst die Bedeutung von Technologiemetallen sowie Seltenen Erden, insbesondere bei der Herstellung von grünem Wasserstoff. Festkörper-Elektrolyseure, die für die Produktion von Wasserstoff eingesetzt werden, enthalten wichtige Elemente wie Scandiumoxid und Gadoliniumoxid. Auch in der medizinischen Bildgebung sowie im Bereich der Atomkraft, beispielsweise in Steuerstäben von Kernreaktoren, finden Seltene Erden wie Gadolinium und Hafnium Anwendung.

Die Nachfrage nach Rhenium, einem hitzebeständigen Metall für Turbinen, ist in den letzten Jahren aufgrund des wachsenden Luftverkehrs ebenfalls gestiegen. Weitere Rohstoffe wie Germanium, Dysprosium, Terbium und Neodymoxid rücken verstärkt in den Fokus, da sie für Schlüsseltechnologien der Zukunft von grosser Bedeutung sind.

Diese Entwicklungen unterstreichen die wachsende strategische Relevanz von Technologiemetallen sowie Seltenen Erden in der globalen Wirtschaft und in zukunftsweisenden Technologien.

Der Emittent wird die Assets als Eigentümer nur in seinem Eigentum halten, aber nicht für eine operative Geschäftstätigkeit nutzen oder selbst verwahren. Ein Verkauf der Assets ausserhalb der Auflösung und Liquidation des Emittenten oder einer Teilversilberung ist im Rahmen des für den Emittenten geltenden Organisationsreglements nicht vorgesehen. Ein Verkauf der Assets gehört deshalb nicht zum Geschäftsbetrieb des Emittenten als werbende Gesellschaft. Der Emittent wird daher faktisch nichts mit den Assets machen, ausser dieses im Liquidationsfall oder zur Kostendeckung zu veräussern.

Interessierten Anlegern (nach erfolgter Zeichnung von SE als Partizipanten bezeichnet) ist es im Rahmen dieses öffentlichen Angebots möglich, den Kaufpreis von EUR 9'287'050.58 für die Assets zuzüglich EUR 37'835.79 der Kosten für dieses öffentliche Angebot sowie EUR 176'453.96 Anschaffungsnebenkosten und EUR 151'026.32 der Kosten für die Schaffung der SE (anteilig) zu finanzieren. Als Gegenleistung bietet der Emittent interessierten Anlegern an, insgesamt zu 1/6 Anteilen an seinem Grundkapital beteiligt zu werden. Dafür werden insgesamt 100'000 SE geschaffen werden.

Durch das Halten von SE partizipieren interessierte Anleger aufgrund ihrer Eigenkapitalbeteiligung am Unternehmenswert des Emittenten. Indirekt können sie somit potenziell an der Wertentwicklung der Assets partizipieren, wenn sich die Assets in Zukunft positiv im Wert entwickeln sollten

Zu beachten ist jedoch, dass nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots die Alleinaktionärin nominell mit EUR 50'000.00 (Aktienkapital) und alle Partizipanten gemeinsam mit EUR 10'000.00 (Partizipationskapital) am Grundkapital des Emittenten beteiligt sind. Das Verhältnis beider Gruppen von Eigenkapitalbeteiligten beträgt insofern fünf (5) zu eins (1) zwischen der Alleinaktionärin und allen Partizipanten.

Die Alleinaktionärin hat für ihre Eigenkapitalbeteiligung bei Gründung des Emittenten nur den Nennwert aufgewendet, d.h. EUR 50'000.00 (Aktienkapital). Die Partizipanten leisten für ihre Eigenkapitalbeteiligung zusätzlich zum Nennwert von gemeinsam EUR 10'000.00 (Partizipationskapital) ein Agio (Aufgeld) von gemeinsam EUR 9'990'000.00 zur Aufbringung des Kaufpreises der Assets und ihres Anteils an den Gesamtemissionskosten.

Partizipanten können ihren Return on Investment allenfalls wie folgt realisieren:

1. Gewinnausschüttungen (aus dem Liquidationsergebnis; keine Dividendenausschüttung aus operativen Gewinnen)

Die Partizipanten als Gesamtes haben nach den Statuten des Emittenten – abweichend von ihrem nominellen Beteiligungsverhältnis am Grundkapital des Emittenten eins (1) zu fünf (5) gegenüber der Alleinaktionärin bei Vollzeichnung – einen Vorzug bei den Gewinnausschüttungen. Sie haben einen gemeinsamen Anspruch auf 90 % der Gewinne unabhängig davon, wieviel Zeichnungsgelder der Emittent im Rahmen des öffentlichen Angebots der SE einwirbt.

Vereinfacht dargestellt heisst dies, wenn ein Partizipant bei Vollzeichnung beispielsweise 10 % der SE hält, hat er einen Anspruch auf 9 % des gesamten Gewinns des Emittenten (10 % von den insgesamt 90 %, die allen Partizipanten gemeinsam zustehen).

Die Partizipanten erhalten jedoch keine Ausschüttungen aus operativen Gewinnen, da der Emittent keiner operativen Tätigkeit nachgeht, die zu Gewinnen führt. Da ein Verkauf der Assets ausserhalb der Auflösung und Liquidation oder Teilversilberung untersagt ist, kann ein Verkauf der Assets zu keinen operativen Gewinnen führen.

**Ein Return on Investment durch Ausschüttungen aus operativen Gewinnen ist daher mangels operativer Tätigkeit faktisch ausgeschlossen.**

Die Partizipanten können aber in der Auflösung und Liquidation des Emittenten Ausschüttungen durch Beteiligung am Liquidationsergebnis erhalten. Im Rahmen der Auflösung und Liquidation des Emittenten erhalten sie nach den Statuten einen Vorzug auf 90 % des Liquidationsergebnisses des Emittenten. Diese 90 % am Liquidationsergebnis teilen sich die Partizipanten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Partizipationskapital untereinander. Hält ein Partizipant bei Vollzeichnung daher zum Beispiel 10 % (sohin 10'000.00 Stück SE) am

Partizipationskapital, hat dieser einen Anspruch auf 10 % der gesamt 90 % am Liquidationsergebnis, sohin 9 % des Liquidationsergebnisses.

Das Liquidationsergebnis entspricht dabei im Wesentlichen dem Verkaufspreis der Assets im Zuge der Auflösung und Liquidation abzüglich sämtlicher anfallender Kosten, und Ertragsteuern sowie des Aufwandes zur Befriedigung aller Gläubiger des Emittenten (inkl. Liquidationskosten).

Bevor ein Liquidationsergebnis verteilt wird, müssen alle Gläubiger des Emittenten befriedigt werden.

Zur reinen Veranschaulichung wird folgendes unverbindliches Beispiel (**SPEKULATION**) dargestellt:

- Die Assets werden nach zwei Jahren in der Auflösung und Liquidation des Emittenten verkauft.
- Der Marktwert beträgt nach zwei Jahren EUR 10'680'108.17 (somit **eine 15 %ige Wertsteigerung des Marktwertes nach zwei Jahren**).

Zwar liegen dem Emittenten historische Marktwerte und Referenzpreise für seltene Erden und Technologiemetalle vor, jedoch kann der Emittent keinerlei Angaben über eine mögliche Wertsteigerung der Assets in der Zukunft machen. Es könnte zusätzlich auch vorkommen, dass der Marktwert der Assets nicht nur gleich bleibt, sondern sogar sinkt.

Der Emittent ist bereit, auf Basis der ihm vorliegenden Referenzpreisen, einen Kaufpreis in Höhe von bis zu EUR 9'287'050.58 für den Erwerb des Eigentums an den Assets zu zahlen.

Unter der Annahme (fiktives Beispiel ohne Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, es besteht Ungewissheit in jeder Hinsicht), dass der Marktwert der Assets nach zwei Jahren bei EUR 10'680'108.17 (115 % von EUR 9'287'050.58) liegt und der Beschluss zur Auflösung und Liquidation des Emittenten gefasst wurde (Mechanismus wird nachfolgend detailliert beschrieben), stellt sich das rein hypothetische Liquidationsergebnis des Emittenten wie folgt dar:

<b>Ergebnis (SPEKULATION)</b>	in EUR
Veräußerung Assets	10'680'108.17
Anschaffungskosten	- 9'287'050.58
Anschaffungsnebenkosten	- 176'453.96
<hr/>	
Gewinn aus der Veräußerung von AV	1'393'057.59
laufende Aufwendungen für Gesamtperiode	- 348'611.52
Kosten Gründungsphase Gesellschaft (nicht aktivierbar)	- 30'607.70
Abschreibung für Gründungskosten	13'479.61
Liquidierungskosten	- 15'000.00
<hr/>	
Ergebnis vor Steuern	605'982.74
Steuern in t3	- 75'747.84
Ergebnis nach Steuern	530'234.90

Liquiditätsübersicht:

<b>Bankguthaben (SPEKULATION)</b>	<b>4'934.52</b>
<hr/>	
Veräußerung Assets ohne MWST	10'680'108.17
Verkaufsnebenkosten	- 202'922,06
Liquidierungskosten	- 15'000.00
Steuern	- 75'747.84

vor Ausschüttung zur Verfügung stehender Banksaldo

10'391'372.79

Die Liquidationsbilanz vor Verteilung des Liquidationsergebnisses sieht in diesem Beispiel demnach wie folgt aus:

SPEKULATION Aktiven	in EUR	SPEKULATION Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Assets	0.00	Aktienkapital	50'000.00
Umlaufvermögen		Partizipationskapital	10'000.00
Bankguthaben	10'391'372.79	Freie Reserven	9'990'000.00
		Gewinn	341'372.79
	10'391'372.79		10'391'372.79

Das verfügbare Liquidationsergebnis würde wie folgt an die Aktionäre und Partizipanten des Emittenten verteilt:

SPEKULATION	Anteil am Gewinn in %	Anteil am Gewinn	Rückführung EK
Partizipanten	90 %	EUR 307'235.51	EUR 10'000'000.00
Alleinaktionärin	10 %	EUR 34'137.28	EUR 50'000.00
<b>Total</b>	<b>100 %</b>	<b>EUR 341'372.79</b>	<b>EUR 10'050'000.00</b>

Vom Reingewinn in Höhe von EUR 341'372.79 würden somit an die Partizipanten EUR 307'235.51 sowie EUR 34'137.28 an die Alleinaktionärin ausgeschüttet werden. Sowohl die Partizipanten als auch die Alleinaktionärin erhalten ihre gesamte Einlage, die sie ins Eigenkapital des Emittenten (das sind das Aktienkapital, das Partizipationskapital und die freien Reserven) in Höhe von insgesamt EUR 10'050'000.00 ursprünglich getätigt haben, jeweils im Umfang ihrer Einlage zurück.

Aus Transparenzgründen wird der Ablauf im Zusammenhang mit der Auflösung und Liquidation daher beschrieben wie folgt:

Damit es zu einer Auflösung und Liquidation des Emittenten kommt, muss die Alleinaktionärin, das ist die Noble Elements Metallhandels-gesellschaft mbH, in der Generalversammlung des Emittenten seine Auflösung und Liquidation beschliessen.

Die Partizipanten haben insbesondere keine Mitbestimmungsrechte gegenüber dem Emittenten. Deshalb können sie auch nicht beeinflussen, ob und wann es zur Auflösung und Liquidation des Emittenten kommt.

Nachdem alle Gläubiger vollständig bedient und die Liquidation beendet wurde, wird ein Liquidationsergebnis nach Ablauf von 6 Monaten (Sperrhalbjahr) verteilt. Die Alleinaktionärin erhält von dem Liquidationsergebnis 10 %. Alle Personen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses der Auflösung und Liquidation des Emittenten SE halten, erhalten im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander 90 % des Liquidationsergebnisses.

Zur Nachvollziehbarkeit der Wertentwicklung bzw. des Marktwertes der Assets können die Partizipanten auf verschiedene Informationsquellen zurückgreifen. So hat beispielsweise die Finomet GmbH (blockchaingesichertes Sachwert-Register) einen Preisindex für Technologiemetallen sowie Seltenen Erden, welcher sich durch Angebot und Nachfrage der Industrie (Finomet Fixing) bildet.

Eine allfällige positive Wertentwicklung der Assets wird aber aufgrund des kaufmännischen Vorsichtsprinzips nicht in der Bilanz des Emittenten ausgewiesen.

**Ein Return on Investment durch Beteiligung am Liquidationsergebnis ist daher möglich. Personen, die SE halten, können aber keinen Einfluss darauf nehmen, ob und wann die Auflösung und Liquidation erfolgt. Bevor es zur Verteilung des Liquidationsergebnisses nach Ablauf von 6 Monaten (Sperrhalbjahr) kommen kann, müssen alle Gläubiger des Emittenten, wie z.B. die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, befriedigt werden, sowie alle Kosten und Steuern bezahlt worden sein.**

## 2. Verkauf der SE am Sekundärmarkt

Der Preis für die SE auf dem Sekundärmarkt basiert nach gängigen Marktprinzipien auf den jeweiligen Marktwerten, die die Industrie bereit ist für die Bestände an Technologiemetallen sowie Seltenen Erden zu zahlen. Somit ist der Preis für Technologiemetallen sowie Seltenen Erden direkt gekoppelt an den Zyklus der Wirtschaft und unterliegt nachfragebedingten Schwankungen.

Für den Fall einer Wertsteigerung der Assets und der voraussichtlich damit einhergehenden Preissteigerung der SE auf dem Sekundärmarkt, können Partizipanten ihre SE potenziell zu einem höheren Preis veräußern, als sie diese gezeichnet haben.

Eine Steigerung des Preises für SE auf dem Sekundärmarkt kann aber auch aufgrund anderer Umstände eintreten, wenn z.B. die Nachfrage nach den SE auf dem Sekundärmarkt aus einem anderen Grund steigt. Eine Steigerung des Preises für SE auf dem Sekundärmarkt muss deshalb nicht zwingend mit der Erhöhung des Wertes der Eigenkapitalbeteiligung, des Unternehmenswertes des Emittenten und/oder der Assets in Zusammenhang stehen.

Während sich die Preissystematik am Primärmarkt auf die zu Grunde liegenden Marktwerte bezieht, orientiert sich der Preis im Sekundärmarkt primär an Angebot und Nachfrage.

Angebot und Nachfrage werden am Finanzmarkt nur bedingt durch mathematische Formeln kanalisiert. Unterschiedlichste Faktoren können den Marktpreis der SE beeinflussen, häufig sind diese emotional oder auch irrational getrieben. Daraus kann sich eine Situation ergeben, die eine Preissteigerung oder auch Preisreduzierung nach sich zieht. Somit ist eine Preissteigerung nicht ausschliesslich dem (z.B. steigenden) Wert der Assets geschuldet, sondern kann sich nach Anlegerkriterien entwickeln, die so nicht vorauszusehen sind.

Umgekehrt ist es jedoch auch möglich, dass der Preis für die SE auf dem Sekundärmarkt sinkt. Für den Fall, dass sich der Wert der Assets verringert, ist davon auszugehen, dass auch der Wert und folglich der Preis für die SE auf dem Sekundärmarkt fällt. Ein sinkender Preis für die SE auf dem Sekundärmarkt kann aber auch andere Umstände (z.B. fehlende Nachfrage nach SE) haben.

Bei gefallen Preisen für die SE auf dem Sekundärmarkt können Partizipanten bei Verkauf einen Verlust erleiden, wenn z.B. ihr Verkaufspreis unter dem Zeichnungs- bzw. Einstandspreis liegt.

**Ein Return on Investment der Partizipanten durch den Handel auf dem Sekundärmarkt ist daher möglich, jedoch spekulativ.**

### 2.2.2

#### Haupttätigkeitsbereiche

Die Haupttätigkeiten des Emittenten sind der Erwerb und das Halten der Assets in seinem Eigentum.

Ein Verkauf der Assets ist grundsätzlich nur im Fall der Auflösung und Liquidation des Emittenten oder im Rahmen einer ausserordentlichen von der Generalversammlung zu beschliessenden Teilversilberung vorgesehen. Der Abverkauf des Bestands ausserhalb davon ist nicht Teil der Tätigkeit des Emittenten. Die Auflösung und Liquidation des Emittenten wird im Rahmen einer Generalversammlung beschlossen, bei der nur

die Alleinaktionärin stimmberechtigt ist. Ihr kommt das diesbezügliche Antrags- und Beschlussrecht unbeschränkt zu. Eine Teilversilberung ist insbesondere von der Verwaltung des Emittenten an die Generalversammlung des Emittenten nach den gesetzlichen Bestimmungen heranzutragen, wenn eine Zahlungsunfähigkeit des Emittenten droht.

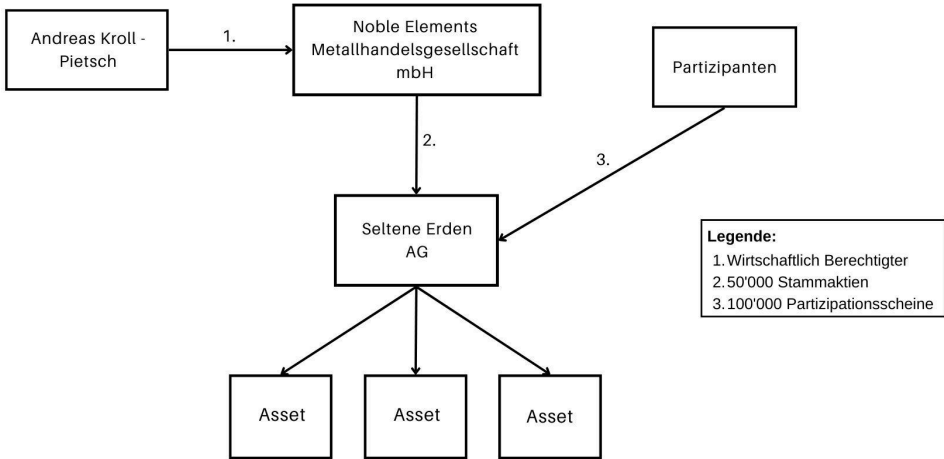
Abgesehen von den Assets hat der Emittent keine anderen wesentlichen Vermögenswerte, aber laufende Kosten, die er voraussichtlich ab dem dritten Geschäftsjahr durch eine erneute Kapitalerhöhung oder eine Teilversilberung finanzieren muss. Er geht keiner operativen Tätigkeit nach.

### **2.2.3**

#### **Wichtigste Märkte**

Nachdem der Emittent weder Produkte vertreibt noch Dienstleistungen erbringt, gibt es keine geografisch oder sachlich abgrenzbaren Märkte, die wichtig für den Emittenten sind.

Da der Emittent als einzigen wesentlichen Vermögenswert das Eigentum an Technologiemetallen sowie Seltenen Erden erwerben wird, ist der Markt für Technologiemetalle sowie Seltene Erden für ihn jedoch indirekt relevant. Dies deshalb, da der Unternehmenswert des Emittenten massgeblich vom Wert der Technologiemetalle sowie Seltener Erden beeinflusst werden wird. Für den Fall, dass sich die Nachfrage nach einzelnen Technologiemetallen oder Seltenen Erden, wie etwa den eingekauften Assets, erhöht, hat dies potenziell einen positiven Einfluss auf den Wert der Assets und sohin auf den Unternehmenswert des Emittenten. Hierbei können die Partizipanten ausschliesslich wie unter Punkt IV. Ziffer 2.2.1 dieses Registrierungsformulars beschrieben partizipieren.

<b>2.3</b>	<b>Organisationsstruktur</b>
2.3.1	<p>Die Unternehmensstruktur des Emittenten stellt sich graphisch wie folgt dar:</p>  <pre> graph TD     A[Andreas Kroll - Pietsch] -- 1. --&gt; B[Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH]     B -- 2. --&gt; C[Seltene Erden AG]     D[Partizipanten] -- 3. --&gt; C     C --&gt; E[Asset]     C --&gt; F[Asset]     C --&gt; G[Asset] </pre> <p>Die Partizipanten sind Mitglieder des Emittenten und halten Partizipationsscheine an diesem.</p> <p>Neben den Partizipanten gibt es ein weiteres Mitglied, die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, HRB 158407B , Gneisenaustrasse 83, 10961 Berlin, Deutschland als Alleinaktionärin. Die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH hält alle Stammaktien am Emittenten. Damit ist die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH die Alleinaktionärin sämtlicher stimmberechtigter Aktien (Stammaktien) des Emittenten.</p> <p>Die Partizipanten als Inhaber tokenisierter Partizipationsscheine (SE) erhalten kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten und keines der damit zusammenhängenden Rechte (z.B. Recht auf Einberufung der Generalversammlung oder Teilnahme- oder Rederecht).</p> <p>Alleiniger wirtschaftlich Berechtigter der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ist Andreas Kroll-Pietsch. Er ist auch ihr Geschäftsführer.</p>
<b>2.4</b>	<b>Investitionen</b>
Seit Gründung des Emittenten bis zum Datum der Billigung dieses Prospekts wurden keine wesentlichen Investitionen von dem Emittenten getätigt.	
<b>2.5</b>	<b>Trendinformationen</b>
Seit der Eröffnungsbilanz und dem Datum dieses Prospektes sind keine aktuellen Trends bei Produktion, Umsatz und Vorräten sowie bei den Kosten und den Verkaufspreisen aufgetreten, die der Emittent für seine Geschäftstätigkeit als wesentlich erachtet.	
<b>2.6</b>	<b>Gewinnprognosen oder -schätzungen</b>
2.6.1	Der Emittent veröffentlicht keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.

### ABSCHNITT 3 - RISIKOFAKTOREN

*Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Beschreibung der Hauptrisiken, denen der Emittent ausgesetzt ist, und deren Auswirkung auf die zukünftige Leistungsfähigkeit des Emittenten.*

Die nachfolgend dargestellten Risiken können sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken und einzeln oder kumuliert zur Insolvenz des Emittenten führen. Für den Anleger bedeutete dies einen Totalverlust seiner Investition.

Risiko	Risikokategorie	Risikohöhe
<p><b>Risiko in Bezug auf einen begrenzten mangelnden Return on Investment</b></p> <p>Die Partizipanten können einen Return on Investment nur unter bestimmten Bedingungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Ausschüttung aus dem Liquidationsgewinn</u></li> </ul> <p>Die Auflösung und Liquidation des Emittenten erfordert einen entsprechenden Generalversammlungsbeschluss, der nur durch die Alleinaktionärin gefasst werden kann.</p> <p>Die Alleinaktionärin, die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, kann die Auflösung und Liquidation des Emittenten nach freiem Ermessen beschliessen. Andreas Kroll-Pietsch ist der wirtschaftlich Berechtigte der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH und übt beherrschenden Einfluss auf sie aus. Dadurch kontrolliert Andreas Kroll-Pietsch mittelbar auch den Emittenten und ist wirtschaftlich berechtigt. Dasselbe gilt für jene vertraglich verbundenen Unternehmen, die unter den Interessenkonflikten genannt sind.</p> <p>Es besteht daher das Risiko, dass kein Beschluss über die Auflösung und Liquidation gefasst wird.</p> <p>Kommt es nicht zur Auflösung und Liquidation, erhalten die Partizipanten keinen Return on Investment durch Beteiligung am Liquidationsergebnis.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Verkauf der SE am Sekundärmarkt</u></li> </ul> <p>Partizipanten können versuchen ihre SE am Sekundärmarkt zu verkaufen. Sie könnten daher einen Return on Investment auch erhalten, wenn sie infolge gestiegener Preise am Sekundärmarkt ihre SE zu einem höheren Preis veräußern, als sie für diese aufgewendet haben.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich der Wert der SE am Unternehmenswert des Emittenten orientiert. Nachdem der Unternehmenswert des Emittenten insbesondere von der Höhe seiner Verbindlichkeiten, aber auch vom Wert der Assets abhängt, auch wenn eine Wertsteigerung der Assets aufgrund des bilanziellen</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>hoch</p>

<p>Niederstwertprinzips nicht in die Bilanz des Emittenten aufgenommen wird, kann eine Wertsteigerung der Assets auch zu einer Erhöhung des Preises der SE am Sekundärmarkt führen. Bei einem Wertverlust der Assets kann der Preis der SE hingegen sinken.</p> <p>Der Preis der SE kann sich aber aus den folgenden Gründen auch unabhängig vom Wert der Assets entwickeln. Während sich die Preissystematik am Primärmarkt auf die zu Grunde liegenden Marktwerte bezieht, orientiert sich der Preis im Sekundärmarkt primär an Angebot und Nachfrage.</p> <p>Angebot und Nachfrage werden am Finanzmarkt nur bedingt durch mathematische Formeln kanalisiert. Unterschiedliche Faktoren können den Marktpreis der SE beeinflussen, häufig sind diese emotional oder auch irrational getrieben. Daraus kann sich eine Situation ergeben, die eine Preissteigerung oder auch Preisreduzierung nach sich zieht. Somit ist eine Preissteigerung nicht ausschliesslich den (z.B. steigenden) Marktpreisen geschuldet, sondern kann sich nach Anlegerkriterien entwickeln, die so nicht vorauszusehen sind. Genauso kann sich der Marktpreis aus den genannten Gründen reduzieren.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Partizipanten ihre SE nur zu einem unter ihrem Einstand liegenden Preis am Sekundärmarkt verkaufen können oder sich kein Käufer für ihre SE findet und daher keinen Return on Investment erhalten. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p><b>Beherrschender Einfluss und potenzielle Interessenkonflikte des wirtschaftlich Berechtigten</b></p> <p>Andreas Kroll-Pietsch ist der wirtschaftlich Berechtigte der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH und übt beherrschenden Einfluss auf sie aus. Dadurch kontrolliert Andreas Kroll-Pietsch mittelbar auch den Emittenten, zumal die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH die Alleinaktionärin des Emittenten ist.</p> <p>Neben dieser Aktionärserschaft bestehen verschiedene Verträge mit der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, aus denen Interessenkonflikte entstehen und auch zukünftig weitere entstehen könnten. Diese Verträge werden im Zusammenhang mit den Interessenkonflikten dargestellt.</p> <p>Jene Umsätze, die in den von Andreas Kroll-Pietsch kontrollierten verbundenen Unternehmen aufgrund der genannten Verträge erzielt werden, fließen nicht dem Emittenten zu. Dies kann die wirtschaftliche Lage des Emittenten beeinträchtigen und steht potenziell im Widerspruch zu den Interessen der Anleger, da Andreas Kroll-Pietsch als wirtschaftlich Berechtigter auf beiden Seiten der Vertragsverhältnisse steht und von den Umsätzen jedenfalls profitiert.</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>hoch</p>

<p><b>Risiko erheblich eingeschränkter Mittelverwendung bei knappem Erreichen des Mindestemissionsvolumens</b></p> <p>Die Durchführung der Emission ist an das Erreichen einer Mindestemissionssumme von EUR 500'000.00 gebunden. Bereits bei Überschreiten dieser niedrigstmöglichen Emissionssumme (das sind EUR 500'00.00) sind innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren betriebliche und administrative Kosten der Emittentin in Höhe von voraussichtlich bis zu EUR 350'000.00 zu erwarten.</p> <p>Somit verbleiben in einem solchen Szenario nicht einmal EUR 150'000.00 zum Erwerb von Assets. Dies bedeutet, dass ein erheblicher Teil der eingesammelten Mittel nicht für den Erwerb von Assets, sondern zur Deckung von Aufwendungen verwendet wird.</p> <p>Das wirtschaftliche Potenzial eines Investments eines Anlegers ist in diesem Fall deutlich eingeschränkt.</p> <p>Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>mittel</p>
<p><b>Risiko in Bezug auf erhöhte Kosten durch gestaffelten Erwerb von Assets</b></p> <p>Der Emittent plant den Erwerb seltener Erden und Technologiemetallen in mehreren Tranchen mit einem jeweiligen Volumen von rund EUR 1 Mio anstelle einer einmaligen Anlage.</p> <p>Obwohl durch den Erwerb in Tranchen dieser Grössenordnung erste Skaleneffekte und günstigere Einkaufskonditionen im Vergleich zu sehr kleinen Einzelkäufen zu erwarten sind, bleiben die Vorteile gegenüber einem einmaligen Erwerb einer deutlich grösseren Gesamtmenge begrenzt. Grössere Volumina erlauben in der Regel nochmals verbesserte Konditionen und umfassendere Skaleneffekte, die beim gestaffelten Erwerb nur eingeschränkt genutzt werden können.</p> <p>Es besteht daher das Risiko, dass die im Vergleich zu einem einmaligen Grosskauf höheren durchschnittlichen Anschaffungskosten die Rentabilität der Investition mindern und der Return on Investment geringer ausfällt, als es bei einem grossvolumigen Erwerb der Assets. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>mittel</p>
<p><b>Risiko in Bezug auf mangelnde Preistransparenz bei Erwerb und (Verkauf) der Assets</b></p> <p>Der Emittent wurde zu dem Zweck gegründet, Eigentum an den Assets zu erwerben und Eigentum an den Assets zu halten. Durch</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>mittel</p>

<p>den Erwerb des Eigentums an den Assets und die bilanzielle Aktivierung der Assets im Anlagevermögen des Emittenten, findet sich der Kaufpreis der Assets im Unternehmenswert des Emittenten wieder.</p> <p>Grundlage für die Einigung auf den Kaufpreis für die Assets zwischen den Verkäufern der Assets und dem Emittenten ist das Finomet Fixing. Andreas Kroll-Pietsch ist über die Noble Elements Metallhandels-gesellschaft mbH der wirtschaftlich Berechtigte von Finomet und übt beherrschenden Einfluss auf sie aus.</p> <p>Zwar wird beim Kauf auf dieses Fixing referenziert, jedoch ist nicht klar wie sich die Marktpreise der Technologiemetalle sowie Seltener Erden dort bilden. Eine ausreichende Preistransparenz ist nicht gegeben.</p> <p>Für den Fall, dass das Finomet Fixing den Marktpreis der Assets zu hoch bemessen hätten, besteht das Risiko, dass der Emittent einen unangemessen hohen Kaufpreis für die Assets bezahlt hat.</p> <p>Nachdem die Assets die einzigen Vermögenswerte des Emittenten sind, würde ein tatsächlich niedrigerer Marktwert der Assets zu einem tatsächlichen niedrigeren Unternehmenswert des Emittenten führen.</p> <p>In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Partizipant zu viel für seine SE bezahlt hat. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>War der Kaufpreis für die Assets also unangemessen hoch, besteht auch ein Risiko, dass (i) der Preis für die SE am Sekundärmarkt fällt und (ii) das potenzielle Liquidationsergebnis sinkt.</p> <p>Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p><b>Risiko in Bezug auf wertmindernde Umstände betreffend die Assets</b></p> <p>Eine Wertminderung der Assets (aus welchen Gründen auch immer) hätte voraussichtlich die folgenden beiden Auswirkungen für die Partizipanten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Verringerung des Preises für die SE am Sekundärmarkt</u></li> </ul> <p>Durch den Erwerb des Eigentums an den Assets und die bilanzielle Aktivierung der Assets durch den Emittenten in seinem Anlagevermögen, findet sich der Kaufpreis der Assets im Unternehmenswert des Emittenten wieder.</p> <p>Für den Fall, dass der Wert der Assets (aus welchen Gründen auch immer) sinkt, würde sich daher auch voraussichtlich der Unternehmenswert des Emittenten verringern.</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>mittel</p>

<p>Es ist davon auszugehen, dass sich daher auch der Preis für SE am Sekundärmarkt verringern würde, unabhängig des Risikos, ob es einen liquiden Sekundärmarkt zum entsprechenden Zeitpunkt gibt (siehe Risiko des Ausfalls oder des Wegfalls eines Kooperationspartners des Emittenten).</p> <p>Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>- <u>Verringerung der Ausschüttung eines anteiligen Liquidationsgewinns</u></p> <p>Im Rahmen der Auflösung und Liquidation des Emittenten werden die Assets verkauft.</p> <p>Für den Fall, dass der Wert der Assets (aus welchen Gründen auch immer) sinkt, würde dieses nur zu einem geringen Preis verkauft werden können. Dementsprechend würde sich auch das an die Partizipanten zu verteilende Liquidationsergebnis verringern.</p> <p>Es besteht daher das Risiko, dass der Return on Investment für die Partizipanten geringer ausfällt. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p><b>Risiko in Bezug auf die Entwicklung des Marktes für Rohstoffe</b></p> <p>Der Emittent wurde zu dem Zweck gegründet, Eigentum an den Assets zu erwerben und die Assets zu halten. Durch den Erwerb des Eigentums an den Assets und die bilanzielle Aktivierung der Assets durch den Emittenten in seinem Anlagevermögen, findet sich der Kaufpreis der Assets im Unternehmenswert des Emittenten wieder.</p> <p>Der Wert für die Assets hängt massgeblich von der allgemeinen Entwicklung des Marktes für industrielle Rohstoffe und damit vom Zyklus der Industrie im Allgemeinen und von Technologiemetallen sowie Seltenen Erden im Speziellen ab. Sollte sich die globale Wirtschaftslage in den kommenden Jahren abkühlen, könnte der Bedarf der Industrie nach Technologiemetallen und Seltenen Erden stagnieren oder sogar sinken. Da Angebot und Nachfrage der Industrie die Marktpreise bestimmen, könnte diese sinkende Nachfrage (bei gleichbleibendem Angebot) die Marktpreise von Technologiemetalle sowie Seltenen Erden im gleichen Umfang drücken.</p> <p>Generell unterliegt der Markt für industrielle Rohstoffe starken Schwankungen und Marktzyklen. Zudem ist in den vergangenen Jahren aufgrund von sich ändernden Konsumentenpräferenzen und verstärkt durch Anreize und drohende Verschärfungen oder Verbote durch die Gesetzgebung ein verstärktes Aufkommen von Alternativen zu Technologiemetallen</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>mittel</p>

<p>und Seltenen Erden zu beobachten. Das verstärkte Aufkommen von umweltfreundlicheren Alternativen sowie Einschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit Abbaugebieten oder vergleichbaren regulatorischen Änderungen können zu einer sinkenden Nachfrage für Technologiemetalle und Seltenen Erden führen.</p> <p>All dies kann zu einem geringeren Wert der Assets führen. Bei einem solchen geringeren Wert der Assets besteht das Risiko, dass (i) der Preis für die SE am Sekundärmarkt fällt und (ii) das potenzielle Liquidationsergebnis sinkt.</p> <p>Beides kann für die Partizipanten zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p><b>Risiko in Bezug auf einen Vertragsbruch des Lagerverwahrers</b></p> <p>Der Emittent und der Lageranbieter haben einen Lagervertrag geschlossen, bei dem der Lageranbieter verpflichtet ist, das Blockchain-Lager einzurichten und Metall des Einlagerers sicher zu lagern. Es gibt nur einen einzigen Lageranbieter für die Assets des Emittenten. Andreas Kroll-Pietsch ist über die Noble Elements Metallhandels-gesellschaft mbH der wirtschaftlich Berechtigte des Lageranbieters und übt beherrschenden Einfluss auf ihn aus.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass der Lageranbieter entgegen seiner Verpflichtung die Sicherheitsvorkehrungen, wie die Videoüberwachung und Zutrittskontrollen, nicht ordnungsgemäss umsetzt oder die Assets des Einlagerers nicht korrekt wiegt, kontrolliert oder Nachweiszertifikate fehlerhaft erstellt. Ein solcher Vertragsbruch könnte zu einer fehlerhaften oder unvollständigen Lagerung des Metalls führen.</p> <p>Der Emittent hätte in diesem Fall lediglich einen Schadensersatzanspruch gegen den Lageranbieter, könnte jedoch den Fehler in der Lagerung oder die fehlerhaften Nachweise nicht rückgängig machen. Dies könnte dazu führen, dass der Einlagerer seine Assets nicht ordnungsgemäss nachweisen kann oder dass der Wert des eingelagerten Metalls gefährdet wird.</p> <p>Es besteht zudem das Risiko, dass der Lageranbieter nicht in der Lage ist, den gesamten Schaden zu begleichen. Für die Partizipanten könnte dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>gering</p>
<p><b>Risiko im Zusammenhang mit dem anwendbaren Recht</b></p> <p>Da die Assets bewegliche Sachen im Sinne des anwendbaren Sachenrechts darstellen und der Emittent seinen Sitz in Liechtenstein hat, besteht das Risiko des Auseinanderfallens des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Titels (z.B. Kaufvertrag über die Assets) und des Modus (z.B. dingliche Übereignung der Assets). Dies ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass eine sachenrechtliche Übertragung</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>gering</p>

<p>von Eigentum an beweglichen Sachen (wie etwa einer Tonne Technologiemetall) nach liechtensteinischem Recht immer das Vorliegen eines Titels und eines Modus voraussetzt. Titel ist dabei bei einem Kauf z.B. ein Kaufvertrag und Modus ist z.B. die Übergabe des Kaufgegenstands von Hand zu Hand, wobei in Liechtenstein auch Übergabesurrogate (z.B. eine Besitzanweisung) zulässig sind.</p> <p>Während das anwendbare Recht hinsichtlich des Titels grundsätzlich wählbar ist (z.B. wird die Anwendung von liechtensteinischem Recht vereinbart), ist dies hinsichtlich des Modus grundsätzlich nicht der Fall. Das anwendbare Recht hinsichtlich des Modus richtet sich grundsätzlich nach dem Belegenheitsort der beweglichen Sache (<i>lex rei sitae</i>) und kann daher vom gewählten Recht des Vertrags (Titel) abweichen. Lässt daher eine fremde Rechtsordnung kein Übergabesurrogat für den Modus hinsichtlich der Assets zu, könnte die Eigentumsübertragung oder andere dingliche Rechte an den Assets nicht wirksam begründet werden. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p><b>Risiko in Bezug auf einen Vertragsbruch der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH</b></p> <p>Die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH hat im Zusammenhang mit der Emission im Falle der Nichterreichung der Mindestemissionssumme eine</p> <p><u>Kostenübernahmegarantie</u></p> <p>abgegeben. Andreas Kroll-Pietsch ist der wirtschaftlich Berechtigte der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH und übt beherrschenden Einfluss auf sie aus. Die Kostenübernahmegarantie sieht vor, wonach die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH sicherstellt, dass Zeichner ihre Zeichnungsgelder abzüglich der direkt mit der Zeichnung in Verbindung stehende Kosten, wie etwa Kontoführungsgebühren, vom Emittenten zurückerhalten, sollte die Mindestemissionssumme von EUR 500'000.00 nicht erreicht werden.</p> <p>Für den Fall, dass die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Der Emittent ist diesfalls bei Vorhandensein anderer Gläubiger unter Umständen nämlich nicht imstande, die Rückabwicklung zu den zugesagten Bedingungen vorzunehmen.</p> <p>Dies kann für Anleger zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>gering</p>
<p><b>Risiko in Bezug auf einen Vertragsbruch des Verwaltungsrates hinsichtlich des Organisationsreglements</b></p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>gering</p>

<p>Aufgrund des Organisationsreglements für die Geschäftsführung und Verwaltung des Emittenten, darf die Veräusserung der Assets nur in Auflösung und Liquidation des Emittenten erfolgen.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung und Verwaltung entgegen dieser Verpflichtung die Assets trotzdem verkauft. Ein solcher Verkauf wäre grundsätzlich wirksam.</p> <p>Der Emittent hätte daher in diesem Fall nur einen Schadenersatzanspruch gegen die Geschäftsführung und Verwaltung, könnte den Verkauf der Assets aber nicht rückgängig machen.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass nicht der gesamte Schaden von der Verwaltung beglichen werden kann. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
---	--	--

#### **ABSCHNITT 4 – UNTERNEHMENSFÜHRUNG**

*In diesem Abschnitt werden die Verwaltung des Emittenten und die Rolle der mit der Leitung des Unternehmens beauftragten Personen erläutert. Ausserdem werden Angaben zum Hintergrund der Mitglieder des oberen Managements, zu ihrer Vergütung und ihrem potenziellen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Emittenten gemacht.*

<b>4.1</b>	<b>Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management</b>
4.1.1	<p>Die Organe des Emittenten sind der Verwaltungsrat (Geschäftsführung und Verwaltung), die Generalversammlung sowie die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe ergeben sich aus dem PGR sowie den Statuten des Emittenten.</p> <p>Als Verwaltungsrat ist bestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <u>Euro Treuhand AG</u>, FL-0001.521.135-1, Rhigass 1, FL-9487 Gamprin-Bendern mit Einzelzeichnungsrecht (wobei jeweils nur 2 Personen gemeinsam für die Euro Treuhand AG zeichnen dürfen);</li> <li>○ <u>Renatus Paul Kühne</u>, geb. am 02.02.1966, kanzleiansässig in Rhigass 1, 9487 Gamprin-Bendern, Schweizer Staatsbürger mit Kollektivzeichnungsrecht zu Zweien.</li> </ul> <p>Die beiden Verwaltungsräte sind berufsmässige Treuhänder, die von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein konzessioniert sind und von dieser auch laufend überwacht werden. Sie üben daher auch bei anderen Gesellschaften Organfunktionen aus.</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind unter der Geschäftsadresse des Emittenten erreichbar.</p> <p>Die Generalversammlung besteht aus der Alleinaktionärin, Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, HRB 158407 B, Gneisenaustrasse 83, 10961 Berlin, Deutschland.</p>

	Als Revisionsstelle bestellt ist EWS Wirtschaftsprüfung AG, FL-0002.061.132-6, Rhigass 1, FL-9487 Gamprin-Bendern.
4.1.2	In den letzten fünf Jahren erfolgten in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Generalversammlung und/oder der Revisionsstelle keine Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten und keinerlei öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich bestimmter Berufsverbände), noch wurden sie von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.
<b>4.2</b>	<b>Vergütungen und sonstige Leistungen</b>
4.2.1	Die beiden Mitglieder des Verwaltungsrates haben am 24.10.2024 einen Vertrag für eine unbegrenzte Laufzeit abgeschlossen.  Sie erhalten gesamt eine jährliche marktübliche Funktions-Vergütung in Höhe von CHF 4'500.00.  Darüberhinausgehende Leistungen des Verwaltungsrates werden mit einem Stundensatz CHF 260.00 abgerechnet.  Solche darüberhinausgehenden Leistungen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- generelle geschäftliche Leitung und Verwaltung des Emittenten;</li> <li>- Bemühungen bzgl. Zahlung von Rechnungen;</li> <li>- Beantwortung von Rückfragen von Bankinstituten zu Transaktionen;</li> <li>- Prüfung und Plausibilisierung der Abschlüsse sowie Steuererklärung;</li> <li>- Vorbereitung und Teilnahme an ordentlichen und ggfls. ausserordentlichen Generalversammlungen; oder</li> <li>- Bemühungen bzgl. Einhaltung gesetzlicher Pflichten wie Sorgfaltspflichten, Pflege VwbP, jährliche Prüfung und ggfls. Änderung des FATCA/AIA Status und damit verbundene Aufwände.</li> </ul>
4.2.2	Zumal der Emittent über kein pensionsversicherungspflichtiges Personal verfügt, wurden keine Reserven oder Rückstellungen für Pensions- oder Rentenzahlungen sowie ähnliche Leistungen gebildet.
4.3	Die unter Abschnitt 4.1.1 genannten Personen haben keinen Aktienbesitz oder Aktienoptionen in Bezug auf den Emittenten.
<b>ABSCHNITT 5 - FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN (KPIs)</b>	
<i>In diesem Abschnitt werden durch die Offenlegung der Finanzinformationen und der wesentlichen Leistungsindikatoren des Emittenten historische Finanzinformationen vorgelegt. Ausserdem werden Angaben zur Dividendenpolitik des Emittenten gemacht und gegebenenfalls Pro-forma-Finanzinformationen offengelegt.</i>	
<b>5.1</b>	<b>Historische Finanzinformationen</b>
5.1.1	Der Emittent wurde am 17.02.2025 gegründet und am 18.02.2025 in das Handelsregister eingetragen.  Das erste Geschäftsjahr des Emittenten ist noch nicht beendet. Es liegen somit noch keine geprüften historischen Finanzinformationen vor.  Der Emittent verfügt über ein voll einbezahltes Grundkapital in Höhe von EUR 50'000.00.

	Sämtliche Finanzinformationen sind noch nicht durch eine Revisionsstelle geprüft. Dies einerseits aufgrund der erfolgten Gründung im Jahr 2025, andererseits aufgrund der Tatsache, dass es sich um unverbindliche Projektionen in die Zukunft handelt.
5.1.3	<b>Rechnungslegungsstandards</b>
	Die Finanzinformationen werden gemäss den nationalen Rechnungslegungsstandards entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2013/34/EU erstellt, zumal die SE nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und deshalb die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 nicht anwendbar ist.
5.2	<b>Dividendenpolitik</b>
	<p>Nachdem es sich bei den SE um Partizipationsscheine des Emittenten und damit eine Eigenkapitalbeteiligung handelt, steht den Partizipanten grundsätzlich ein anteiliger Anspruch auf den Bilanzgewinn und das Liquidationsergebnis zu. Dabei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch von Partizipanten. Diese erhalten, wie auch Aktionäre, einen Anteil vom Bilanzgewinn, sofern ein solcher durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschüttet wird. Für den Fall, dass der Emittent keine Gewinne erwirtschaftet, kommen den Partizipanten und der Aktionärin daher mangels Bilanzgewinnes keine Ausschüttungen (Dividenden) zu.</p> <p>Gemäss den Statuten des Emittenten haben die Partizipanten gegenüber der Alleinaktionärin unabhängig vom eigentlichen Eigenkapitalbeteiligungsverhältnis einen Vorzug. Den Partizipanten steht danach ein Anspruch auf 90 % des Bilanzgewinns und des Liquidationsergebnisses des Emittenten zu. Die restlichen 10 % stehen der Alleinaktionärin zu.</p> <p>Die einzigen Tätigkeiten des Emittenten sind jedoch der Erwerb und das Halten der Assets in seinem Eigentum. Aus diesem Grund hat der Emittent auch keine laufenden Einnahmen. Eine Veräusserung der Assets ist nur im Rahmen der Liquidation des Emittenten vorgesehen und nicht Teil der Geschäftstätigkeit des Emittenten. Bei Auflösung und Liquidation befindet sich der Emittent im Abwicklungsstadium.</p> <p><b>Aus diesem Grund wird der Emittent keine Gewinne erwirtschaften. Es wird zu keinem Bilanzgewinn und daher wird es auch zu keinen Dividendenausschüttungen kommen.</b></p>
<b>ABSCHNITT 6 - ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN</b>	
<i>Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den Hauptanteilseignern, zu möglichen Interessenkonflikten zwischen dem oberen Management und dem Emittenten, zum Aktienkapital des Emittenten sowie Angaben zu Geschäften mit verbundenen Parteien, zu Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren und zu wesentlichen Verträgen.</i>	
6.1	<b>Hauptaktionäre</b>
6.1.1	Die Alleinaktionärin des Emittenten ist zum Datum der Billigung dieses Prospekts die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, HRB 158407 B, Gneisenaustrasse 83, 10961 Berlin. Zum Datum der Billigung des Prospekts bestehen keine weiteren Beteiligungen (weder Aktionäre noch Partizipanten) an dem Emittenten. Alleinigere wirtschaftlich Berechtigter der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ist Andreas Kroll-Pietsch.
6.1.2	Nachdem der Emittent zum Datum der Billigung dieses Prospekts nur eine Aktionärin, die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, hat, gibt es bei den direkten Aktionären keine unterschiedlichen Stimmrechte.
6.1.3	Nachdem der Emittent zum Datum der Billigung dieses Prospekts nur eine Aktionärin, Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, hat, kommen dieser sämtliche Stimmrechte zu.

	Diese kann daher den Emittenten unmittelbar beherrschen. Wirtschaftlich Berechtigter der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ist Andreas Kroll-Pietsch.
6.1.4	Dem Emittenten sind keine Vereinbarungen bekannt, die zu einer Änderung in der Beherrschung des Emittenten führen oder diese verhindern würden.
<b>6.2</b>	<b>Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</b>
	Der Emittent verfügt über keinerlei Kenntnis über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschliesslich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten auswirken könnten.
<b>6.3</b>	<b>Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management – Interessenkonflikte</b>
	Das Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management hat keine unmittelbaren Interessenkonflikte, ist jedoch über ein Organisationsreglement und über Beschlüsse des obersten Organs des Emittenten, seiner Generalversammlung, gebunden. Alleinaktionärin und somit alleinig stimmberechtigt ist die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, deren wirtschaftlich Berechtigter Andreas Kroll-Pietsch ist und der somit mittelbar den Emittenten kontrolliert. Darüber hinaus bestehen die sogleich genannten vertraglichen Verbindungen des Emittenten zu Unternehmen, die ebenso von Andreas Kroll-Pietsch als wirtschaftlich Berechtigtem beherrscht werden.
<b>6.4</b>	<b>Geschäfte mit verbundenen Parteien</b>
	Die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ist die Aktionärin des Emittenten. Sie ist daher als verbundene Gesellschaft zu qualifizieren.  Neben dieser Aktionärsenschaft bestehen folgende Rechtsverhältnisse zwischen dem Emittenten und der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH:  1. Der Emittent kauft die Assets von der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH. Der Emittent bezieht die Assets von seiner Alleinaktionärin, deren wirtschaftlich Berechtigter Herr Andreas Kroll-Pietsch ist. Es besteht somit ein potenzieller Interessenkonflikt, da der Lieferant der Assets des Emittenten auch die Alleinaktionärin des Emittenten ist. Als Verkäuferin der Assets hat die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ein unmittelbares Interesse daran, die Assets zu einem möglichst hohen Verkaufspreis an den Emittenten zu veräussern, um Liquidität zu generieren und eigene wirtschaftliche Vorteile zu realisieren. Gleichzeitig besteht als Alleinaktionärin des Emittenten ein gegenläufiges Interesse daran, den Emittenten nicht durch überhöhte Einkaufspreise wirtschaftlich zu schwächen, da dies den Wert ihrer Beteiligung an der Emittentin beeinträchtigen könnte.  Dieser potenzielle Interessenkonflikt kann dazu führen, dass bei der Preisfindung und Ausgestaltung des Asset-Kaufs nicht ausschliesslich das bestmögliche Ergebnis für die Anleger im Vordergrund steht.  2. Die Verwahrung der Assets des Emittenten erfolgt durch die PIETSCH+KROLL Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH, die ebenfalls unter der Geschäftsführung von Herrn Andreas Kroll-Pietsch steht. Weiters ist Andreas Kroll-Pietsch zu 50 % Gesellschafter, die anderen 50 % werden von seinem Ehegatten Andreas Pietsch (ohne Syndikatsvertrag) gehalten.

Durch seine Stellung als Gesellschafter des Lagerverwahrers hat Herr Andreas Kroll-Pietsch ein unmittelbares wirtschaftliches und geschäftliches Interesse am Erfolg und an den Einnahmen des Lageranbieters

Es besteht somit ein potenzieller Interessenkonflikt, da Herr Kroll-Pietsch sowohl auf Seiten des Lageranbieters als auch – mittelbar über seine Stellung bei der Emittentin – auf Seiten des Auftraggebers agiert. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Auswahl des Verwahrers sowie der vertraglichen Konditionen könnten daher von Eigeninteressen beeinflusst sein und nicht ausschliesslich im besten Interesse der Anleger getroffen worden sein.

3.

Die digitale Bestandsverwaltung der Assets mittels eines Blockchainlagers (Abteil in dem Lager der PIETSCH+KROLL Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH ) erfolgt durch die Finomet, die ebenfalls von Herrn Andreas Kroll-Pietsch über die PIETSCH+KROLL Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH und die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH mehrheitlich kontrolliert wird.

Herr Andreas Kroll-Pietsch hat ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Tätigkeit der Finomet GmbH, insbesondere an der Generierung von Einnahmen aus der digitalen Bestandsverwaltung. Durch seinen kontrollierenden Einfluss über die Finomet GmbH und gleichzeitig seine mittelbare Stellung in Bezug auf die Emittentin besteht ein potenzieller Interessenkonflikt: Entscheidungen im Zusammenhang mit der Auswahl der Bestandsverwaltungsdienstleister sowie den Vertragsbedingungen könnten durch Eigeninteressen beeinflusst sein und nicht ausschliesslich im besten Interesse der Anleger erfolgen.

4.

Die Preisfestsetzung, sowohl beim Ankauf der Technologiemetallen sowie Seltenen Erden, als auch beim Verkauf, erfolgt durch die Finomet, die ebenfalls von Herrn Andreas Kroll-Pietsch kontrolliert wird. Damit obliegt die Preisgestaltung für die wesentlichen Vermögensgegenstände der SE AG demselben Akteur, der auch für deren Lieferung und Überwachung und Lagerung verantwortlich ist.

Herr Andreas Kroll-Pietsch hat ein wirtschaftliches Interesse daran, die Tätigkeit der Finomet GmbH gewinnbringend zu gestalten. Da die Finomet GmbH nicht nur die Preisfestsetzung, sondern zugleich auch die digitale Bestandsverwaltung und die Überwachung der Assets verantwortet und die Vermögensgegenstände aus dem Lagerbestand eines verbundenen Unternehmens geliefert werden, entsteht ein potentiell erheblicher Interessenkonflikt:

Die Preisgestaltung für die wesentlichen Vermögenswerte der Emittentin wird durch eine Person bestimmt, die zugleich wirtschaftliche Interessen auf Seiten der Verkäuferin, der Verwahrerin und der Verwaltungsdienstleisterin der Assets hat. Dadurch kann die Angemessenheit der Preisfindung beeinträchtigt sein und Entscheidungen könnten nicht ausschliesslich auf Basis objektiver Marktgegebenheiten erfolgen. Dies könnte negative Auswirkungen auf den Wert der Investments und somit auf die Interessen der Anleger haben.

5.

Der Emittent wird voraussichtlich zukünftig Assets z.B. im Rahmen der Liquidation und Auflösung wieder an die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft verkaufen, die von Herrn Andreas Kroll-Pietsch als Geschäftsführer geleitet und dem alleinigen wirtschaftlich Berechtigten kontrolliert wird.

	<p>Herr Andreas Kroll-Pietsch hat als Geschäftsführer und alleiniger wirtschaftlich Berechtigter der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ein direktes wirtschaftliches Interesse daran, dass die Assets zu einem günstigen Preis an seine Gesellschaft verkauft werden. Da er sowohl die Emittentin als auch den Käufer kontrolliert, entsteht ein potentieller Interessenkonflikt, da die Preisgestaltung und die Entscheidung über den Verkauf von denselben wirtschaftlichen Interessen beeinflusst sein könnten. Dies könnte zu einer Transaktion führen, die nicht im besten Interesse der Anleger der Emittentin erfolgt und den Wert der Investitionen negativ beeinflusst.</p> <p>6. Da die Alleinaktionärin gleichzeitig Verkäuferin der Assets ist, profitiert sie nicht nur durch die Liquiditätszufuhr aus dem Verkauf der Assets an die Emittentin, sondern ist zudem am wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin mittelbar beteiligt. Im Falle einer späteren Liquidation der Gesellschaft erhält die Alleinaktionärin zusätzlich eine Liquidationsbeteiligung von 10 %</p> <p>Es besteht daher das Risiko, dass Entscheidungen über den Erwerb, die Preisfestsetzung oder die Auswahl der Assets nicht ausschliesslich im Interesse der Anleger erfolgen, sondern auch von den Eigeninteressen der Alleinaktionärin beeinflusst sein könnten. Dies kann sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Investition sowie auf den Return on Investment der Anleger auswirken.</p> <p>7. Ein Verwaltungsrat des Emittenten Renatus Paul Kühne ist gleichzeitig auch im Verwaltungsrat der Muttergesellschaft (CT Classic Token Holding AG) der Vertriebsgesellschaft (heartstocks GmbH) vertreten. Dies gilt auch für Daniel Wellinger, der Verwaltungsrat der Euro Treuhand AG ist, die das zweite Verwaltungsratsmitglied des Emittenten stellt.</p>
<b>6.5</b>	<b>Aktienkapital</b>
	<p>Das Aktienkapital des Emittenten beträgt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz EUR 50'000.00 und ist eingeteilt in 50'000 Stammaktien mit einem Nennwert von je EUR 1.00. Es entspricht daher dem gesetzlichen Mindestkapital für eine Aktiengesellschaft.</p> <p>Das Aktienkapital ist zur Gänze bar einbezahlt.</p> <p>Darüber hinaus werden mit diesem Prospekt 100'000 tokenisierte Partizipationsscheine (SE) mit einem Nennwert von je EUR 0.10 öffentlich angeboten. Dies entspricht einem nominellen Partizipationskapital des Emittenten in Höhe von EUR 10'000.00 bei vollständiger Zeichnung.</p>
<b>6.6</b>	<b>Satzung und Statuten der Gesellschaft</b>
	<p>In den Statuten sind keine Bestimmungen enthalten, die eine Verzögerung, einen Aufschub oder die Verhinderung eines Wechsels in der Beherrschung des Emittenten bewirken könnten.</p>
<b>6.7</b>	<b>Wesentliche Verträge</b>
	<p><b>Es bestehen zum Zeitpunkt der Einreichung des Prospekts die folgenden wesentlichen Verträge mit dem Emittenten:</b></p> <p><u>Organisationsreglement</u></p> <p>In dem Organisationsreglement verpflichten sich die Verwaltungsräte dazu, die Assets nur mit Zustimmung der Generalversammlung zu veräussern.</p> <p><u>Vertriebsvereinbarung für den Vertrieb der SE</u></p>

Der Emittent gewährt der heartstocks GmbH das nicht-exklusive, nicht übertragbare Recht, SE über ihre Plattform an Kunden in der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln. heartstocks ist verpflichtet, ausschliesslich die vom Emittenten bereitgestellten Unterlagen zu verwenden und die Kunden über die wesentlichen Risiken der SE zu informieren. Zudem hat heartstocks sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des deutschen Geldwäschegesetzes, eingehalten werden. Die Vermittlung erfolgt ausschliesslich auf Grundlage der vom Emittenten zur Verfügung gestellten Erwerbsunterlagen.

#### Lagerverwahrvertrag

Der Emittent und der Lageranbieter, die Pietsch + Kroll Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 211945 B, mit der Geschäftsanschrift Gneisenaustrasse 83, 10961 Berlin, Deutschland, haben einen Lagervertrag geschlossen, bei dem der Lageranbieter verpflichtet ist, das Blockchain-Lager einzurichten und Metall des Einlagerers sicher zu lagern. Der Lageranbieter ist verpflichtet, die Lagerfläche entsprechend abzugrenzen und zu sichern, einschliesslich Videoüberwachung und Zutrittskontrollen. Der Einlagerer hat keinen direkten Zugang zu den eingelagerten Metallen, sondern nutzt die von Finomet bereitgestellte Infrastruktur. Die Lagerung erfolgt gemäss den Vorschriften und unter Verwendung der von Finomet bereitgestellten Software. Der Lageranbieter ist verpflichtet, das Metall des Einlagerers ordnungsgemäss zu wiegen, zu kontrollieren und digitale Nachweiszertifikate zu generieren. Die Kosten für die Lagerung werden monatlich basierend auf dem Nettoinventarwert des eingelagerten Metalls berechnet und sind vom Einlagerer zu tragen.

#### Servicebedingungen Finomet

Der Emittent und die Finomet GmbH haben einen Vertrag über Servicebedingungen geschlossen, bei dem Finomet verpflichtet ist, die Plattform bereitzustellen und die digitalen Nachweise für die Einlagerung von Assets zu verwalten. Finomet ist verpflichtet, die technische Infrastruktur, einschliesslich des Blockchain-basierten Nachweisregisters, bereitzustellen und sicherzustellen, dass alle relevanten Daten korrekt erfasst und gespeichert werden. Der Emittent hat keinen direkten Zugang zum Blockchain-Nachweisregister, sondern nutzt die von Finomet bereitgestellten Services. Die Nutzung der Plattform erfolgt gemäss den festgelegten Vorschriften und unter Verwendung der von Finomet bereitgestellten Software.

#### **Zudem bestehen nachfolgende wesentliche Verträge, welche mit Einfluss auf den Emittenten abgeschlossen wurden:**

##### Vertrag mit einem regulierten Institut über die Verwahrung der Token

Ein in Deutschland für die Kryptoverwahrung nach Kreditwesengesetz (KWG) reguliertes Institut wird die durch den Emittenten ausgegebenen SE auf einem Omnibus Wallet gesammelt verwahren. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts ist dies die Tangany GmbH, Briener Strasse 53, 80333 München.

Die einzelnen Partizipanten haben dezidierte Ledger im Omnibus Wallet bei Tangany, welchen die relevante Allokation der gezeichneten oder im Sekundärmarkt erworbenen SE zugeordnet wird.

##### Vertrag mit einem Haftungsdach für den Vertrieb der SE im deutschen Markt

	<p>Ein in Deutschland reguliertes Institut wird als Haftungsdach der heartstocks GmbH auf Grundlage eines Haftungsdachvertrages auftreten. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes wird die CONCEDUS GmbH, Schlehenstrasse 6, 90542 Eckental, eingetragen beim Amtsgericht Fürth unter HRB 17058 als reguliertes Wertpapierinstitut diese Rolle ausüben. CONCEDUS hat die Erlaubnis zur Erbringung der Anlagevermittlung und ist somit von Gesetzes wegen berechtigt, andere Unternehmen mit Sitz in Deutschland (hier die heartstocks GmbH) bei der Erbringung Anlagevermittlung als vertraglich gebundener Vermittler einzubinden, wenn und soweit das andere Unternehmen die Anlagevermittlung ausschliesslich für Rechnung und unter Haftung des Institutes erbringt. Die heartstocks GmbH vermittelt auf Grundlage des Haftungsdachvertrages die SE damit auf Rechnung und unter Haftung von der CONCEDUS an deutsche Anleger.</p> <p><u>Kostenübernahmegarantie</u></p> <p>Im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Emittenten und ihrer Alleinaktionärin wurde eine Kostenübernahmegarantie vereinbart. Diese verpflichtet die Alleinaktionärin dazu, im Falle einer nicht erfolgreichen Durchführung des Vorhabens die entstehenden Kosten des Emittenten zu übernehmen. Die Garantie umfasst sämtliche direkten und indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstanden sind, und wird in dem Fall aktiviert, dass das Projekt nicht wie geplant abgeschlossen oder umgesetzt werden kann.</p>
--	--

**ABSCHNITT 7 - VERFÜGBARE DOKUMENTE**

	<p>Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Website, auf welcher die Anbieterin die Informationen über den Emittenten und dieses öffentliche Angebot zur Verfügung stellt, abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Handelsregisterauszug des Emittenten;</li> <li>○ Statuten des Emittenten;</li> <li>○ Eröffnungsbilanz des Emittenten;</li> <li>○ Organisationsreglement;</li> <li>○ Kostenübernahmegarantie;</li> <li>○ Lagerverwahrvertrag.</li> </ul> <p>Die Webseite, unter der diese und weitere Dokumente abgerufen werden können, lautet: <a href="http://www.seltene-erden.ag">www.seltene-erden.ag</a></p>
--	---

## V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

### WERTPAPIERBESCHREIBUNG BEIM EU-WACHSTUMSPROSPEKT FÜR DIVIDENDENWERTE

(gemäss Anhang 26 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980)

#### ABSCHNITT 1 - ZWECK, VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

*Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den Personen, die für den Inhalt der EU-Wachstumswertpapierbeschreibung verantwortlich sind. Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, den Anlegern bezüglich der Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben Sicherheit zu geben. Zusätzlich enthält dieser Abschnitt Angaben zu den Interessen der in das Angebot involvierten Personen sowie zu den Gründen für das Angebot, zur Verwendung der Erlöse und zu den Kosten des Angebots. Ausserdem enthält der Abschnitt Angaben zur Rechtsgrundlage der EU-Wachstumswertpapierbeschreibung und ihrer Billigung durch die zuständige Behörde.*

##### **1.1 Verantwortliche Personen**

Für die Angaben in diesem Prospekt ist die Seltene Erden AG, FL-0002.737.619-8, Rhigass 1, 9487 Gamprin-Bendern, als Emittent verantwortlich.

Der Emittent, die Seltene Erden AG, ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsräte Renatus Paul Kühne und Euro Treuhand AG.

##### **1.2 Erklärung der verantwortlichen Personen**

Der Emittent erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt seines Wissens richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

##### **1.4 Informationen über Angaben von Dritter Seite**

Es wurden keine Angaben von dritter Seite übernommen.

##### **1.5 Erklärung des Emittenten**

Der Emittent erklärt, dass

- a. dieser Prospekt durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein als zuständiger Behörde gemäss Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b. die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäss Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte; sowie
- d. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

##### **1.6 Interessen von an der Emission beteiligten Personen**

Es bestehen die nachfolgenden Interessen von natürlichen und/oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, welche zu Interessenkonflikten führen können.

Vorangestellt wird, dass Andreas Kroll-Pietsch der wirtschaftlich Berechtigte der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ist. Er übt beherrschenden Einfluss auf sie aus. Dadurch kontrolliert Andreas Kroll-Pietsch mittelbar auch den Emittenten, zumal die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH die Alleinaktionärin des Emittenten ist.

Neben dieser Aktionärserschaft bestehen verschiedene Verträge mit der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, aus denen Interessenkonflikte entstehen und auch zukünftig weitere entstehen könnten.

#### **Interessen der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH**

Die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ist als Alleinktionärin des Emittenten als verbundene Gesellschaft zu qualifizieren.

Neben dieser Aktionärserschaft bestehen hinsichtlich der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH die folgenden Rechtsverhältnisse, aus denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte:

1.

Der Emittent kauft die Assets von der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH. Der Emittent bezieht die Assets von seiner Alleinaktionärin, deren wirtschaftlich Berechtigter Herr Andreas Kroll-Pietsch ist. Es besteht somit ein potenzieller Interessenkonflikt, da der Lieferant der Assets des Emittenten auch die Alleinaktionärin des Emittenten ist.

Als Verkäuferin der Assets hat die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ein unmittelbares Interesse daran, die Assets zu einem möglichst hohen Verkaufspreis an den Emittenten zu veräußern, um Liquidität zu generieren und eigene wirtschaftliche Vorteile zu realisieren. Gleichzeitig besteht als Alleinaktionärin des Emittenten ein gegenläufiges Interesse daran, den Emittenten nicht durch überhöhte Einkaufspreise wirtschaftlich zu schwächen, da dies den Wert ihrer Beteiligung an der Emittentin beeinträchtigen könnte.

Dieser potenzielle Interessenkonflikt kann dazu führen, dass bei der Preisfindung und Ausgestaltung des Asset-Kaufs nicht ausschliesslich das bestmögliche Ergebnis für die Anleger im Vordergrund steht.

2.

Die Verwahrung der Assets des Emittenten erfolgt durch die PIETSCH+KROLL Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH, die ebenfalls unter der Geschäftsführung von Herrn Andreas Kroll-Pietsch steht. Weiters ist Andreas Kroll-Pietsch zu 50 % Gesellschafter, die anderen 50 % werden von seinem Ehegatten Andreas Pietsch (ohne Syndikatsvertrag) gehalten.

Durch seine Stellung als Gesellschafter des Lagerverwahrers hat Herr Andreas Kroll-Pietsch ein unmittelbares wirtschaftliches und geschäftliches Interesse am Erfolg und an den Einnahmen des Lageranbieters

Es besteht somit ein potenzieller Interessenkonflikt, da Herr Kroll-Pietsch sowohl auf Seiten des Lageranbieters als auch – mittelbar über seine Stellung bei der Emittentin – auf Seiten des Auftraggebers agiert. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Auswahl des Verwahrers sowie der vertraglichen Konditionen könnten daher von Eigeninteressen beeinflusst sein und nicht ausschliesslich im besten Interesse der Anleger getroffen worden sein.

3.

Die digitale Bestandsverwaltung der Assets mittels eines Blockchainlagers (Abteil in dem Lager der PIETSCH+KROLL Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH) erfolgt durch die Finomet, die ebenfalls von Herrn Andreas Kroll-Pietsch über die PIETSCH+KROLL Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH und die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH mehrheitlich kontrolliert wird.

Herr Andreas Kroll-Pietsch hat ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Tätigkeit der Finomet GmbH, insbesondere an der Generierung von Einnahmen aus der digitalen Bestandsverwaltung. Durch seinen kontrollierenden Einfluss über die Finomet GmbH und gleichzeitig seine mittelbare Stellung in Bezug auf die Emittentin besteht ein potenzieller Interessenkonflikt: Entscheidungen im Zusammenhang mit der Auswahl der Bestandsverwaltungsdienstleister sowie den Vertragsbedingungen könnten durch Eigeninteressen beeinflusst sein und nicht ausschliesslich im besten Interesse der Anleger erfolgen.

4.

Die Preisfestsetzung, sowohl beim Ankauf der Technologiemetalle sowie Seltenen Erden, als auch beim Verkauf, erfolgt durch die Finomet, die ebenfalls von Herrn Andreas Kroll-Pietsch kontrolliert wird. Damit obliegt die Preisgestaltung für die wesentlichen Vermögensgegenstände der SE AG demselben Akteur, der auch für deren Lieferung und Überwachung und Lagerung verantwortlich ist.

Herr Andreas Kroll-Pietsch hat ein wirtschaftliches Interesse daran, die Tätigkeit der Finomet GmbH gewinnbringend zu gestalten. Da die Finomet GmbH nicht nur die Preisfestsetzung, sondern zugleich auch die digitale Bestandsverwaltung und die Überwachung der Assets verantwortet und die Vermögensgegenstände aus dem Lagerbestand eines verbundenen Unternehmens geliefert werden, entsteht ein potentiell erheblicher Interessenkonflikt:

Die Preisgestaltung für die wesentlichen Vermögenswerte der Emittentin wird durch eine Person bestimmt, die zugleich wirtschaftliche Interessen auf Seiten der Verkäuferin, der Verwahrerin und der Verwaltungsdienstleisterin der Assets hat. Dadurch kann die Angemessenheit der Preisfindung beeinträchtigt sein und Entscheidungen könnten nicht ausschliesslich auf Basis objektiver Marktgegebenheiten erfolgen. Dies könnte negative Auswirkungen auf den Wert der Investments und somit auf die Interessen der Anleger haben.

5.

Der Emittent wird voraussichtlich zukünftig Assets z.B. im Rahmen der Liquidation und Auflösung wieder an die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft verkaufen, die von Herrn Andreas Kroll-Pietsch als Geschäftsführer geleitet und dem alleinigen wirtschaftlich Berechtigten kontrolliert wird.

Herr Andreas Kroll-Pietsch hat als Geschäftsführer und alleiniger wirtschaftlich Berechtigter der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH ein direktes wirtschaftliches Interesse daran, dass die Assets zu einem günstigen Preis an seine Gesellschaft verkauft werden. Da er sowohl die Emittentin als auch den Käufer kontrolliert, entsteht ein potentieller Interessenkonflikt, da die Preisgestaltung und die Entscheidung über den Verkauf von denselben wirtschaftlichen Interessen beeinflusst sein könnten. Dies könnte zu einer Transaktion führen, die nicht im besten Interesse der Anleger der Emittentin erfolgt und den Wert der Investitionen negativ beeinflusst.

6.

Da die Alleinaktionärin gleichzeitig Verkäuferin der Assets ist, profitiert sie nicht nur durch die Liquiditätszufuhr aus dem Verkauf der Assets an die Emittentin, sondern ist zudem am wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin beteiligt. Im Falle einer späteren Liquidation der Gesellschaft erhält die Alleinaktionärin zusätzlich eine Liquidationsbeteiligung von 10 %

Es besteht daher das Risiko, dass Entscheidungen über den Erwerb, die Preisfestsetzung oder die Auswahl der Assets nicht ausschliesslich im Interesse der Anleger erfolgen, sondern auch von den Eigeninteressen der Alleinaktionärin beeinflusst sein könnten. Dies kann sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Investition sowie auf den Return on Investment der Anleger auswirken.

Aufgrund all dieser Rechtsverhältnisse und den daraus entstehenden unterschiedlichen Interessen bestehen Interessenkonflikte bei der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH. Diese Interessenkonflikte können für die Anleger nachteilige Auswirkungen haben.

Jene Umsätze, die in den von Andreas Kroll-Pietsch kontrollierten verbundenen Unternehmen aufgrund der genannten Verträge erzielt werden, fließen nicht dem Emittenten zu. Dies kann die wirtschaftliche Lage des Emittenten beeinträchtigen und steht potenziell im Widerspruch zu den Interessen der Anleger, da Andreas Kroll-Pietsch als wirtschaftlich Berechtigter auf beiden Seiten der Vertragsverhältnisse steht und von den Umsätzen jedenfalls profitiert.

**1.7 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots**

1.7.1

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der SE erstellt.

Insgesamt sollen durch das öffentliche Angebot Finanzmittel in Höhe von EUR 10'000'000.00 (in Worten: Euro zehn Millionen) eingeworben werden. Nach Erreichen der Mindestemissionssumme von EUR 500'000.00 ist beabsichtigt, erstmalig Partizipationskapital zu schaffen und die geschaffenen SE an Zeichner zuzuteilen, wenn weitere EUR 500'000.00 gezeichnet, die Zeichnungen vom Emittenten angenommen und die entsprechenden Zeichnungsgelder erhalten wurden (sohin gesamt EUR 1'000'000.00 an eingenommenen Zeichnungsgeldern).

Der Emittent beabsichtigt in der Folge, jeweils nach erfolgten und angenommenen Zeichnungen sowie dem Erhalt von jeweils weiteren EUR 1'000'000.00 an Zeichnungsgeldern, Partizipationskapital zu schaffen und die dadurch geschaffenen SE an die Zeichner zuzuteilen. Spätestens bei Beendigung des öffentlichen Angebots wird nach Erreichen der Mindestemissionssumme von EUR 500'000.00 mit den bis dahin eingeworbenen Zeichnungsgeldern Partizipationskapital geschaffen und die SE an die Zeichner zugeteilt.

Die beabsichtigten Tätigkeiten des Emittenten bestehen im Erwerb und Halten von Technologiemetallen sowie Seltenen Erden.

Die Entscheidung über den Erwerb liegt im freien Ermessen der Geschäftsführung des Emittenten, ohne dass eine feste Anlagestrategie vorgegeben ist.

Einzelheiten zur Finanzierung der Tätigkeit des Emittenten sowie zur Umsetzung der Kapitalerhöhungen sind im Registrierungsformular unter Punkt IV. Ziffer 2.1.2. dieses Prospekts dargestellt.

**Netto-Emissionserlös**

Der Gesamterlös der Emission in Höhe von voraussichtlich EUR 10'000'000.00 abzüglich der von den Partizipanten zu tragenden voraussichtlichen Kosten des öffentlichen Angebots (EUR 37'835.79) ergibt insgesamt einen voraussichtlichen Netto-Emissionserlös des Emittenten von EUR 9'962'164.21 (EUR 10'000'000.00 minus EUR 37'835.79 ergibt EUR 9'962'164.21).

**Weitere Kosten der Emission**

Neben den Kosten für das öffentliche Angebot fallen Kosten (z.B. Steuern – sogenannt «Emissionsabgabe», Kosten für die nötigen öffentlichen Beurkundungen, etc.) an für die Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung (SE). Diese Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung schätzt der Emittent mit EUR 151'026.32 ein.

**Gesamtemissionskosten**

Die Gesamtemissionskosten betragen sohin schätzungsweise EUR 188'862.11, die aus dem Emissionserlös bezahlt werden.

**Netto-Emissionserlös nach Gesamtemissionskosten**

Der Netto-Emissionserlös nach Gesamtemissionskosten beträgt sohin geschätzte EUR 9'811'137,89 (EUR 10'000'000.00 Emissionserlös minus geschätzten EUR 188'862.11 an Gesamtemissionskosten).

1.7.2	<p>Der Emittent erwirbt nicht mit dem Netto-Emissionserlös nach Gesamtemissionskosten in Höhe von EUR 9'811'137,89 Assets, sondern nur für schätzungsweise EUR 9'287'050.58. Mangels operativer Tätigkeit, wird vorausschauend Liquidität zur Deckung der zu erwartenden laufenden Kosten zurückgehalten. Weiters entstehen Anschaffungsnebenkosten, die der Emittent mit EUR 176'453.96 einschätzt.</p> <p>Nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises geht das Eigentum am jeweiligen Asset (durch Besitzkonstitut) von der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH auf den Emittenten über. Der Emittent kann nach Übergang des Eigentums die geplante Geschäftsstrategie und seine strategischen Ziele verfolgen, da diese im Erwerb und dem Halten der Assets in seinem Eigentum bestehen.</p>
-------	---

<b>1.8</b>	<b>Weitere Angaben</b>
1.8.2	Keine in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben wurden von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen, es wurde kein Vermerk erstellt.

**ABSCHNITT 3 - RISIKOFAKTOREN**

*Der Zweck dieses Abschnittes besteht in der Beschreibung der Hauptrisiken, die den Wertpapieren des Emittenten eigen sind*

Die nachfolgend dargestellten Risiken können sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken und einzeln oder kumuliert zur Insolvenz des Emittenten führen. Für den Anleger bedeutete dies einen Totalverlust seiner Investition.

Risiko	Risikokategorie	Risikohöhe
<p><b>Risiko eines Ausfalls des Emittenten</b></p> <p>Die angebotenen SE repräsentieren Partizipationsscheine am Emittenten. Partizipanten des Emittenten sind daher an seinem Eigenkapital beteiligt. Die Partizipanten tragen folglich die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, d.h. das Risiko, dass der Emittent vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Partizipanten aus den SE oder Dritten in der Lage ist.</p> <p>Eine Zahlungsunfähigkeit kann etwa dann eintreten, wenn für den Emittenten unvorhersehbare hohe Verbindlichkeiten auftreten, welche dieser nicht oder aus dem (teilweisen) Verkauf der Assets decken kann und dieser auch sonst keine Möglichkeit zur Finanzierung findet.</p> <p>Die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten kann für die Partizipanten zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>	Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	hoch
<p><b>Risiko aufgrund der besonderen Rechtsstellung der Inhaber von tokenisierten Partizipationsscheinen</b></p> <p>Die angebotenen SE gewähren den Partizipanten kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten und auch keine sonstigen Mitbestimmungsrechte hinsichtlich des Emittenten (insbesondere kein Teilnahme- und Rederecht in der Generalversammlung).</p> <p>Entscheidungen in der Generalversammlung des Emittenten trifft allein die Alleinaktionärin des Emittenten.</p>	Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	mittel

<p>Die Partizipanten sind in dieser Hinsicht von der Alleinaktionärin vollkommen abhängig und können nicht auf diese einwirken. Es besteht daher das Risiko, dass die Alleinaktionärin des Emittenten die Entscheidung einer Auflösung und Liquidation nicht oder nur zur Unzeit trifft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass die Partizipanten weniger Return on Investment erhalten. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p><b>Risiko regulatorische Einordnung von Token</b></p> <p>Die rechtliche Einordnung von Token sowie deren Zulässigkeit, Wirksamkeit oder Vollstreckbarkeit der bestehenden Verträge kann von Jurisdiktion zu Jurisdiktion höchst unterschiedlich sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Jurisdiktionen, einschliesslich des Ansässigkeitsstaates eines Partizipanten, Geschäfte in Verbindung mit Token untersagt werden oder entsprechende Rechtsgeschäfte rechtlich nicht durchsetzbar sind.</p> <p>Die Blockchain Technologie ist eine verhältnismässig junge und wenig erprobte Technologie. Es besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äussere Einflüsse, wie zum Beispiel Hackerangriffe, beeinträchtigt wird. Es besteht das Risiko einer umfassenden Regulierung der Blockchain-Technologie und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass das Geschäftsmodell des Emittenten einschliesslich der Ausgabe der SE erschwert oder gänzlich untersagt werden könnte. Ein zunehmender Wettbewerb um Anleger im Bereich der Tokenisierung sowie Neuerungen oder Weiterentwicklungen in diesem Bereich können zur Verringerung von Marktanteilen führen. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Ethereum-Blockchain würde dazu führen, dass das Geschäftsmodell auf einer anderen Blockchain dargestellt werden muss. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere</p>	<p>mittel</p>
<p><b>Smart Contract Risiko</b></p> <p>Den SE liegt ein Smart Contract zugrunde, der auf der Ethereum-Blockchain basiert. Dieser ist daher vom zukünftigen Bestehen und den Sicherheitsstandards der Smart Contracts sowie dieser Blockchain abhängig. Ein erfolgreicher Hackerangriff kann erheblich negativen Einfluss auf den Marktpreis im Sekundärmarkt der SE haben. Durch bereits vorhandene Programmierfehler beim Token Standard-Protokoll oder bei Anpassung des Token Standards entstandene Programmierfehler und Sicherheitslücken bei Smart Contracts kann es zu einem Verlust der originären Token kommen. Für die Partizipanten kann es zu einem Verlust der originären Token kommen.</p>	<p>Risiko aufgrund des Einsatzes neuer Technologien</p>	<p>mittel</p>

<p><b>Risiko aufgrund der mangelnden Zulassung zu einem geregelten oder unregulierten Markt durch den Emittenten</b></p> <p>Für die SE besteht keine Zulassung zu einem geregelten oder unregulierten Markt, was eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit bedeutet.</p> <p>Der Emittent bietet selbst keine Handelseinrichtung für die SE an. Zur Schaffung einer Handelsmöglichkeit für die SE bestehen Partnerschaften mit verschiedenen Dienstleistern. Bei den Partnern handelt es sich um einen in Deutschland regulierten und beaufsichtigten Kryptoverwahrer, ein reguliertes Haftungsdach und eine technische Plattform, auf der die Partizipanten ihre SE zu einem selbstfestzulegenden Preis zum Verkauf anbieten können. Diese Angebote können von allen übrigen vollständig onboardeten Nutzern angenommen werden. Kryptoverwahrer ist Tangany, die die Verwahrung der SE als digitale Wertpapiere für die Partizipanten übernimmt. Als Haftungsdach für heartstocks GmbH als vertraglich gebundene Vermittlerin agiert CONCEDUS.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts wird es mit Ausnahme des oben dargestellten Prozesses keinen Sekundärmarkt für SE geben, wobei aufgrund der Nutzung einer öffentlichen Blockchain und aufgrund der rechtlichen Übertragbarkeit dennoch eine Handelbarkeit für die SE besteht.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass keine andere als die oben beschriebene Preisfindung für die SE möglich ist. Es besteht daher das Risiko, dass die SE zu keinem angemessenen oder nur zu einem aus Sicht des Partizipanten zu einem zu geringen Preis verkauft werden können. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere</p>	<p>mittel</p>
<p><b>Risiko des Ausfalls oder des Wegfalls eines Kooperationspartners des Emittenten</b></p> <p>Die heartstocks-Plattform ist ausschliesslich aufgrund der Einbindung der regulierten Institute Secupay und Tangany sowie CONCEDUS technisch, rechtlich sowie praktisch darstellbar.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass entweder Secupay und/oder Tangany als Kooperationspartner des Emittenten und/oder CONCEDUS als Haftungsdach der Anbieterin nicht länger oder nicht mehr zur Verfügung steht.</p> <p>Der Wegfall von Tangany als Kooperationspartner kann insbesondere folgende Konsequenzen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fällt Tangany als Kooperationspartner weg, können die SE nicht mehr im Omnibus Wallet bei Tangany verwahrt werden und den Partizipanten stehen keine Ledger bei dieser Partei mehr zur Verfügung. Dies bedeutet, dass die Partizipanten die SE entweder bei einem anderen Intermediär verwahren lassen müssen oder eine Eigenverwahrung vornehmen;</li> </ul>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere</p>	<p>mittel</p>

<p>Der Wegfall von Secupay kann insbesondere folgende Konsequenzen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fällt Secupay als Zahlungsdienstleister weg, können die SE faktisch über das Schwarze Brett nicht mehr gehandelt werden, da Handelsaufträge zum Kauf und Verkauf in Bezug auf SE auf dem Schwarzen Brett nicht mehr abgewickelt werden können, solange kein anderer Zahlungsdienstleister gefunden ist. SE könnten somit nur noch im Direkthandel ohne Schwarzes Brett an- und verkauft werden;</li> </ul> <p>Der Wegfall von CONCEDUS als Haftungsdach für die Anbieterin kann insbesondere folgende Konsequenzen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anbieterin wäre nicht mehr im Stande, die Primäremission für deutsche Anleger durchzuführen.</li> </ul> <p>Fällt daher, wie aufgezeigt, einer der oben genannten Kooperationspartner weg, können die SE faktisch nicht mehr gehandelt werden, da zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts keine Zulassung zu einem geregelten oder ungeregelten Markt besteht, wobei aufgrund der Nutzung einer öffentlichen Blockchain und aufgrund der rechtlichen Übertragbarkeit dennoch eine Handelbarkeit für die SE besteht.</p> <p>Für den Partizipanten kann dies eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit der SE bedeuten. Dadurch besteht das Risiko, dass der Partizipant keinen Return on Investment am Sekundärmarkt für seine SE erzielen kann. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p><b>Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von tokenisierten Partizipationsscheinen</b></p> <p>Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen in dem Staat, dessen Steuerpflicht der Zeichner oder Partizipant unterliegt. Dies kann zu nachteiligen Veränderungen zu Lasten des Partizipanten führen. Dieses Risiko trägt ausschliesslich der Partizipant. Eine Haftung des Emittenten besteht in diesem Zusammenhang nicht.</p>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere / steuerliches Risiko</p>	<p>gering</p>
<p><b>Keine Einlagensicherung</b></p> <p>Die SE stellen keine Einlage bei einem Kreditinstitut dar und unterliegen daher keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Bei Ausfall des Emittenten werden an die Partizipanten keine Zahlungen von Seiten Dritter (z.B. einem Einlagensicherungsfonds) geleistet.</p>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere</p>	<p>gering</p>
<p><b>ABSCHNITT 4 – MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE</b></p>		
<p><i>Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Darlegung der Modalitäten und der Bedingungen der Wertpapiere und in einer detaillierten Beschreibung ihrer Merkmale</i></p>		

<b>4.1</b>	<b>Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren</b>				
4.1.1	<p>Im Rahmen dieses öffentlichen Angebotes werden von dem Emittenten Partizipationsscheine im Sinne des Artikel 304a ff PGR in Form von 100'000.00 Stück SE angeboten. Die Partizipationsscheine lauten auf Namen. Diese stellen gemäss Artikel 304a Abs. 1 PGR eine Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten dar, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.</p> <p>Die SE gewähren dem Partizipanten keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in der Generalversammlung des Emittenten. Insbesondere verleihen die SE keinerlei Einfluss auf die Auflösung und Liquidation des Emittenten.</p> <p>Die ISIN lautet LI1394379161.</p> <p>Der Ausgabepreis pro SE beträgt EUR 100.00 und setzt sich zusammen aus einem Nennwert von EUR 0.10 zuzüglich EUR 99.90 Agio (Aufgeld) je SE.</p> <p>Das Agio (Aufgeld) bezeichnet den Ausgabeaufschlag für die angebotenen SE – also den Betrag, um den der Ausgabepreis den Nennwert der SE übersteigt. Bei einem Nennwert von EUR 0.10 pro SE ergibt sich ein nominelles Partizipationskapital des Emittenten von EUR 10'000.00 bei einer Zeichnung von 100'000 Stück SE. Jeder Partizipant ist daher pro SE mit EUR 0.10 an einem Gesamtpartizipationskapital von EUR 10'000.00 beteiligt und hat einen entsprechenden Anteil am Partizipationskapital des Emittenten.</p> <p>Das Partizipationskapital ist Teil des nominellen Eigenkapitals (Grundkapital) des Emittenten, welches aus dem Aktienkapital und dem Partizipationskapital besteht und sich nach vollständiger Zeichnung der SE zusammensetzt wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="300 1144 1404 1227"> <tr> <td><b>Aktienkapital</b></td> <td><b>Partizipationskapital</b></td> </tr> <tr> <td><b>EUR 50'000</b></td> <td><b>EUR 10'000</b></td> </tr> </table> <p>100'000.00 Stück SE zusammen entsprechen daher einer Eigenkapitalbeteiligung am nominellen Eigenkapital (Grundkapital) des Emittenten von 1/6 Anteilen.</p> <p>Die SE sind als Token im Sinne des liechtensteinischen Token und VT-Dienstleister-Gesetzes ("<b>TVTG</b>") zu qualifizieren. Die SE werden als Wertrechte im Sinne des § 81a der Schlussabteilung des PGR begeben und entstehen daher mit der Eintragung im Wertrechtebuch des Emittenten. Es handelt sich nicht um physisch verbriefte Wertpapiere. Das Wertrechtebuch wird vom Emittenten geführt. Im Verhältnis zum Emittenten gilt derjenige als Inhaber des SE, der zu einem bestimmten Stichtag in diesem Wertrechtebuch eingetragen ist. Für jeden emittierten tokenisierten Partizipationsschein wird ein SE von dem Emittenten über die Ethereum-Blockchain generiert.</p> <p>Sämtliche SE werden gesammelt an ein Omnibus Wallet bei Tangany übertragen. Die Überlassung gilt als an den Partizipanten erfolgt, wenn ein entsprechender Bucheintrag bei Tangany erfolgt ist. Dieser Partizipant wird in das Wertrechtebuch eingetragen und ist damit gegenüber dem Emittenten ein Partizipant mit allen daraus erwachsenden Rechten.</p> <p>Eine physische Verbriefung der SE in einer Einzel- oder Sammelurkunde ist ausgeschlossen.</p>	<b>Aktienkapital</b>	<b>Partizipationskapital</b>	<b>EUR 50'000</b>	<b>EUR 10'000</b>
<b>Aktienkapital</b>	<b>Partizipationskapital</b>				
<b>EUR 50'000</b>	<b>EUR 10'000</b>				
4.1.2	Die gesetzliche Grundlage dieser Emission bildet das Recht des Fürstentums Liechtenstein, insbesondere das PGR, TVTG und die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, in der geltenden Fassung.				

4.1.3	<p>Die ausgegebenen Partizipationsscheine werden durch die SE repräsentiert, lauten auf Namen und werden vom Emittenten mittels eines Smart Contracts auf der Ethereum-Blockchain als Wertrechte im Sinne des § 81a der Schlussabteilung des PGR begeben. Es handelt sich um Namenspapiere.</p> <p>Die SE werden nicht physisch, weder in einer Einzel- noch in einer Sammelurkunde, verbrieft.</p> <p>Die SE werden im Wertrechtbuch eingetragen, welches vom Emittenten geführt wird.</p>
4.1.4	<p>Die Währung der Wertpapieremission ist Euro (EUR).</p>
4.1.5	<p>Die SE gewähren den Partizipanten folgende mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte gemäss Artikel 304a ff PGR:</p> <p><b>1. Keine Dividende</b></p> <p>Partizipationsscheine, wie die SE, gewähren den Partizipanten grundsätzlich ein Recht auf einen Anteil an der vom Emittenten ausgeschütteten Dividende.</p> <p><b>Für den Fall, dass der Emittent keine operativen Gewinne erwirtschaftet, kann es zu keiner Ausschüttung einer Dividende an die Partizipanten der SE kommen.</b></p> <p><b>2. Beteiligung am Liquidationsergebnis</b></p> <p>Die Partizipanten haben einen Anspruch auf 90 % des Liquidationsergebnisses im Falle der Auflösung und Liquidation des Emittenten. Das Liquidationsergebnis entspricht dabei im Wesentlichen dem Verkaufspreis der Assets im Zuge der Auflösung und Liquidation abzüglich sämtlicher anfallender Kosten, die zusätzlich der Bezugsteuer unterliegen könnten, und Ertragssteuern sowie des Aufwandes zur Befriedigung aller Gläubiger des Emittenten.</p> <p>Diese 90 % am Liquidationsergebnis teilen sich die Partizipanten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Partizipationskapital untereinander. Hält ein Partizipant daher zum Beispiel 10 % (sohin 10'000.00 Stück SE) am Partizipationskapital, hat dieser einen Anspruch auf 10 % der gesamt 90 % am Liquidationsergebnis, sohin 9 % des Liquidationsergebnisses.</p> <p>Die restlichen 10 % des Liquidationsergebnisses werden an die Alleinaktionärin des Emittenten, die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, ausgeschüttet.</p> <p>Ein Liquidationsergebnis wird nur im Falle der Auflösung und Liquidation des Emittenten verteilt. Über die Auflösung und Liquidation des Emittenten entscheidet die Generalversammlung des Emittenten (darin vertreten ist ausschliesslich die Alleinaktionärin des Emittenten).</p> <p>Die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung des Emittenten nach freiem Ermessen verlangen.</p> <p>Liegt nach der ausserordentlichen Generalversammlung des Emittenten ein Beschluss zur Auflösung und Liquidation des Emittenten vor, so erfolgt die Abwicklung des Emittenten. Im Zuge dessen wird der Emittent die Assets an denjenigen oder diejenigen verkaufen, der bzw. die verbindliche Kaufangebote samt verbindlichem Kaufpreis über die Assets erstattet hat.</p>

	<p><b>3. Gesetzliches Bezugsrecht bei einem Angebot neuer SE</b></p> <p>Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Verhältnis erhöht, haben die Partizipanten nach Art. 304g Abs. 1 PGR ein Bezugsrecht an neu ausgegebenen SE im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am nominellen Eigenkapital (Grundkapital).</p> <p>Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, haben die Partizipanten ein Bezugsrecht an neu ausgegebenen SE im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am nominellen Partizipationskapital. Die Aktionäre haben in so einem Fall nach Art. 304g Abs. 2 PGR kein Bezugsrecht hinsichtlich neu ausgegebener SE.</p> <p><b>4. Gesetzliches Bezugsrecht bei einem Angebot von neuen Aktien des Emittenten</b></p> <p>Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Verhältnis erhöht, haben die Partizipanten nach Art. 304g Abs. 3 PGR ein Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am nominellen Eigenkapital (Grundkapital).</p> <p>Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, haben die Partizipanten nach Art. 304g Abs. 2 PGR kein Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien.</p> <p><b>Die SE gewähren den Partizipanten kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten.</b></p>
4.1.6	<p>Die Generalversammlung (dies ist die Versammlung der Alleinaktionärin des Emittenten) des Emittenten hat am 30.04.2025 beschlossen, diese Emission der SE durchzuführen und nach der Veröffentlichung eines durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein gebilligten Prospekts öffentlich anzubieten.</p>
4.1.7	<p>Der voraussichtliche Emissionstermin ist der 30.06.2025. Das öffentliche Angebot der SE soll daher am 30.06.2025 beginnen und spätestens am 26.06.2026 enden. Das öffentliche Angebot hat daher eine voraussichtliche Laufzeit von einem Jahr und kann jederzeit vom Emittenten beendet werden.</p>
4.1.8	<p>Die SE sind im Rahmen der nachfolgend dargestellten Einschränkungen grundsätzlich frei übertragbar.</p> <p><b>1. Whitelisting</b></p> <p>Die Übertragung der SE ist nur an Personen möglich, welche vor der Übertragung den vorgesehenen und gesetzlich erforderlichen Vorgaben einer geldwäscherechtlichen Identifizierung durchlaufen haben und somit "whitelisted" wurden.</p> <p><b>2. Übertragungsregelungen des TVTG</b></p> <p>Die SE sind als Token gemäss TVTG zu qualifizieren und eine Verfügung über die SE unterliegt daher den Voraussetzungen des TVTG. Eine wirksame Verfügung über einen SE hat daher wie folgt zu erfolgen:</p> <p>a) der bisherige im Wertrechtebuch eingetragene Verfügungsberechtigte des zu übertragenden SE überträgt aufgrund des durchgeführten „Whitelisting“ und erfolgter dinglicher Einigung die Verfügungsberechtigung über den SE an den neuen Verfügungsberechtigten des SE, indem der SE dem separaten Ledger des Erwerbers bei Tangany zugewiesen wird;</p>

- b) durch den Transfer des SE wird der bisherige Verfügungsberechtigte aus dem Wertrechtebuch des Emittenten gelöscht und der neue bereits identifizierte Verfügungsberechtigte in diesem Wertrechtebuch eingetragen; die Rechte gegenüber dem Emittenten sind damit dem neuen Verfügungsberechtigten des SE zugewiesen;
- c) nach diesem Transfer des SE hat der neue Verfügungsberechtigte die Verfügungsberechtigung und Verfügungsgewalt, die erworbenen SE zu behalten oder ganz oder teilweise nach vorgängigem „Whitelisting“ auf einen Dritten zu übertragen.

Eine wirksame Übertragung hat folglich erst stattgefunden, wenn der neue Verfügungsberechtigte im Wertrechtebuch des Emittenten eingetragen ist.

### **3. Technische Voraussetzungen**

Eine Übertragung der SE ausserhalb der Blockchain ist nicht zulässig.

Ein interessierter Anleger kann SE über die unter [www.seltene-erden.ag](http://www.seltene-erden.ag) abrufbare Webseite zeichnen. Darauf stellt der Emittent nach erfolgter Billigung dieses Prospektes für Liechtenstein sowie nach erfolgreicher Notifikation die Anbieterin für Deutschland als vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach von CONCEDUS die Informationen über den Emittenten und dieses öffentliche Angebot zur Verfügung.

Sämtliche SE werden auf einem Omnibus Wallet bei Tangany als Kryptoverwahrer verwahrt. Jedem Partizipanten wird ein separater Bucheintrag hinsichtlich dieses Omnibus Wallets zugewiesen. Diesem separaten Bucheintrag jedes Partizipanten werden die SE des jeweiligen Partizipanten zugewiesen. Ein interessierter Anleger, der SE gezeichnet hat, benötigt daher vor Übertragung der SE eine Kundenbeziehung zu Tangany.

Der Wechsel der Verfügungsberechtigung an SE gilt sohin als erfolgt, sobald die Zuweisung zum Ledger des neuen Verfügungsberechtigten bei Tangany erfolgt ist und der neue Verfügungsberechtigte im Wertrechtebuch des Emittenten eingetragen ist. Als Transaktionszeitpunkt gilt immer der Ausführungszeitpunkt durch Tangany.

### **4. Beschreibung Schwarzes Brett:**

Der Emittent bietet selbst keine Handelseinrichtung für SE an.

Zur Schaffung eines Sekundärmarkts für die tokenisierten Partizipationsscheine und der Ermöglichung zum Angebot der SE und zum Erwerb der SE ausserhalb der Primärmarktemission, bestehen verschiedene Partnerschaften. Bei den Partnern handelt es sich um einen in Deutschland regulierten und beaufsichtigten sogenannten Kryptoverwahrer, ein reguliertes Haftungsdach, einen regulierten Zahlungsdienstleister und eine technische Umsetzung.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes ist die Handelsmöglichkeit im Rahmen des Sekundärmarktes über ein schwarzes Brett geplant. Darüber gibt es für die Partizipanten die Möglichkeit ihre SE an die übrigen Partizipanten und vollständig onboardeten Nutzer des schwarzen Bretts anzubieten. Die übrigen Partizipanten und vollständig onboardeten Nutzer des schwarzen Bretts können diese Angebote annehmen und somit SE nach Abschluss der Primärmarktemission erwerben bzw. veräussern. Gleichzeitig stellt dies eine Möglichkeit für die Partizipanten dar, vor Liquidation des Emittenten einen Return on Investment zu erzielen, indem sie ihre SE abverkaufen, soweit ein anderer Partizipant oder vollständig onboardeter Nutzer des schwarzen Bretts bereit ist, das Angebot anzunehmen. Unabhängig davon, ob eine Rendite erzielt werden kann oder nicht, bietet

	<p>das schwarze Brett die Möglichkeit, die SE vor der Liquidation des Emittenten zum Verkauf anzubieten und, bei Vorliegen einer Angebotsannahme, zu verkaufen, selbst wenn es keine renditeträchtigen Angebote gibt.</p> <p>Kryptoverwahrer ist Tangany, die die Verwahrung der SE als digitale Wertpapiere für die Partizipanten übernimmt. Als Haftungsdach für heartstocks GmbH als vertraglich gebundene Vermittlerin agiert CONCEDUS. Zahlungsdienstleister für die Abwicklung von gehandelten SE ist Secupay.</p> <p>Faktisch ist die Handelbarkeit der SE eingeschränkt, solange die SE nicht an einer Börse oder an einem amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind.</p>
4.1.9	Die Steuergesetzgebung des Staates des Anlegers und des Gründungsstaates des Emittenten könnten sich auf die Erträge aus diesen Wertpapieren auswirken.
4.1.10	<p>Die Anbieterin der SE für deutsche Anleger ist die heartstocks GmbH, Neuer Wall 54, 20354 Hamburg, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht Oldenburg unter HRB 182191.</p> <p>Die LEI der heartstocks GmbH lautet: 529900EYAR37WO2Q2164.</p>
4.1.11	<p>a) Es bestehen keine auf den Emittenten anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften oder Regelungen zu Übernahmen und zur Möglichkeit etwaiger hemmender Massnahmen;</p> <p>b) Es bestehen keine Rechte und Verpflichtungen der Alleinaktionärin im Falle obligatorischer Übernahmeangebote und/oder von Ausschluss- oder Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere.</p> <p>c) Es bestehen keine öffentlichen Übernahmeangebote von Seiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital des Emittenten, die während des letzten oder im Verlauf des derzeitigen Geschäftsjahres erfolgten.</p>
<b>ABSCHNITT 5 - EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT/ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL</b>	
<p><i>Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Darlegung spezieller Angaben zum Wertpapierangebot, des Verteilungs- und Zuteilungsplans und von Angaben zur Preisfestsetzung. Ausserdem werden Angaben zur Platzierung der Wertpapiere, zu etwaigen Übernahmevereinbarungen (Underwriting) und zu Vereinbarungen hinsichtlich der Zulassung zum Handel gemacht. Zusätzlich enthält er Angaben zu den die Wertpapiere verkaufenden Personen und zur Verwässerung in Bezug auf existierende Aktionäre.</i></p>	
<b>5.1</b>	<b>Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren</b>
5.1.1	<p>Der Ausgabepreis für die SE beträgt EUR 100.00 pro SE. Der Ausgabepreis setzt sich zusammen aus einem Nennwert von EUR 0.10 zuzüglich eines Agios (Aufgeld) von EUR 99.90.</p> <p>Es werden insgesamt maximal 100'000.00 Stück SE mit einem Nennwert von EUR 0.10 ausgegeben. 100'000.00 Stück SE entsprechen einem nominellen Partizipationskapital am Emittenten in Höhe von EUR 10'000.00.</p>
5.1.2	<p>Das Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen SE beträgt insgesamt EUR 10'000'000.00 (in Worten Euro zehn Millionen).</p> <p>Das öffentliche Angebot der SE ist auf Liechtenstein, sowie nach erfolgter Notifikation auch auf Deutschland beschränkt. Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar.</p>

5.1.3	<p>Die Angebotsfrist, innerhalb derer die SE gezeichnet werden können, beginnt mit dem 30.06.2025 und endet spätestens am 26.06.2026. Das öffentliche Angebot läuft daher voraussichtlich ein Jahr, kann aber jederzeit vom Emittenten beendet werden.</p> <p>Die Zeichnung der tokenisierten Partizipationsscheine beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des vorliegenden Prospektes und endet, sobald alle angebotenen tokenisierten Partizipationsscheine gezeichnet sind, spätestens jedoch am 26.06.2026. Der Emittent kann das öffentliche Angebot jederzeit auch früher beenden.</p> <p>Jeder interessierte Anleger, der SE gezeichnet hat, benötigt eine separate Kundenbeziehung bei Tangany. Hierbei richtet Tangany ein Ledger für jeden Anleger ein, welches sich auf ein bei Tangany für die SE eingerichtetes Omnibus Wallet bezieht. Auf diesem Omnibus Wallet werden die SE gesammelt verwahrt. Für den Erhalt eines Ledgers ist ein Smartphone oder ein Computer, jeweils mit Internetzugang, erforderlich.</p> <p>Die Anleger erhalten kein eigenes Wallet, sondern es werden ihre SE gesammelt auf dem Omnibus Wallet bei Tangany verwahrt und die von ihnen gezeichneten Token ihrem Ledger beim Tangany zugeordnet. Der Partizipant trägt alle Kosten im Zusammenhang mit dem ihm gehörenden Ledger, wie beispielsweise Gebühren sowie Transaktionskosten, die bei der Überlassung von Kryptowerten aufgrund der Zeichnung des vorliegenden Angebotes entstehen. Entsprechendes gilt für Kosten von Überweisungen von FIAT-Geld an den Emittenten, die auch der Anleger zu tragen hat. Derartige Gebühren- und Kostenerhebungen erfolgen gegenüber dem Anleger nicht durch den Emittenten, sondern durch Dritte.</p> <p><b>Zeichnungen aus Liechtenstein</b></p> <p>Zeichnungen von SE aus Liechtenstein können durch Übermittlung eines Zeichnungsscheins gemäss Anhang X zu diesem Prospekt an den Emittenten erfolgen. Die Zeichnung im Rahmen eines Onlinezeichnungsprozesses auf der Website ist nicht möglich. Interessierte Anleger können den Zeichnungsschein beim Emittenten anfragen. Zu diesem Zweck erhält ein interessierter Anleger aus Liechtenstein auf der Webseite eine E-Mail-Adresse des Emittenten zur Verfügung gestellt. Nach Eingang einer Zeichnungsanfrage per E-Mail bei dem Emittenten übermittelt führt der Emittent eine KYC/AML-Überprüfung durch. Natürliche sowie juristische Personen haben zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – in Abhängigkeit von Schwellenwerten – eine KYC/AML-Überprüfung zu durchlaufen. Sofern dieser Prozess positiv abgeschlossen ist, wird der Zeichnungsschein dem interessierten Anleger aus Liechtenstein vom Emittenten übermittelt. Der Zeichnungsschein ist auszufüllen und per E-Mail an den Emittenten zu versenden.</p> <p>Durch die Übermittlung des unterschriebenen Zeichnungsscheins an den Emittenten bekundet der Anleger seinen rechtlich verbindlichen Willen an der Zuteilung von SE nach Massgabe dessen Zeichnungsscheins.</p> <p>Für die Aufnahme der Kundenbeziehung und die Erstellung des Ledgers wird Tangany eine eigene KYC/AML-Überprüfung vornehmen. Der Anleger folgt den Anweisungen von Tangany zur Erstellung des Ledgers. Der Anleger – sofern noch ausreichend SE vorhanden sind – kann nach Annahme durch den Emittenten die gezeichnete Anzahl an SE zugeteilt erhalten, sobald ihm von Tangany ein Ledger erstellt wurde. Der Zeichnungsbetrag ist unmittelbar nach Annahme eines Angebots durch den Emittenten zur Zahlung fällig. Der Anleger überweist dazu den der Anzahl an SE entsprechenden Zeichnungsbetrag auf ein vom Emittenten im Zeichnungsschein bekanntgegebenes Zeichnungskonto. Nach Eingang des entsprechenden Betrags auf dem Zeichnungskonto erfolgen spätestens nach 14 Bankarbeitstagen innerhalb von circa 24 Stunden die Zuweisung des Anspruch auf die entsprechenden Anzahl an SE auf</p>
-------	---

das separate Ledger des Anlegers bei Tangany. Die Zuweisung selbst und der Eintrag im Wertrechtbuch des Emittenten kann erst nach Schaffung des Partizipationskapitals erfolgen.

### **Zeichnungen aus Deutschland**

Zeichnungen von SE aus Deutschland können im Rahmen eines Onlinezeichnungsprozesses auf der Website getätigt werden. Der Anleger registriert sich dazu über die Webseite zur Zeichnung der SE, folgt den Anweisungen auf der Zeichnungsstrecke und füllt online den Zeichnungsschein („Online-Zeichnungsschein“) aus.

Durch die Übermittlung dieses Online-Zeichnungsscheins bekundet der Anleger gegenüber der Anbieterin als Gehilfin des Emittenten sein rechtlich verbindliches Interesse an der Zuteilung von SE nach Massgabe des Online-Zeichnungsscheins.

Handelt es sich bei dem interessierten Anleger um eine natürliche Person, sind im Rahmen der Registrierung insbesondere folgende Angaben zu tätigen: Sämtliche Vor- und Nachnamen, gemeldeter Erstwohnsitz mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Nummer eines von der zuständigen Staatsbehörde ausgestellten Personalausweises oder Reisepasses, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer.

Handelt es sich bei dem interessierten Anleger um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, sind im Rahmen der Registrierung insbesondere folgende Angaben zu machen: Vollständige Firma und Rechtsform, satzungsmässiger bzw. in einem öffentlichen Register eingetragener Geschäftssitz mit vollständiger Anschrift, (sofern vorhanden) Registernummer im Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register, Name der satzungsmässig vertretungsberechtigten Person bzw. Personen, E-Mail-Adresse.

Nach der Registrierung erhält der Anleger eine Bestätigungs-E-Mail über die erfolgreiche Registrierung und wird seinerseits aufgefordert, seine E-Mail-Adresse zu bestätigen. Nach der Bestätigung der E-Mail-Adresse erhält der Anleger die Aufforderung, seine Mobil-Telefonnummer anzugeben. Der Anleger wird aufgefordert, die Höhe seines gewünschten Investments anzugeben. Der Anleger gibt die beabsichtigte Menge an SE an, die er zu zeichnen beabsichtigt. Wie oben dargestellt, wird im Rahmen der Registrierung für den Anleger automatisch ein separater Ledger hinsichtlich des Omnibus Wallets bei Tangany erstellt, auf welches seine SE zugewiesen werden sollen.

Zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfolgt durch die heartstocks GmbH als vertraglich gebundene Vermittlerin von CONCEDUS sowie durch Tangany als Kryptoverwahrer eine KYC/AML-Überprüfung. Für die Identifizierung werden Schnittstellen zu einem gemeinsamen Dienstleister (z.B. ID Now) genutzt. Dazu ergeht die Aufforderung an den Anleger, seine persönlichen Daten, die Mittelherkunft der beabsichtigten Investitionssumme anzugeben sowie sich per Videoident-Verfahren zu verifizieren.

Im Rahmen des KYC/AML Prozesses haben Anleger insbesondere folgende Daten vorzulegen, die einer Überprüfung unterzogen werden: Persönliche Daten, Beruf, Steuernummer, Mittelherkunft, Source of Wealth etc., Upload und Verifikation des Ausweises. Gegebenenfalls wird ein Video-Identifikationsverfahren oder eine erweiterte Due Diligence durchgeführt. Zudem wird der Emittent in Liechtenstein seinen gesetzlichen Sorgfaltspflichten gemäss SPG/SPV nachkommen.

Danach kann ein persönliches EUR-Guthaben durch den Anleger aufgeladen werden, um die SE zu zeichnen. Dieses EUR-Guthaben wird durch Tangany verwahrt und ist liquide abbuchbar. Nach Auswahl der gewünschten Einzahlungsweise erhält der Anleger wahlweise eine IBAN zur Verfügung gestellt oder kann andere bereitgestellte Einzahlungswege durch Secupay nutzen. Die Guthabenaufladung

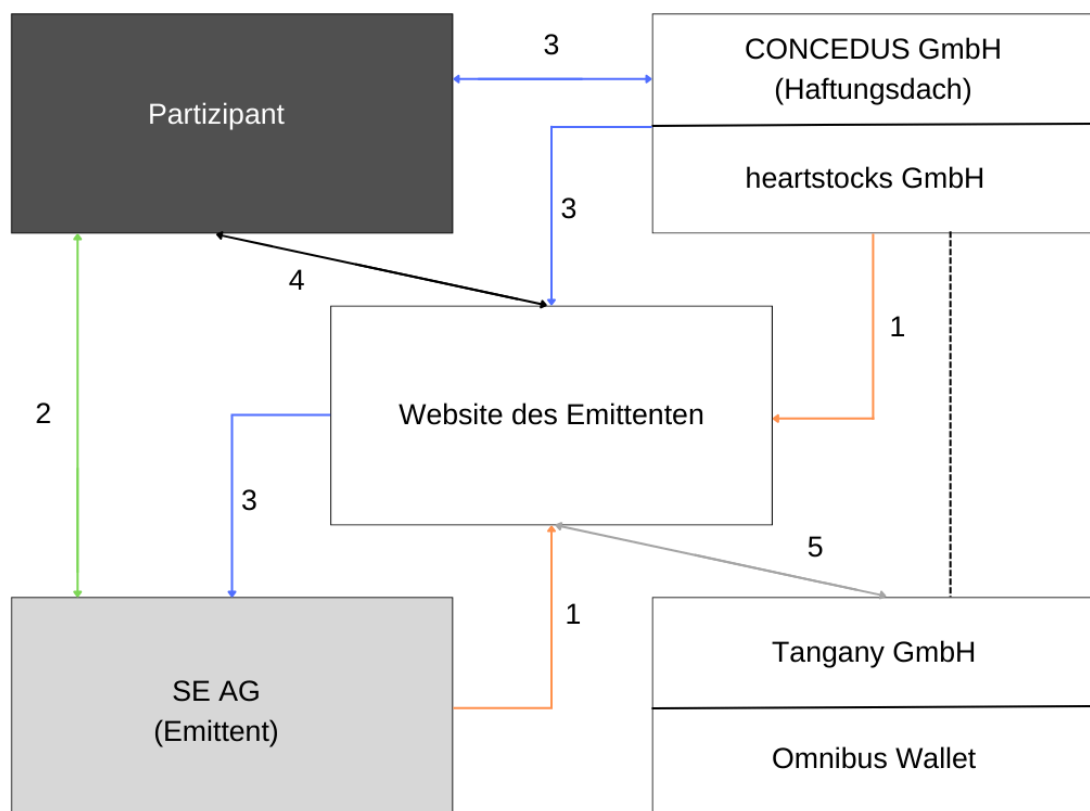
wird per Nachricht an die vom Anleger angegebene E-Mail-Adresse bestätigt. Das eingegangene Guthaben kann danach für eine Investition genutzt werden.

Zum Kauf muss die gewünschte Anzahl SE eingetragen werden. Wenn das aufgeladene Guthaben für das Kaufvorhaben ausreicht, kann die Zeichnung sofort erfolgen. Der Anleger zahlt den geschuldeten Betrag aus dem in EUR aufgeladenen Guthaben entsprechend der Anzahl der von ihm gezeichneten SE. Der Erwerbspreis ist unmittelbar nach Annahme eines Angebots durch den Emittenten zur Zahlung fällig. Nach Bezahlung erhält der Anleger die Bestätigung des Kaufvorgangs per E-Mail.

Nach Bestätigung der Transaktion erfolgt spätestens nach 14 Bankarbeitstagen innerhalb von circa 24 Stunden die Zuweisung des Anspruch auf die der entsprechenden Anzahl an SE auf das separate Ledger des Anlegers bei Tangany. Die Zuweisung selbst und der Eintrag im Wertrechtbuch des Emittenten kann erst nach Schaffung des Partizipationskapitals erfolgen.

Die Partizipanten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten dem Emittenten anzuzeigen. Der Emittent ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Wertrechtbuch eingetragenen Partizipanten zu leisten.

Zur reinen Veranschaulichung des Primärmarktes dient folgende Grafik.



Legende

1. Der Emittent für Anleger aus FL und die Anbieterin (heartstocks GmbH) für Anleger aus DE stellen Informationen über das öffentliche Angebot und den Emittenten auf der Website des

	<p>Emittenten zur Verfügung. Die heartstocks GmbH handelt ausschliesslich auf Rechnung und unter der Haftung von CONCEDUS GmbH (Haftungsdach).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Anleger aus FL zeichnen das öffentliche Angebot gegenüber dem Emittenten direkt (Zeichnungsschein).</li> <li>3. Anleger aus DE zeichnen über die Anbieterin beim Emittenten online über die Website des Emittenten im Wege eines Onlinezeichnungsprozesses (Online-Zeichnungsschein).</li> <li>4. Tangany GmbH erstellt nach Aufnahme der Kundenbeziehung zum Anleger einen Ledger für die Zeichner hinsichtlich des Omnibus Wallets, in welchem die SE gesammelt verwahrt werden. Der originäre Erwerb der SE erfolgt über den Emittenten.</li> <li>5. Die Zuweisung der SE erfolgt nach Schaffung des Partizipationskapitals durch Bucheintrag auf dem Omnibuswallet von Tangany.</li> </ol>
5.1.4	Ein Widerruf des öffentlichen Angebots durch den Emittenten ist nicht vorgesehen.
5.1.5	<p>Der Emittent behält sich daher das Recht vor, bei vollständiger Zeichnung des Angebots die Angebotsfrist vorzeitig zu beenden.</p> <p>Sollte es zu einer Überzeichnung kommen, werden die Zeichnungen nach der Reihenfolge ihres Einganges bei dem Emittenten berücksichtigt. Sollten Zeichnungen im Falle einer Überzeichnung gleichzeitig eingehen, geht die Zeichnung mit dem höheren Betrag vor. Der Emittent ist in so einem Fall berechtigt, Zeichnungen zu kürzen und erhaltene Zeichnungsbeträge zurückzuerstatten, indem zu viel erhaltene Beträge auf ein vom Zahler benanntes Konto zurücküberwiesen werden.</p>
5.1.6	Die Mindest-Zeichnungssumme beträgt EUR 100.00, was dem Wert eines Partizipationsscheines entspricht. Da die kleinste Einheit ein Partizipationsschein ist, können nur die jeweils Vielfachen von EUR 100.00 gezeichnet werden. Ein Höchstbetrag ist für die Zeichnung nicht vorgesehen.
5.1.7	Anleger, die als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) qualifiziert werden, können ihren Antrag innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen durch Übermittlung einer eindeutigen Widerrufserklärung widerrufen.
5.1.8	<p>Nach Bezahlung, Annahme der Zeichnung und Erstellung des Ledger wird dem Anleger per E-Mail der Zeichnungsvorgang durch den Emittenten bestätigt.</p> <p>Spätestens 14 Bankarbeitstage nach Eingang der Bestätigungs-E-Mail wird dem jeweiligen Anleger der Anspruch auf die erworbene Menge an SE innerhalb von circa 24 Stunden auf dem Ledger des jeweiligen Anlegers bei Tangany zugeordnet. Die Zuweisung selbst und der Eintrag im Wertrechtebuch des Emittenten kann erst nach Schaffung des Partizipationskapitals erfolgen.</p>
5.1.9	Spätestens 14 Bankarbeitstage nach dem Ende der Angebotsfrist wird der Emittent das Ergebnis des öffentlichen Angebots auf der Webseite unter <a href="http://www.seltene-erden.ag">www.seltene-erden.ag</a> öffentlich bekanntgeben.
5.1.10	Vorzeichnungsrechte und sonstige Zeichnungsrechte hat der Emittent nicht eingeräumt.
<b>5.2</b>	<b>Verteilungs- und Zuteilungsplan</b>
5.2.1	<p>Es ist beabsichtigt, die SE natürlichen und juristischen Personen zur Zeichnung im Rahmen des öffentlichen Angebots anzubieten.</p> <p>Die Annahme der Zeichnungsangebote erfolgt nach der Reihenfolge deren Eingangs bei dem Emittenten, solange und soweit die jeweilige Restanzahl der angebotenen Seltene Erden Token noch nicht erschöpft ist. Bei Eingang mehrerer Zeichnungsangebote erfolgt die Annahme bzw. Zuteilung gemäss dem Zeichnungsschein, soweit für alle eingegangenen Zeichnungen dieses Tages noch eine ausreichende Restanzahl der angebotenen SE vorhanden ist. Ist die Restanzahl der angebotenen SE für ein eingehendes Zeichnungsangebot nicht mehr ausreichend für eine vollständige Zuteilung des Antrages, erfolgt eine Kürzung auf die noch bestehende Restanzahl. Sind in diesem Fall mehrere</p>

	<p>Zeichnungsangebote gleichzeitig vorhanden, erfolgt die Zuteilung der noch bestehenden Restanzahl an das summenmässig höchste Zeichnungsangebot.</p>
5.2.3	<p>Nach Erreichen der Mindestemissionssumme von EUR 500'000.00 ist beabsichtigt, erstmalig Partizipationskapital zu schaffen und die geschaffenen SE an Zeichner zuzuteilen, wenn weitere EUR 500'000.00 gezeichnet, die Zeichnungen vom Emittenten angenommen und die entsprechenden Zeichnungsgelder erhalten wurden (sohin gesamt EUR 1'000'000.00 an eingenommenen Zeichnungsgeldern).</p> <p>Der Emittent beabsichtigt in der Folge, jeweils nach erfolgten und angenommenen Zeichnungen sowie dem Erhalt von jeweils weiteren EUR 1'000'000.00 an Zeichnungsgeldern, Partizipationskapital zu schaffen und die dadurch geschaffenen SE an die Zeichner zuzuteilen.</p> <p>Das öffentliche Angebot erfolgt somit nach Erreichen der Mindestemissionssumme in Tranchen von EUR 1'000'000.00. Nach Erreichen jeder Tranche durch erfolgte und angenommene Zeichnung sowie dem Erhalt der Zeichnungsgelder, ist vom Emittenten beabsichtigt, Partizipationskapital zu schaffen und die dadurch geschaffenen SE an die Zeichner zuzuteilen.</p> <p>Das Angebot wird geschlossen, sobald sämtliche SE gezeichnet sind. Dem Emittenten steht es frei, das Angebot vorher zu beenden.</p> <p>Mehrfachzeichnungen sind weder in einer, noch in mehreren Tranchen zulässig.</p>
<b>5.3.</b>	<b>Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.</b>
<b>5.4</b>	<b>Preisfestsetzung</b>
5.4.1	<p>Der Ausgabepreis für die SE beträgt EUR 100.00 pro SE. Der Ausgabepreis setzt sich zusammen aus einem Nennwert von EUR 0.10 zuzüglich eines Agios (Aufgeld) von EUR 99.90.</p> <p>Die Kosten, die den Partizipanten im Rahmen dieses öffentlichen Angebots in Rechnung gestellt werden, betragen insgesamt EUR 37'835.79. Sonstige Kosten werden nicht von den Partizipanten, sondern aus dem Emissionserlös getragen.</p> <p>Die Anleger tragen sämtliche auf die SE entfallenden persönlichen Steuern.</p>
<b>5.5</b>	<b>Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten</b>
5.5.1	<p>Die SE sind zum Zeitpunkt der Billigung nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und sollen zum Zeitpunkt der Billigung nicht auf sonstigen Drittlandmärkte, einem KMU-Wachstumsmarkt oder an einem MTF platziert werden.</p>
<b>5.6</b>	<b>Verwässerung</b>
5.6.1	<p>Die Alleinaktionärin, die vor diesem öffentlichen Angebot allein am Eigenkapital des Emittenten beteiligt war, wird durch dieses öffentliche Angebot verwässert. Nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots beträgt ihr Anteil am Eigenkapital des Emittenten nur noch 5/6 Anteile, 1/6 Anteil am Eigenkapital entfällt auf alle Partizipanten gemeinsam.</p> <p>Der Anspruch der Alleinaktionärin des Emittenten auf Dividende und Liquidationsgewinn wird ebenso durch dieses öffentliche Angebot verwässert, da die Partizipanten der SE einen Anspruch auf 90 % am Bilanzgewinn und Liquidationsergebnis haben. Die Alleinaktionärin des Emittenten hat nach der Emission und Schaffung des Partizipationskapitals beim Emittenten nur mehr einen Anspruch auf 10 % am Bilanzgewinn und Liquidationsergebnis. Die Auszahlung einer Dividende ausserhalb der Liquidation ist mangels operativer Tätigkeit faktisch ausgeschlossen.</p>

	Es kommt zu keiner Verwässerung der Stimmrechte der bestehenden Alleinaktionärin, da die angebotsgegenständlichen SE den Partizipanten keine Stimmrechte in der Generalversammlung des Emittenten gewähren.
--	---

## **VI.SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **A. VERÖFFENTLICHUNG**

Dieser Prospekt sowie allfällige Nachträge können kostenfrei bei dem Emittenten

Seltene Erden AG

Rhigass 1, 9487 Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein,  
office@seltene-erden-ag.de

bezogen werden. Die Zustellung erfolgt per E-Mail.

Dieser Prospekt samt allfälligen Nachträgen steht zudem auf der Webseite [www.seltene-erden.ag](http://www.seltene-erden.ag) zum Abruf und Download bereit. Der Emittent gestattet ausdrücklich (i) die Veröffentlichung dieses Prospekts samt Nachträgen auf dieser Webseite sowie (ii) jegliche Veröffentlichung, Nutzung und Verwendung des Prospekts durch die heartstocks GmbH.

Mitteilungen an Anleger erfolgen ebenfalls über Bereitstellung entsprechender Anlegermitteilungen zum Abruf und Download auf der Webseite.

### **B. NACHTRÄGE**

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung der SE beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes oder – falls später – der Einbeziehung in den Handel eintreten oder festgestellt werden, werden in einem Nachtrag bzw. in Nachträgen zu diesem Prospekt dargestellt und veröffentlicht. Nachträge zum Prospekt sind ebenso wie dieser Prospekt von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zu billigen.

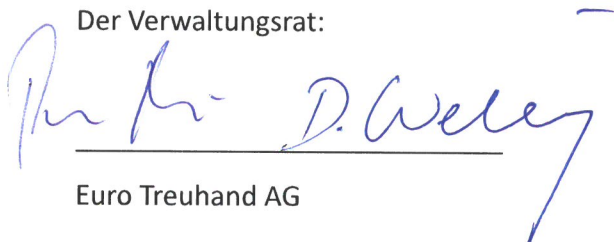
### **C. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND**

Form und Inhalt der SE, die Rechte und Pflichten der Anleger, des Emittenten sowie einer Zahlstelle bestimmen sich ausschliesslich nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot gemäss diesem Prospekt ist Vaduz (FL).


Gamprin-Bendern, am 27.06.2025

**Seltene Erden AG**

Der Verwaltungsrat:

  
\_\_\_\_\_

Euro Treuhand AG

  
\_\_\_\_\_

Renatus Paul Kühne



## **ANHANG I**

Handelsregisterauszug des Emittenten



# Handelsregister-Auszug

HANDELSREGISTER

Registernummer	Rechtsnatur	Eintragung	Löschung	Übertrag von: auf:	1
FL-0002.737.619-8	Aktiengesellschaft	18.02.2025			

Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		<b>Seltene Erden AG</b>	1	Gamprin-Bendern

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Repräsentanz/Zustelladresse
1		EUR 50'000.00	EUR 50'000.00	50'000 Namenaktien zu EUR 1.00	1		Rhigass 1 9487 Gamprin-Bendern

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Zweck der Aktiengesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, von Sachwerten aller Art wie insbesondere Seltenen Erden (Technologiemetalle) sowie die Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen. Die Gesellschaft kann Darlehen mit oder ohne Sicherheiten, auch an Aktionäre, gewähren, immaterielle Rechte sowie Eigentum an Fahrnis und unbeweglichem Vermögen erwerben und das Gesellschaftsvermögen in Anlageformen jeglicher Art und an jeglichem Ort der Welt anlegen.  Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Ferner kann die Gesellschaft im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich mit eingeschriebener Briefpost oder auch in elektronischer Form (E-Mail, vertrauenswürdige Technologien, etc.) an die im Aktienbuch aufscheinenden Anschriften, bekannten E-Mailadressen oder sonstigen Kontaktdaten. Ist die Zustellung nicht möglich, dann erfolgt die Mitteilung im Liechtensteiner Vaterland.	1	17.02.2025

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	Liechtensteiner Vaterland

Ei	Lö	Bilanzstichtag	Ref	Jahresrechnung zum	eingereicht am	Ref	Konzernabschluss zum	eingereicht am
1		31. Dezember						

Ref	TR-Nr	TR-Datum	Ref	TR-Nr	TR-Datum
1	3235	18.02.2025			

Ei	Ae	Lö	Angaben zur Verwaltung	Funktion	Zeichnungsart
1			Kühne, Renatus Paul, StA: Schweiz, 9487 Gamprin-Bendern	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Euro Treuhand AG, 9487 Gamprin-Bendern	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
1			EWS Wirtschaftsprüfung AG, 9487 Gamprin-Bendern	Revisionsstelle	

Vaduz, 18.02.2025 18:12 EP

Ein Auszug aus dem Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein hat nur Gültigkeit, sofern er mit einer Originalbeglaubigung oder mit einer elektronischen Amtssignatur des Amtes für Justiz versehen ist.



Beglaubigter Auszug:

Patricia ERNE

## **ANHANG II**

Statuten des Emittenten

**Statuten**  
**der**  
**Seltene Erden AG**  
**Gamprin-Bendern**

## **I. Firma, Sitz und Dauer**

### **Art. 1**

Unter der Firma

Seltene Erden AG

besteht mit Sitz in Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des liechtensteini-schen Rechts, insbesondere der Art. 261 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

## **II. Zweck**

### **Art. 2**

- <sup>1)</sup> Zweck der Aktiengesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, von Sachwerten aller Art wie insbesondere Seltenen Erden (Technologiemetalle) sowie die Verwertung von Urheberrechten, Pa-tenten, Marken, Mustern oder Modellen. Die Gesellschaft kann Darlehen mit oder ohne Sicher-heiten, auch an Aktionäre, gewähren, immaterielle Rechte sowie Eigentum an Fahrnis und un-beweglichem Vermögen erwerben und das Gesellschaftsvermögen in Anlageformen jeglicher Art und an jeglichem Ort der Welt anlegen.
- <sup>2)</sup> Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang ste-hen. Ferner kann die Gesellschaft im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

## **III. Aktienkapital und Aktien**

### **Art. 3**

- <sup>1)</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50'000.00 (in Worten: EURO fünfzigtausend 0/00).
- <sup>2)</sup> Das Aktienkapital ist in die folgenden Aktienarten aufgeteilt:

- 50'000 Stammaktien

#### Stammaktien

Die Stammaktien werden als Namenaktien begeben und haben einen Nominalwert von je EUR 1.00.

Jeder Stammaktie kommen gleiche Rechte, insbesondere je eine Stimme in der Generalver-sammlung zu sowie ein anteiliger Anteil am Reingewinn und/oder am Liquidationsergebnis der Gesellschaft. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Ansprüche am Reingewinn und/oder am Liquidationsergebnis durch jene Ansprüche der Vorzugs-Partizipationsscheine entsprechend eingeschränkt sind.

- 3) Die Aktien sind voll und bar einbezahlt.
- 4) Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit erhöht oder herabgesetzt werden. Die Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 5) Bei der Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär grundsätzlich ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes, sofern nicht die Generalversammlung mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausschliesst.
- 6) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung ohne Beschluss der Generalversammlung um EUR 25'000.00 zu erhöhen. Diese Ermächtigung kann durch die Generalversammlung jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden.

#### **IV. (Genehmigtes) Partizipationskapital und Partizipationsscheine**

##### **Art. 4**

- 1) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Partizipationskapital innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung ohne Beschluss der Generalversammlung im Umfang von EUR 25'000.00 zu schaffen. Bei den auf diesem Weg geschaffenen Partizipationsscheinen handelt es sich um auf Namen lautende Vorzugs-Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je EUR 0.10 die als auf Namen lautende Vorzugs-Partizipationsscheine begeben werden. Diese Ermächtigung kann durch die Generalversammlung jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden.
- 2) Die Gesellschaft kann auch Partizipationsscheine ausgeben, sofern die Generalversammlung die Bildung eines Partizipationskapitals beschliesst. Diese werden wiederum als auf Namen lautende Vorzugs-Partizipationsscheine begeben und haben einen Nennwert von je EUR 0.10. Die Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 3) Sämtlichen Vorzugs-Partizipationsscheinen, unabhängig davon, ob diese im Rahmen von genehmigtem Kapital oder durch Beschluss der Generalversammlung geschaffen werden, wird ein Anspruch auf insgesamt 90 % am zur Ausschüttung beschlossenen Reingewinn und/oder am Liquidationsergebnis (zu verteilendes Restvermögen abzüglich sämtlicher Liquidationskosten und Steuern sowie Gebühren) eingeräumt. Der Anspruch der jeweiligen Vorzugs-Partizipanten innerhalb dieser 90 % bestimmt sich pro rata der gehaltenen nominellen Beteiligung. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die verbleibenden 10 % am Reingewinn und/oder Liquidationsergebnis den Stammaktien zustehen. Der Anspruch der jeweiligen Stammaktionäre bestimmt sich pro rata der gehaltenen nominellen Beteiligung.
- 4) Die Vorzugs-Partizipationsscheine verleihen dem Partizipanten weder Stimmrecht noch weitere anders geartete Rechte an oder gegenüber der Gesellschaft. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung, wie die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Reingewinnes, sind für die Partizipanten von Vorzugs-Partizipationsscheinen rechtsverbindlich. Die ganze oder teilweise Umwandlung der Vorzugs-Partizipationsscheine in Aktien der Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- 5) Das Partizipationskapital darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.
- 6) Die Vorzugs-Partizipationsscheine gewähren das gleiche Recht auf den Bezug von neu ausgegebenen Aktien oder Vorzugs-Partizipationsscheinen, das den Aktien gleichen Nennwertes zusteht. Falls jedoch das Grundkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht werden, bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliesslich auf Aktien und das Bezugsrecht der Eigentümer von Vorzugs-Partizipationsscheinen ausschliesslich auf Vorzugs-

Partizipationsscheine. Falls jedoch nur das Partizipationskapital erhöht wird, steht den Aktionären und den Eigentümern von Vorzugs-Partizipationsscheinen ein Bezugsrecht zu.

<sup>7)</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Art. 304a ff PGR.

## **V. Aktien / Partizipationsscheine / Zertifikate**

### **Art. 5**

- <sup>1)</sup> Die Gesellschaft ist berechtigt, Rechte mit gleicher Funktion wie Wertpapiere hinsichtlich von ihr begebenen Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechten als Wertrechte iSd § 81a der Schlussabteilung des PGR auszugeben oder vertretbare Wertpapiere durch Wertrechte zu ersetzen. Über die Art der Ausgabe entscheidet der Verwaltungsrat.
- <sup>2)</sup> Die Gesellschaft ist verantwortlich für die Wahl der Registertechnologie, mit der die Wertrechte geschaffen werden, sowie für die Qualität, die Sicherheit und die Einhaltung weiterer Bedingungen in einem allfälligen Smart Contract, der die Eigenschaften des Wertrechts definiert.
- <sup>3)</sup> Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien oder Partizipationsscheinen auch Zertifikate über eine grössere Anzahl von Aktien oder Partizipationsscheine ausgeben.
- <sup>4)</sup> Der Gesellschaft gegenüber kann für jede(n) Aktie / Partizipationsschein nur eine Person als Berechtigter auftreten.

## **VI. Aktienbuch / Partizipationsscheinbuch / Wertrechtregister**

### **Art. 6**

- <sup>1)</sup> Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Aktien und/oder Partizipationsscheine und/oder Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Aktien und/oder Partizipationsscheine und/oder Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Das Wertrechtbuch kann auch unter Verwendung vertrauenswürdiger Technologien im Sinne des Token- und VT-Dienstleister-Gesetz («TVTG») geführt werden.
- <sup>2)</sup> Wird das Wertrechtbuch unter Verwendung vertrauenswürdiger Technologien im Sinne des TVTG geführt, so richtet sich die Verfügung der Wertrechte ausschliesslich nach den Vorschriften des TVTG.
- <sup>3)</sup> Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtbuch und bestehen nach Massgabe dieser Eintragung. Die Übertragung von Wertrechten oder die Bestellung beschränkter dinglicher Rechte daran erfolgt durch Eintragung des Erwerbers oder des Pfandgläubigers im Wertrechtbuch.
- <sup>4)</sup> Die Gesellschaft hat die zu verwendende Registertechnologie in Verbindung mit einem Smart Contract dergestalt einzusetzen, dass zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nur natürliche oder juristische Personen als Eigentümer der Aktien und/oder Partizipationsscheine in Form der Wertrechte anerkannt werden, die mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitzadresse oder Firma und Sitz identifiziert und ins Aktienbuch und/oder Partizipationsscheinbuch als Wertrechtregister der Gesellschaft eingetragen werden.

## **VII. Haftung**

### **Art. 7**

- <sup>1)</sup> Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.
- <sup>2)</sup> Eine persönliche Haftung der Aktionäre besteht nicht.

## **VIII. Organe der Gesellschaft**

### **Art. 8**

- <sup>1)</sup> Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Generalversammlung,
  - b) der Verwaltungsrat und
  - c) die Revisionsstelle.

## **A) Die Generalversammlung**

### **Art. 9**

#### **Befugnisse der Generalversammlung**

- <sup>1)</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie besteht ausschliesslich aus den stimmberechtigten Aktionären der Gesellschaft.
- <sup>2)</sup> Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse, die sie nicht übertragen kann:
  - a) Bestellung und Abberufung des Verwaltungsrates;
  - b) Regelung des Zeichnungsrechtes der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - c) Bestellung und Abberufung der Revisionsstelle;
  - d) Abnahme der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts;
  - e) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere Festsetzung der Dividende;
  - f) Entlastung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
  - g) Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Statuten;
  - h) Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform;
  - i) Auflösung der Gesellschaft sowie die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses;
  - j) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### **Art. 10**

#### **Ordentliche Generalversammlung und ausserordentliche Generalversammlung**

- <sup>1)</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.
- <sup>2)</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt.

## Art. 11

### Einberufung der Generalversammlung

- <sup>1)</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat bzw. durch die Liquidatoren, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch durch die Revisionsstelle, einberufen.
- <sup>2)</sup> Ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Begehren muss schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung an den Verwaltungsrat gestellt werden.
- <sup>3)</sup> Die Einberufung der Generalversammlung und die Ladung von Aktionären erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder auch in elektronischer Form (E-Mail, vertrauenswürdige Technologien, etc.) an die im Aktienbuch und/oder Wertrechtbuch aufscheinenden Anschriften, bekannten E-Mailadressen oder sonstigen Kontaktdaten. Im Falle, dass eine Zustellung an die Aktionäre nicht erfolgen kann, durch Veröffentlichung im Liechtensteiner Vaterland. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen.
- <sup>4)</sup> In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben. Auch den Vorzugs-Partizipanten muss die Einberufung der Generalversammlung zusammen mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen bekannt gegeben werden.
- <sup>5)</sup> Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung, keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.
- <sup>6)</sup> Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften (Universalversammlung) abhalten.
- <sup>7)</sup> In dieser Versammlung kann über alle in die Befugnisse der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind und der Universalversammlung nicht widersprechen.
- <sup>8)</sup> Die Generalversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Sowohl das Abhalten einer multilokalen Generalversammlung als auch die Generalversammlung mit Teilnahmemöglichkeit in elektronischer/digitaler Form (z.B. Nutzung vertrauenswürdiger Technologien) ist grundsätzlich erlaubt soweit das Gesetz nicht zwingende andere Vorschriften vorsieht. Ebenso können Beschlüsse auch auf dem Wege der einstimmigen schriftlichen Zustimmung (Zirkularbeschluss) gefasst werden.

## Art. 12

### Leitung der Generalversammlung

- <sup>1)</sup> Die Generalversammlung wird durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied der Verwaltung als Präsident geleitet. Für den Fall, dass sich die Versammlung auf kein Mitglied der Verwaltung einigt, leitet der Präsident des Verwaltungsrates die Versammlung.

- 2) Sollte kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend sein, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten. Für den Fall, dass die Versammlung keinen Präsidenten wählt, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung die Position des Tagespräsidenten.
- 3) Der Präsident bezeichnet den Protokollführer und, falls erforderlich, die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.
- 4) Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Präsidenten der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **Art. 13**

#### **Stimmrecht, Vertretung und Abstimmung**

- 1) Sämtliche Namenaktien berechtigten zu einer Stimme pro Aktie.
- 2) Jeder Aktionär kann sich bei der Generalversammlung vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
- 3) Beschlussfassungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte des Aktienkapitals anwesend oder vertreten sein muss. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Gesetz und/oder den Statuten.
- 4) Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, ist eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung zur neuerlichen Generalversammlung hinzuweisen. Diese neuerliche Generalversammlung hat frühestens innert 10 Tagen stattzufinden.
- 5) Auf Verlangen eines Aktionärs erfolgt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates in geheimer Abstimmung. Die übrigen Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung, falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

### **B) Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 14**

#### **Wahl und Amtsdauer**

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, die bei Errichtung der Gesellschaft von den Gründern und nach erfolgter Gründung von der Generalversammlung jeweils für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden und die wieder wählbar sind.
- 2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann ohne Angabe von Gründen und jederzeit zurücktreten.
- 3) Die Amtsdauer endet am Tage der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4) Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

#### **Art. 15**

#### **Befugnisse und Pflichten des Verwaltungsrates**

- 1) Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt ihre Geschäfte.
- 2) Der Verwaltungsrat ist befugt, Reglemente zu erlassen, die die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gegenstände regeln, wie die Geschäftsführung der Gesellschaft, die Organisation der Gesellschaft und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
- 3) Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Personen, so kann er sich selbst konstituieren, indem er einen Präsidenten und Vizepräsidenten wählt. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat keinen

- Präsidenten wählt, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied der Verwaltung die Position des Präsidenten des Verwaltungsrates, bis der Verwaltungsrat einen (anderen) Präsidenten wählt.
- 4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegierte zu bestellen, welche die Geschäftsführung oder Teile hiervon beaufsichtigen bzw. besorgen.
  - 5) Der Verwaltungsrat kann auch natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre zu sein brauchen, mit der Geschäftsführung oder Teilen hiervon und der Vertretung betrauen. Eine Haftung für Handlungen Dritter ist für den Verwaltungsrat ausgeschlossen.
  - 6) Der Verwaltungsrat wird die Rechte und Pflichten der Personen festsetzen, welche mit der oben erwähnten Geschäftsführung und der Vertretung betraut sind.
  - 7) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und allfälliger Reglemente getreulich zu befolgen, sowie das Gesellschaftsvermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren und zu verwalten.
  - 8) Der Verwaltungsrat ist frei, nach eigenem, unbeschränktem Ermessen das Gesellschaftsvermögen anzulegen und zu verwalten bzw. durch Dritte verwalten zu lassen.
  - 9) Der Verwaltungsrat ist insbesondere ermächtigt, Darlehen mit oder ohne Sicherheiten, auch an Aktionäre, zu gewähren, immaterielle Rechte sowie Eigentum an Fahrnis und unbeweglichem Vermögen zu erwerben und das Gesellschaftsvermögen in Anlageformen jeglicher Art und an jeglichem Ort der Welt anzulegen.
  - 10) Die Veräusserung, Abtretung und Belastung des Gesellschaftsvermögens durch den Verwaltungsrat ist jederzeit im Rahmen der Statuten und allfälliger Reglemente möglich.

## **Art. 16**

### **Versammlung und Beschlussfassung**

- 1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Präsidenten zu Sitzungen einberufen, sooft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern.
- 2) Eine Verwaltungsratssitzung muss vom Präsidenten innert eines Monats einberufen werden, wenn ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates dies unter Angabe der Traktanden verlangt.
- 3) Sitzungen können auch ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Benützung von Fernkommunikationsmitteln stattfinden, soweit die Möglichkeit einer unmittelbaren mündlichen Beratung gewährleistet ist.
- 4) Der Präsident übernimmt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- 5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend bzw. über Fernkommunikationsmittel zugeschaltet oder vertreten ist.
- 6) Verwaltungsräte können sich durch andere Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten lassen, wobei lediglich die Vertretung eines Verwaltungsrates zulässig ist. Der Vertreter hat sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen.
- 7) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden bzw. über Fernkommunikationsmittel zugeschalteten oder vertretenen Mitglieder. Der Präsident des Verwaltungsrates hat keinen Stichtscheid. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss daher als abgelehnt.
- 8) Beschlüsse können auch einstimmig auf dem Zirkularweg (per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg) gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

## **Art. 17**

### **Zeichnungsrecht**

Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

## **C) Die Revisionsstelle**

### **Art. 18**

- <sup>1)</sup> Die Generalversammlung bestellt erstmals für die Dauer von einem Jahr und anschliessend für die Dauer von drei Jahren eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle, die die gesetzlichen Erfordernisse zur geschäftsmässigen Ausübung dieser Tätigkeit besitzt.
- <sup>2)</sup> Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Rechte und Pflichten.

## **IX. Rechnungswesen und Gewinnverteilung**

### **Art. 19**

- <sup>1)</sup> Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2025.
- <sup>2)</sup> Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, wird nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.
- <sup>3)</sup> Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung (insbesondere Art. 309 PGR) steht der Reingewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

## **X. Errichtung von Zweigniederlassungen sowie Sitzverlegung**

### **Art. 20**

- <sup>1)</sup> Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.
- <sup>2)</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit beschliessen, den Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort des In- oder Auslandes zu verlegen.

## **XI. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 21**

- <sup>1)</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft mit zwei Dritteln aller anwesenden oder vertretenen Stimmen beschliessen.
- <sup>2)</sup> Die Liquidatoren, die auch Mitglieder des Verwaltungsrates sein können, werden von der Generalversammlung gewählt.

## **XII. Bekanntmachungen an Dritte / Mitteilungen an die Aktionäre**

### **Art. 22**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an Dritte erfolgen durch Publikation im Liechtensteiner Vaterland.

- <sup>2)</sup> Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Partizipanten erfolgen schriftlich mit eingeschriebener Briefpost oder auch in elektronischer Form (E-Mail, vertrauenswürdige Technologien, etc.) an die im Aktienbuch und/oder Partizipationsscheinbuch und/oder Wertrechtbuch aufscheinenden Anschriften, bekannten E-Mailadressen oder sonstigen Kontaktdaten. Beschlüsse der Generalversammlung sind unverzüglich am Gesellschaftssitz und bei den eingetragenen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Partizipanten aufzulegen. Die Partizipanten sind in der Bekanntgabe zur Einladung an die Generalversammlung darauf hinzuweisen. Ist die Zustellung nicht möglich, dann erfolgt die Bekanntmachung bzw. die Mitteilung im Liechtensteiner Vaterland.

## **XIII. Gründungskosten**

### **Art. 23**

Die von der zu gründenden Gesellschaft zu tragenden Gründungskosten belaufen sich auf ca. EUR 6'500.00.

Vaduz, 17. Februar 2025

Die Aktionäre



vertreten mittels Vollmacht durch Daniel Wellinger

KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG  
Es wird amtlich bestätigt, dass dieses  
Dokument mit dem Originaldokument  
wörtlich übereinstimmt.

Vaduz, den **18. Feb. 2025**



*Danielo Nagy*



## **ANHANG III**

Eröffnungsbilanz des Emittenten

# Eröffnungsbilanz per 18.02.2025

Währung EUR

1147 - Seltene Erden AG

Nummer	Bezeichnung	Saldo	%
<b>AKTIVEN</b>			
<b>15</b>	<b>B. Umlaufvermögen</b>		
180000	EFG Bank LI94 0866 7004 4454 8120 3 EUR	50'000.00	100.00
<b>180</b>	<b>Total IV. Guthaben Banken/PC/Schecks/Kas</b>	<b>50'000.00</b>	<b>100.00</b>
	<b>Total B. Umlaufvermögen</b>	<b>50'000.00</b>	<b>100.00</b>
	<b>Total Aktiven</b>	<b>50'000.00</b>	<b>100.00</b>
	<b>Total AKTIVEN</b>	<b>50'000.00</b>	<b>100.00</b>

# Eröffnungsbilanz per 18.02.2025

Währung EUR

1147 - Seltene Erden AG

Nummer	Bezeichnung	Saldo	%
<b>PASSIVEN</b>			
<b>20</b>	<b>A. Eigenkapital</b>		
200000	Aktienkapital	-50'000.00	100.00
<b>200</b>	<b>Total I. Gezeichnetes Kapital</b>	<b>-50'000.00</b>	<b>100.00</b>
	<b>Total A. Eigenkapital</b>	<b>-50'000.00</b>	<b>100.00</b>
	<b>Total Passiven</b>	<b>-50'000.00</b>	<b>100.00</b>
	<b>Total PASSIVEN</b>	<b>-50'000.00</b>	<b>100.00</b>



## **ANHANG IV**

Muster des Kaufvertrages für Assets

KAUFVERTRAG

zwischen

NOBLE ELEMENTS METALLHANDELSGESELLSCHAFT MBH,  
Gneisenaustraße 83, 10965 Berlin

(nachfolgend „Noble Elements“)

und

SELTENE ERDEN AG  
Rhigass 1, 9487 Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein.

(nachfolgend „Käufer“)  
(nachfolgend gemeinsam „die Parteien“)

wird folgender Kaufvertrag geschlossen:

**1. VERTRAGSGEGENSTAND**

1.1 Noble Elements verkauft dem Käufer folgende Technologiemetalle und Seltene Erden:

Metall (beispielsweise)	Reinheit	Menge in g	Preis je Gramm*	MwSt.	Summe
Gallium (Ga)	99,995 %	xx	xx €	0 %	xx €
Indium (In)	99,995 %	xx	xx €	0 %	xx €
Rhenium (Re)	99,9 %	xx	xx €	0 %	xx €
Germanium (Ge)	99,999 %	xx	xx €	0 %	xx €
Hafnium (Hf)	99,9 %	xx	xx €	0 %	xx €
Neodymoxid (Nd <sub>2</sub> O <sub>3</sub> )	99,0 %	xx	xx €	0 %	xx €
Scandiumoxid (Sc <sub>2</sub> O <sub>3</sub> )	99,995 %	xx	xx €	0 %	xx €
<b>Gesamtbetrag</b>					<b>xxx €</b>

**2. LIEFERTERMIN**

- 2.1 Der Lieferzeitraum beträgt derzeit ungefähr 4-8 Wochen. Noble Elements verpflichtet sich demnach die unter Ziffer 1.1 genannte Menge innerhalb dieses Zeitraums, spätestens aber nach 8 Wochen ab der beiderseitigen Unterzeichnung dieses Kaufvertrages, an den Käufer, respektive an den bestimmungsgemäßen Ort, den der Käufer nennt, zu liefern.
- 2.2 Der Käufer seinerseits verpflichtet sich, die Lieferungen bis zum Vertragsende zu den jeweils vereinbarten Terminen anzunehmen.

Noble Elements GmbH

### **3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

3.1 Der Käufer nimmt die Bezahlung so vor, dass der Betrag spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bei Noble Elements eingeht.

### **4. EIGENTUMSVORBEHALT**

4.1 Noble Elements behält sich das Eigentum an den gelieferten Technologiemetallen und Seltenen Erden bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

### **5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

5.1 Noble Elements sichert zu, dass die gelieferten Technologiemetalle und Seltenen Erden mittlerer Art und Güte entsprechen.

5.2 Noble Elements verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten Sanktionen, einschliesslich derjenigen nach liechtensteinischem Sanktionsgesetz (ISG), EU-Sanktionen sowie ausländischen Sanktionen, insbesondere OFAC-Sanktionen. Noble Elements bestätigt, dass sie auf diese Sanktionen aufmerksam gemacht wurde, sich zur Mitarbeit verpflichtet und in ihrem Geschäftsverhalten entsprechend umsichtig handelt. Noble Elements verpflichtet sich, jeglichen Verdacht auf Sanktionsverstösse unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und ihn bei der Einhaltung der Sanktionen oder weiteren rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Sanktionen zu unterstützen. Im Falle eines Verdachts oder tatsächlichen Sanktionsverstosses von Noble Elements, einer verbundenen oder nahestehenden Person behält sich der Käufer das Recht vor, den Vertrag sofort auszusetzen oder zu kündigen. Der Käufer haftet nicht für Verluste, die aus der Einhaltung dieser Sanktionen entstehen. Noble Elements erklärt ferner ausdrücklich den Käufer hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter, die aus Sanktionen resultieren, vollkommen schadlos zu halten. Das Vorgenannte gilt sinngemäss auch für die Einhaltung etwaiger Bewilligungspflichten von Noble Elements als Verkäuferin oder deren Rechtsvorgänger, sowie im Hinblick auf jedwede zoll-, steuer- und abgabenrechtlichen Verpflichtungen.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung auf Mängel zu prüfen. Mängel sind innerhalb von 5 Tagen dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

5.3 Bei berechtigten Mängelrügen hat Noble Elements das Recht, nach Wahl des Käufers entweder eine Ersatzlieferung zu leisten oder den Kaufpreis zu mindern.

### **6. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

6.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Erweiterungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit stets der Schriftform.

6.2 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

Berlin, den TT.MM.2025

**Für die Noble Elements**

Berlin, den TT.MM.2025

**Für die Seltene Erden AG**

---

---



## **ANHANG V**

Lagerverwahrvertrag

PIETSCH+KROLL  
VERMÖGENSMANAGEMENT UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT MBH

---

**LAGERVERTRAG IN EINEM IT-GESTÜTZTEN PHYSISCHEN  
„BLOCKCHAIN-LAGERBEREICH“**

---

10. MÄRZ 2025

zwischen

1. **PIETSCH+KROLL Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH**,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter  
HRB 211945, vertreten durch die jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer,  
Herren Andreas Pietsch und Andreas Kroll-Pietsch, Gneisenaustraße 83, 10961 Berlin  
– nachstehend "**Lageranbieter**" –

und

2. **Seltene Erden AG**,  
eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer  
FL-0002.737.619-8, vertreten durch die einzelvertretungsberechtigte Verwaltungsrätin Euro  
Treuhand AG, 9487 Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein.  
– nachstehend "**Einlagerer**" –  
– jede eine "**Partei**" und gemeinsam die "**Parteien**" –

## **Präambel**

- Der Lageranbieter betreibt ein Lager für Wertgegenstände, das für die Lagerung von Metallen, Seltenen Erden und ähnlichen Wertgegenständen geeignet ist. Der Lageranbieter lagert in diesem Lager, das die Qualität eines behördlich anerkannten Zolllagers aufweist, bestimmte Wertgegenstände des Einlagerers ein.
- Gegenstand dieses Vertrages ist vornehmlich die Einlagerung von Metallen in einem gesonderten und abgegrenzten Bereich im Lager des Lageranbieters (nachfolgend "Blockchain-Lager" genannt), sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der von Finomet gemäß jeweils separaten Verträgen bereitgestellten Services durch den Lageranbieter und den Einlagerer.

- Finomet bietet in Kooperation mit dem Lageranbieter eine Dienstleistung in Gestalt einer Internetplattform unter Einsatz der Blockchain-Technologie an, die es sowohl dem Lageranbieter als auch dem Einlagerer ermöglichen soll, das physische Vorhandensein erworbener Metalle möglichst fälschungssicher nachzuvollziehen. Einlagerer und Lageranbieter sind beide Kunden von Finomet.
- Der Lageranbieter hat sich gegenüber Finomet bereit erklärt, das Blockchain-Lager einzurichten, die von Finomet bereitgestellte Software (nachfolgend "LagerApp" genannt) zu bedienen und Metalle des Einlagerers ordnungsgemäß im Blockchain-Lager zu lagern.

### Definitionen

- "**BDSG**" meint das Bundesdatenschutzgesetz.
- "**Blockchain-Lager**" bezeichnet denjenigen räumlich abgegrenzten Bereich des Lagers, der ausschließlich für Metalle zur Verfügung steht, die im Nachweisregister registriert sind.
- "**Blockchainlager-Systemvertrag**" bezeichnet den Vertrag zwischen Finomet und dem Lageranbieter.
- "**DSGVO**" meint die Datenschutzgrundverordnung.
- "**Einlagerer**" bezeichnet die Seltene Erden AG, Rhigass 1, FL-9487 Gamprin-Bendern.
- "**Finomet**" bezeichnet die Finomet GmbH, Deutschland, in ihrer Rolle als Vertragspartner des Lageranbieters und des Einlagerers.
- "**LagerApp**" bezeichnet das IT-System, einschließlich Software-Applikation, mithilfe dessen der Lageranbieter den Eingang von Metallen im Blockchain-Lager bestätigt und an das Nachweisregister übermittelt.
- "**Lageranbieter**" bezeichnet PIETSCH+KROLL Vermögensmanagement und Beteiligungsgesellschaft mbH.
- "**Lagervertrag**" bezeichnet diesen Vertrag.

- **"Metall"** bezeichnet jedes über die Plattform abgebildete Material, insbesondere in Gestalt von Edelmetallen, Seltenerdenmetallen und anderen technischen und industriellen Metallen und Rohstoffen.
- **"Nachweisregister"** bezeichnet ein Blockchain-basiertes Register, das die Nachweiszertifikate über die Lagerung von Metallen in Gestalt von digitalen Nachweiszertifikaten (Token) abbildet.
- **"Nachweiszertifikat"** bezeichnet das digitale Zertifikat in Gestalt von Blockchain-basierten Token, welche zum Nachweis für die Einlagerung von jeweils einem Gramm Metall pro Token im Blockchain-Lager dient.
- **"Token"** bezeichnet den Eintrag in dem Nachweisregister, der als Nachweiszertifikat gilt.

## Interpretation

Sofern nicht anders angegeben, sind diese Vertragsbedingungen wie folgt auszulegen:

- insoweit es der Kontext zulässt, schließt ein Verweis auf den Singular den Plural mit ein und umgekehrt;
- ein definiertes Dokument oder eine gesetzliche Bestimmung ist ein Verweis auf genau dieses definierte Dokument oder diese Bestimmung in der jeweils geänderten, ergänzten, neu gefassten oder novellierten Fassung;
- Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung der Vertragsbedingungen nicht zu berücksichtigen;
- insoweit der Kontext es zulässt, schließt ein Verweis auf die weibliche Form die männliche Form ein und umgekehrt.

Dies vorweggeschickt schließen der Lageranbieter und der Einlagerer folgende Vereinbarungen:

### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Lagerung bestimmter Wertgegenstände des Einlagerers durch den Lageranbieter.

- 1.2 Der Lageranbieter ist verpflichtet, in einem physisch und sicherungstechnisch abgesonderten Bereich seiner Lagerkapazität ein "Blockchain-Lager" einzurichten und während der Dauer dieses Vertrages vorzuhalten. Der Einlagerer erhält vom Lageranbieter einen Einlagerungsbeleg über seinen Bestand.
- 1.3 Der Lageranbieter ist verpflichtet, die Fläche dieses "Blockchain-Lagers" entsprechend zu kennzeichnen und durch gesonderte Schließ-, Überwachungs- und Zutrittsmechanismen zu sichern. Hierzu zählt, dass der Bereich des "Blockchain-Lagers" abgetrennt von den weiteren Lagerflächen gesondert abschließbar, rund um die Uhr mittels Kameras videoüberwacht und mit spezifizierten Zutrittsregelungen ausgestattet ist.
- 1.4 Der Lageranbieter hat die Videoüberwachung (digital) des Blockchain-Lagers aufzuzeichnen und für die Dauer von 30 Tagen zu speichern.
- 1.5 Die Nutzung des Blockchain-Lagers ist für den Einlagerer ausschließlich bei gleichzeitiger Nutzung der von Finomet bereitgestellten technischen Infrastruktur möglich.
- 1.6 Der Einlagerer hat aus Sicherheitsgründen keinen Anspruch auf unmittelbaren Zugang zum Blockchain-Lager und den dort eingelagerten Metallen.

## **2. EINLAGERUNGSFÄHIGE WAREN – EINLAGERUNG, ANKÜNDIGUNG, EINGANGSKONTROLLE**

- 2.1 Einlagerungsfähig sind grundsätzlich nur Waren nach LBMA-Standard (London Bullion Market Association).
- 2.2 Ausnahmen von §§ 2.1 bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch den Lageranbieter. Die erforderliche Zustimmung bedarf wenigstens der Textform (§ 126b BGB).
- 2.3 Der Einlagerer ist nach Registrierung auf dem Finomet-Portal verpflichtet, dem Lageranbieter die Anlieferung von Edel- bzw. Industriemetallen und seltenen Erden (nachfolgend gemeinsam "Metall" genannt) über das Finomet-Portal anzukündigen. Der Lageranbieter trifft geeignete Maßnahmen, dass die Ankündigung beachtet wird.
- 2.4 Mit Eingang des über das Finomet-Portal angekündigten Metalls ist der Lageranbieter verpflichtet, die Lieferung durch mindestens zwei entsprechend eingewiesene Mitarbeiter zu entpacken und zu kontrollieren, ob die Angaben auf dem Lieferschein und der Packliste mit den Angaben der angekündigten Lieferung übereinstimmen. Verplombte Lieferungen werden nicht entpackt. Bei entsprechender Übereinstimmung ist der Lageranbieter unter bestimmungsgemäßer weiterer Anwendung der von Finomet bereitgestellten Software (nachfolgend auch "LagerApp" genannt) verpflichtet, die Lieferung ordnungs- und wahrheitsgemäß zu bestätigen und das Metall unverzüglich im Blockchain-Lagerbereich einzulagern.

- 2.5 Der Lageranbieter führt in mindestens 10 Prozent der verplombten Lieferungen und in jedem Falle eines offensichtlichen Transportschadens eine zusätzliche Eingangskontrolle durch, bei der die Menge des gelieferten Metalls mittels einer geeichten Vorrichtung gewogen und mit der angekündigten Menge abgeglichen wird. Er protokolliert die Durchführung der zusätzlichen Eingangskontrolle und deren Ergebnis. Der Lageranbieter dokumentiert offensichtliche Transportschäden vor dem Entpacken fotografisch und informiert sowohl den Einlagerer als auch den Lieferanten bzw. Spediteur unverzüglich in Textform. Der Lageranbieter beachtet etwaige weitere Vorgaben des Lieferanten bzw. des Spediteurs.
- 2.6 Der Lageranbieter teilt Abweichungen von der angekündigten und der gelieferten Menge Metall dem Einlagerer und Finomet unverzüglich in Textform mit.
- 2.7 Eine Mehr- oder Minderlieferung dokumentiert der Lageranbieter unter entsprechender Nutzung der von Finomet bereitgestellten LagerApp und hält unverzüglich mit dem Einlagerer, der die Lieferung angekündigt hat, Rücksprache. Das Metall wird erst dann im Blockchainlager eingelagert, wenn eine entsprechend der Lieferung angepasste Ankündigung des Einlagerers über die von Finomet bereitgestellten Systeme vorliegt.
- 2.8 Das Eingangsprotokoll wird von einem Mitarbeiter des Lageranbieters signiert und für mindestens drei Jahre nach Beendigung des Lagervertrages hinaus aufbewahrt.
- 2.9 Der Lageranbieter ist verpflichtet, nach positiver Eingangskontrolle und Einlagerung im Blockchainlager durch die entsprechenden Eingaben in der LagerApp für jedes Gramm Metall der betreffenden Lieferung die Erzeugung ein digitales Nachweiszertifikat in Gestalt eines kryptographischen Token auszulösen, indem die angekündigte Menge Metall des Einlagerers als eingegangen bestätigt wird. Der Lageranbieter erzeugt die Nachweiszertifikate durch einen entsprechend eingewiesenen Mitarbeiter.
- 2.10 Nach Aufforderung durch den Einlagerer zur nachträglichen Ausstellung digitaler Zertifikate für bereits eingelagerte Metalle erklärt sich der Lageranbieter bereit, eine entsprechende (verifizierte) Bestandsaufnahme des für den Einlagerer eingelagerten Metalls gemäß den Vorgaben der Ziffern 2.5 bis 2.8 durchzuführen, bevor er das Metall in den Blockchain-Lagerbereich verbringt.
- 2.11 Der Lageranbieter erstellt Nachweiszertifikate ausschließlich in dem Umfang, in dem eine Lieferung (i) angekündigt ist, (ii) erfolgt ist und (iii) er die entsprechenden Metalle in den Blockchain-Lagerbereich verbracht hat. Sowohl eine Unterschreitung als auch eine Überschreitung der tatsächlich angelieferten von der angekündigten Menge von Metall wird vom Lageranbieter unverzüglich unter bestimmungsgemäßer Anwendung der von Finomet bereitgestellten LagerApp protokolliert. Der Lageranbieter ist verpflichtet, eine an die Liefermenge angepasste Ankündigung des Einlagerers abzuwarten, bevor die dann korrigierte Anzahl an Nachweiszertifikaten erzeugt werden.

- 2.12 Der Lageranbieter ist verpflichtet, im Blockchainlagerbereich eingelagerte Metalle nur nach Bestätigung des Rücktransfers bzw. Burnings der Nachweiszertifikate in der LagerApp aus dem Blockchain-Lagerbereich zu entnehmen.

### **3. PREISE FÜR DIE LAGERUNG**

- 3.1 Der Lageranbieter erhält vom Einlagerer monatlich Lagerkosten in Höhe von 0,125 % bezogen auf den Nettoinventarwert des Einlagerers zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Jeder Tag wird separat abgerechnet, und die monatliche Rechnung ergibt sich aus der Summe der täglichen Gebühren.
- 3.2 Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der eingelagerten Waren ist der jeweils zum Ende eines Handelstages von der +finomet-Plattform veröffentlichte Verkaufspreis (einsehbar unter [www.finomet.de/Preise](http://www.finomet.de/Preise)).
- 3.3 Der Einlagerer erhält eine gesonderte Rechnung am Ende des Abrechnungszeitraumes per E-Mail. Die Rechnung ist sofort nach Zugang zur Zahlung fällig und vom Einlagerer zu zahlen.
- 3.4 Etwaige seitens Finomet erhobene Servicegebühren, welche der Einlagerer aufgrund des mit Finomet geschlossenen Portalvertrages zahlt, bleiben hiervon unberührt.

### **4. VERSICHERUNG**

- 4.1 Der Lageranbieter versichert die eingelagerten Metalle bis zur Höhe des jeweils aktuellen Wiederbeschaffungswertes gegen Einbruchdiebstahl, Feuer, Vandalismus, Sturm und Hagel. Klarstellend halten die Parteien fest, dass sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schaden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand erstreckt. Maßgeblich für die Höhe des Schadens ist der Tag der Feststellung.

### **5. PFANDRECHT**

- 5.1 Durch die Einlagerung erhält der Lageranbieter für alle Forderungen aus diesem Vertrag ein gesetzliches Pfandrecht gemäß § 475b HGB. Soweit ein gesetzliches Pfandrecht nicht eingreift, wird ein vertragliches Pfandrecht vereinbart.
- 5.2 Bestehen seitens des Lageranbieters offene Forderungen, die trotz Verzug des Einlagerers nicht ausgeglichen werden, ist der Lageranbieter berechtigt, sich aus dem Pfandrecht (§ 5.1) zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt durch freihändigen Verkauf der Waren (§§ 1235 Abs. 2, 1221 BGB) oder im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 1235

Abs. 1 BGB). Die Pfandverwertung ist dem Einlagerer vorher anzudrohen und darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen.

## **6. BESTANDSAUFNAHME/ INVENTUR**

- 6.1 Der Lageranbieter führt einmal im Jahr kostenfrei eine Bestandsaufnahme/ Inventur der im Blockchainlager eingelagerten Metalle durch.
- 6.2 Die Bestandsaufnahme/ Inventur im Blockchainlager wird durch drei entsprechend eingewiesene Mitarbeiter durchgeführt und protokolliert.
- 6.3 Das Protokoll der Bestandsaufnahme / Inventur wird dem Einlagerer, soweit es sein Lagergut betrifft, über die von Finomet bereitgestellten Systeme zur Verfügung gestellt.

## **7. PHYSISCHE AUSLIEFERUNG**

- 7.1 Der Einlagerer kann vom Lageranbieter zu den üblichen Geschäftszeiten gegen Vorlage des Einlagerungsnachweises die Auslieferung der in seinem Eigentum befindenden Metalle verlangen. Sämtliche mit der Auslieferung im Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. anfallende Steuern, Zölle, Transportkosten, Versicherungen oder weitere Abgaben, hat der Einlagerer selbst zu tragen. Der Lageranbieter wird dem Einlagerer über die anfallenden Kosten umgehend eine Rechnung senden. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig. Die Auslieferung erfolgt erst, nachdem sämtliche Kosten inklusive des Lagergeldes vom Einlagerer bezahlt worden sind und der Rücktransfer bzw. Burning der Nachweiszertifikate in der LagerApp bestätigt wurde.
- 7.2 Der Einlagerer kann darüber hinaus unter Beachtung einer Bereitstellungsfrist durch den Lageranbieter von sieben Tagen unter Einhaltung vorbezeichneter Bedingungen (siehe unter Ziffer 7.1) die Herausgabe der in seinem Eigentum befindenden Metalle am Ort der Einlagerung verlangen. Der Lageranbieter wird das Metall in diesem Falle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Abholung bereitstellen.
- 7.3 Der Einlagerer kann fernerhin unter Beachtung einer Bereitstellungsfrist von sieben Tagen unter Einhaltung vorbezeichneter Bedingungen (siehe 7.1) die Versendung der in seinem Eigentum befindenden Metalle in ein anderes vom Einlagerer benanntes Lager verlangen. Die Versendung erfolgt dabei auf Kosten und Risiko des Einlagerers.
- 7.4 Der Auftrag des Einlagerers zur Auslieferung, Herausgabe und Versendung des in seinem Eigentum stehenden Metalls ganz oder teilweise schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Auslieferung, Herausgabe oder Versendung nicht ausführbar ist. Für die zollamtliche Abfertigung kann der Lageranbieter neben den tatsächlich aufgewandten Kosten eine besondere Vergütung i.H.v. 120,- € netto verlangen.

## **8. NUTZUNG DER VON FINOMET BEREITGESTELLTEN SERVICES DURCH DEN LAGERANBIETER UND DEN EINLAGERER**

### 8.1 Allgemeine Regelungen

Der Einlagerer ist verpflichtet, sich auf dem von Finomet bereitgestellten Internetportal zu registrieren und unter bestimmungsgemäßer Nutzung der dort bereitgestellten Services die Anlieferung, Auslieferung, Herausgabe oder Versendung von Metall dem Lageranbieter anzukündigen.

### 8.2 Datenschutz und Geheimhaltung

Verarbeitet der Lageranbieter im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten, so ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des BDSG und der DSGVO verantwortlich.

Der Lageranbieter ist verpflichtet, seine Mitarbeiter gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Der Lageranbieter ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Der Lageranbieter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des unbefugten Zugriffs Dritter auf diese Informationen zu ergreifen. Der Lageranbieter hat die Geheimhaltung der Daten sicherzustellen. Dies gilt auch für etwaige Erfüllungsgehilfen.

Die Geheimhaltungspflichten bestehen dauerhaft auch über das Vertragsende hinaus fort.

### 8.3 Besonderheit in Bezug auf die Löschung von Daten

Dem Einlagerer ist bewusst, dass eine Löschung von Daten teilweise aufgrund der zum Einsatz kommenden Blockchain-Technologie nicht möglich ist und erteilt mit Abschluss dieses Vertrages gegenüber dem Lageranbieter hierüber sein schriftliches Einverständnis.

### 8.4 Mitwirkungspflichten des Lageranbieters

- Der Lageranbieter ist verpflichtet,
  - Die überlassene LagerApp ausschließlich durch von Finomet eingewiesene Mitarbeiter bestimmungsgemäß zu bedienen;
  - Die zur Nutzung der LagerApp berechtigten Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses überprüft zu haben und während des Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig zu überprüfen.

### 8.5 Leistungsstörungen

Sind die vom Lageranbieter erbrachten Leistungen fehlerhaft, haftet er vorbehaltlich der Punkte aus Ziffer 9 gemäß den gesetzlichen Vorschriften. In Fällen, in denen der Lageranbieter für Verlust oder Beschädigung des Metalls zu haften hat, hat er Wertersatz zu leisten. Maßgeblich für den Wertersatz ist der Wert, den das eingelagerte Metall am Tag der Schadensfeststellung hat.

## **9. HAFTUNGSMASSSTAB UND -BEGRENZUNG**

### **9.1 Der Lageranbieter haftet unbeschränkt:**

- Bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für alle Schäden, die aus der fehlerhaften Bedienung der LagerApp resultieren. Insbesondere hat der Lageranbieter sämtliche Schäden zu ersetzen, die sich aus einer fehlerhaften Wareneingangskontrolle und/oder einer fehlerhaften Anzahl generierter Nachweiszertifikate im Verhältnis zum tatsächlich vorhandenen Metall ergeben. Der Lageranbieter verpflichtet sich ferner, den Einlagerer von allen Schäden freizuhalten, die aufgrund einer Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag entstehen.
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung.

9.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der Lageranbieter für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Einlagerer regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu erwartenden Schaden.

9.3 Im Übrigen ist eine Haftung des Lageranbieters ausgeschlossen.

9.4 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lageranbieters.

9.5 Eine Haftung des Lageranbieters ist vor allem ausgeschlossen, soweit ein Schaden aufgrund höherer Gewalt, insbesondere einem der folgenden Gründe eintritt:

- Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Aufruhr, innere Unruhen, militärische oder usurpierte Macht, Plünderung, Brandschatzung, Verstaatlichung oder Requisition oder Beschädigung von

Eigentum durch oder auf Anordnung einer Regierung oder einer öffentlichen oder lokalen Behörde;

- Terroristische Handlungen, soweit sie nicht durch die Versicherung von Finomet gedeckt sind;
- Cyber-Attacken, einschließlich der Verwendung oder des Betriebs eines Computers oder des Betriebs von Computern, Computersystemen, Computersoftwareprogrammen, bösartige Codes, Computerviren oder eines anderen elektronischen Systems;
- Radioaktivität, ionisierende Strahlung oder Kontamination, die von einem Kernbrennstoff, einer Kernanlage oder einem Kernreaktor, einer Kriegswaffe, die Kernspaltung und/oder -fusion oder ähnliche radioaktive Kraft oder chemische, biologische oder biochemische Waffen, einschließlich der von ihnen ausgehenden Kontamination;
- Streiks oder andere Arbeitsunruhen, Unruhen und höhere Gewalt oder andere Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von Finomet und/oder Pietsch & Kroll liegen

9.6 Die Bemessungsgrundlage für die Schadenshöhe ist der Tag, an dem der Schaden am jeweiligen Gut festgestellt worden ist (nachfolgend „Feststellungstag“). Der konkrete Schadenshöhe ergibt sich aus dem Wiederbeschaffungswert am Feststellungstag.

## **10. ÄNDERUNGSVORBEHALT UND VERTRAGSÜBERNAHME DURCH EINEN DRITTEN**

10.1 Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist der Lageranbieter berechtigt, diese Vertragsbedingungen aus sachlichen Gründen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen. Der Lageranbieter wird dem Einlagerer die Änderungen oder Ergänzungen und den korrespondierenden sachlichen Grund spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Einlagerer mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er diesen mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Einlagerer nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. Der Lageranbieter wird dem Einlagerer mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

10.2 Nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat des Einlagerers ist der Lageranbieter berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte den Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder entsprechenden Vertragsteilen erklärt.

## 11. VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNGSRECHTE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 11.1 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am **XX.XX.XXXX** und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf wenigstens der Textform (§ 126b BGB).

### 11.2 Außerordentliche Kündigungsrechte des Einlagerers/ Lageranbieters

- Das Recht des Lageranbieters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Lageranbieter insbesondere – aber nicht abschließend – dann vor, wenn
  - der Einlagerer sich mit Zahlungen länger als drei Wochen in Verzug befindet und trotz Nachfristsetzung und Androhung der Kündigung des Lagervertrages nicht zahlt,
  - der Einlagerer zahlungsunfähig oder überschuldet ist, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Jede Kündigung bedarf der Textform
- Dem Einlagerer steht in den folgenden - nicht abschließend aufgeführten - Fällen das Recht zur fristlosen Kündigung zu:
  - Missachtung des Grundsatzes der Durchführung von Kontrollen durch zwei Mitarbeiter und der Protokollpflicht;
  - Vornahme der vertraglich geschuldeten Leistungen durch einen Dritten; hierzu zählen auch nicht eingewiesene/ nicht zertifizierte und/oder nicht überprüfte Mitarbeiter;
  - Mit digitalen Zertifikaten ausgestattetes Metall wird nicht unverzüglich im Blockchain-Lagerbereich eingelagert;
  - Keine räumliche und sicherungstechnische Abgrenzung des gesonderten Blockchain-Lagerbereichs vom weitergehenden (Direkt-)Lagerbereich
  - Bruch der Geheimhaltungsverpflichtung
  - Mitarbeiter werden nicht schriftlich gemäß § 53 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

### 11.3 Folgen einer Kündigung

Der Lageranbieter verpflichtet sich zur umfassenden Mitwirkung und unverzüglichen Herausgabe des Metalls an den Einlagerer. Der Einlagerer verpflichtet sich zur unverzüglichen Abholung, jedoch keinesfalls später als 12 Monate nach Vertragsbeendigung. Bis zur Abholung verpflichtet sich der Lageranbieter, den Verbleib des Metalls im Blockchainlager sicherzustellen und der Einlagerer ist verpflichtet, die damit einhergehenden Kosten zu tragen. Der Einlagerer hat die entsprechenden Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer und Zoll, selbst zu tragen. Der Lageranbieter weist den Einlagerer darauf hin, dass er nach Ablauf vorbezeichneter Frist von seinen Rechten aus § 475b HGB und § 372 BGB Gebrauch machen wird.

- 11.4 Der Einlagerer ist verpflichtet, mit der Kündigung dem Lageranbieter zeitgleich eine eindeutige Weisung für die Herausgabe der Werte, die sich in dem Lager befinden, in Textform zu übermitteln.

## **12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 12.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien im Übrigen finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 12.2 Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist dem Lageranbieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Einlagerers zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 12.3 Soweit ein Zurückbehaltungsrecht nicht bereits ausgeschlossen wurde, kann es nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 12.4 Der Lageranbieter kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 12.5 Alle Änderungen, Ergänzungen, Konkretisierungen sowie spezielle Zusicherungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, soweit dieser Vertrag nicht die Textform vorsieht. Auch Abweichungen von dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

- 12.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 12.8 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist am Unternehmenssitz des Lageranbieters, sofern nicht eine Norm zwingend für die konkrete Streitigkeit einen anderen, ausschließlichen Gerichtsstand anordnet.

Berlin, den

Gamprin-Bendern, den

---

**PIETSCH+KROLL Vermögensmanagement  
und Beteiligungsgesellschaft mbH**

---

**Seltene Erden AG**

---

Name  
Position

---

Euro Treuhand AG (Verwaltungsrätin)  
vertreten durch R. Kühne + D. Wellinger



## **ANHANG VI**

Aktienübertragungsvertrag

# Vereinbarung über die Übertragung und Abtretung von Aktionärsrechten und Aktionärspflichten in Erfüllung des Gründungsauftrages

18. Februar 2025

zwischen

**1. Euro Treuhand AG**

Rhigass 1  
9487 Gamprin-Bendern  
Liechtenstein

(im Folgenden **“Treuänderischer Gründer 1”** oder **“Gründer 1”**)

sowie

**2. Renatus Paul Kühne**

Rhigass 1  
9487 Gamprin-Bendern  
Liechtenstein

(im Folgenden **“Treuänderischer Gründer 2”** oder **“Gründer 2”**)

im Folgenden gemeinsam die **«Gründer»**

zum einen

und

**Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH**

Gneisenaustrasse 83  
10961 Berlin  
Deutschland

(im Folgenden **“Aktionär”**)

zum anderen

Gemeinsam im Folgenden die **“Parteien”** genannt,

Betreffend die Übertragung und Abtretung aller Aktien und die damit verbundenen Aktionärsrechte und Aktionärspflichten an der Seltene Erden AG, einer nach Liechtensteiner Recht gegründeten

Aktiengesellschaft mit Sitz in Gamprin-Bendern, eingetragen im Liechtensteiner Handelsregister unter der Registernummer FL-0002737.619-8.

(im Folgenden die "Gesellschaft")

## **Präambel**

Mit Annahme des Angebots vom 24. Oktober 2024 zur treuhänderischen Gründung der Seltene Erden AG hat der Aktionär die Gründer unwiderruflich beauftragt und bevollmächtigt, die Gründung der Gesellschaft als indirekte Stellvertreter durchzuführen und im Zuge der Gründung alle Aktien der Gesellschaft zu zeichnen sowie zu übernehmen.

Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde wie folgt gezeichnet und übernommen:

- 49'999 unverbriefte Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 1.00 treuhänderisch durch Gründer 1, vertreten durch Daniel Wellinger
- 1 unverbriefte Namenaktie mit einem Nennwert von EUR 1.00 treuhänderisch durch Gründer 2, vertreten durch Daniel Wellinger

Der Verwaltungsrat hat keine Aktienurkunden oder Zertifikate mehrerer Aktien über die vorgenannten Namenaktien ausgestellt. Die Aktien sind deshalb unverbrieft. Der Verwaltungsrat hat Gründer 1 und Gründer 2 infolge der treuhänderischen Gründung als Gründungsaktionäre in das Aktienbuch aufgenommen.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung sowie der Eintragung des Aktionärs im Aktienbuch der Gesellschaft ist die Übertragung der Aktien und der damit verbundenen Aktionärsrechte und Aktionärspflichten auf den Aktionär abgeschlossen.

## **1. Übertragung des Anteils in Erfüllung des Gründungsauftrages und Abtretung der Rechte und Pflichten**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die von den Gründern gezeichneten und übernommenen Aktien und alle mit diesen Aktien verbundenen Rechte und Pflichten auf den Aktionär in Erfüllung des Gründungsauftrages übertragen werden sollen und dies hiermit geschieht. Zu diesem Zwecke übertragen Gründer 1 und Gründer 2 infolge dinglicher Einigung die im Rahmen der treuhänderischen Gründung gezeichneten und übernommenen Aktien an den Aktionär, der die Übertragung zur Kenntnis nimmt und annimmt. Gleichzeitig zedieren Gründer 1 und Gründer 2 die mit den Aktien verbundenen Rechte und Pflichten an den Aktionär, der die Zession der Rechte und Pflichten zur Kenntnis nimmt und annimmt.

Die Parteien informieren den Verwaltungsrat über die Übertragung und weisen ihn unwiderruflich an, den Aktionär im Aktienbuch zu vermerken.

Nach dieser Übertragung verbleiben keine Rechte, Pflichten oder Ansprüche in Bezug auf die Aktien bei den Gründern und alle Rechte und Pflichten liegen beim Aktionär. Der Aktionär soll und hat alle

Rechte und Pflichten eines Aktionärs in Bezug auf die übertragenen Aktien und wird in das Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionär eingetragen. Das Aktionariat der Gesellschaft sieht nach der Übertragung wie folgt aus:

Aktionär	Namenaktien	Stimmrecht	Gesamtbeteiligung
Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH Gneisenaustrasse 83 10961 Berlin Deutschland	50'000	100%	100%
<b>Total:</b>	50'000	100 %	100 %

Diese Übertragung und Abtretung von Rechten und Pflichten an den Aktien erfolgt aufgrund der Auftragserteilung und Weisung zur indirekten Vertretung und erfolgt ohne zusätzliches Entgelt.

## 2. Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, dass die Parteien die Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie deren Bedingungen vertraulich behandeln.

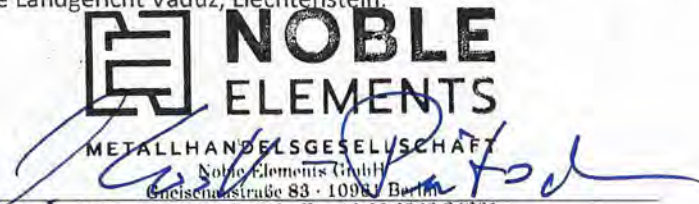
## 3. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt Liechtensteiner Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das Fürstliche Landgericht Vaduz, Liechtenstein.



Berlin, 18. Februar 2025

Ort, Datum

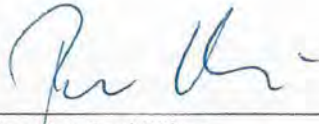
  
 METALLHANDELSGESELLSCHAFT  
 Noble Elements GmbH  
 Gneisenaustrasse 83 · 10961 Berlin  
 T: +49 30 2089 84860, F: +49 30 2089 84861  
 info@noble-elements.de · www.noble-elements.de  
 "Der Aktionär"  
 (vertreten durch: Andreas Kroll-Pietsch)

Gamprin-Bendern, 18. Februar 2025

Ort, Datum

  
 Euro Treuhand AG  
 "Der Gründer 1"  
 (vertreten durch: Daniel Wellinger und Renuis Kühne)

Gamprin-Bendern, 18. Februar 2025

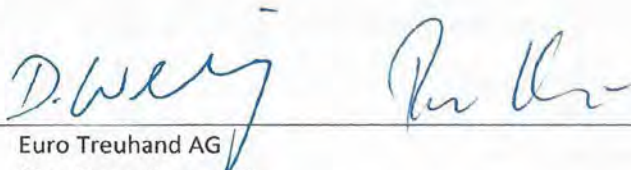


Ort, Datum

Renatus Paul Kühne  
"Der Gründer 2"

zK

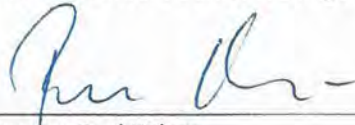
Gamprin-Bendern, 18. Februar 2025



Ort, Datum

Euro Treuhand AG  
"Der Verwaltungsrat"  
(vertreten durch: Daniel Wellinger und Renatus Kühne)

Gamprin-Bendern, 18. Februar 2025



Ort, Datum

Renatus Paul Kühne  
"Der Verwaltungsrat"

## **ANHANG VII**

Kostenübernahmeverpflichtung

## **Kostenüberevereinbarung**

Diese Kostenübernahmevereinbarung („**Vereinbarung**“) wird mit Wirkung vom 10.12.2024 abgeschlossen zwischen der

Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, HRB 158407

Gneisenaustraße 83

10961 Berlin, Bundesrepublik Deutschland

(nachfolgend „**NEM**“ genannt)

und der

Seltenen Erden AG, FL-0002.737.619-8

Rhigass 1

9487 Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein

(nachfolgend „**SE**“ genannt).

NEM und SE, nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ oder zusammen die „**Parteien**“ genannt, vereinbaren wie folgt:

## **1. Kostenübernahme:**

Hiermit garantiert NEM als Alleinaktionärin der SE in Form einer einseitig unwiderruflichen Garantie nach § 880a ABGB als Garantin gegenüber SE als Begünstigter die Übernahme von Kosten bis zu einem Betrag von **50.000 Euro** (in Worten: fünfzigtausend Euro) („**Kostenübernahmegarantie**“) unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen im Wege des Kapitalzuschusses an SE in ihre freien Reserven. SE nimmt diese Garantiezusage ausdrücklich zur Kenntnis und an.

## **2. Bedingung für die Kostenübernahmegarantie:**

Die Kostenübernahmegarantie ist aufschiebend bedingt. Sie entfaltet Wirksamkeit, wenn SE im Rahmen des Projekts die im gebilligten und veröffentlichten Wertpapierprospekt beschriebene Mindestemissionssumme von **500.000 Euro** (in Worten: fünfhunderttausend Euro) nicht erreicht; d.h. wenn SE im Rahmen ihres öffentlichen Angebots nicht mindestens Zeichnungen über **500.000 Euro** erhält und nicht mindestens Zeichnungsgelder über **500.000 Euro** einwerben kann („**Mindestemissionssumme**“).

## **3. Folgen der Nichterreichung der Mindestemissionssumme:**

Sollte die Mindestemissionssumme von **500.000 Euro** durch SE im Rahmen ihres öffentlichen Angebots nicht erreicht werden, wird die Emission sowie das Projekt aus wirtschaftlichen Gründen und wegen mangelnder Skalierbarkeit nach den prospektierten Bedingungen des öffentlichen Angebots rückabgewickelt sowie SE nach Absicht von NEM als ihrer Alleinaktionärin durch Auflösungsbeschluss liquidiert. Eine Schaffung von **Seltene Erden Token (SE Token)** und damit eine Beteiligung der Zeichner am Eigenkapital von SE als Emittent findet in diesem Fall nicht statt.

Die eingeworbenen Zeichnungsgelder werden von SE als Emittent bis zum Erreichen der Mindestemissionssumme bei einer Bank zu marktüblichen Konditionen auf einem Kapitalsperrkonto, das keiner Veranlagung sondern der beabsichtigten Kapitalerhöhung dient, gehalten. Falls die Mindestemissionssumme nicht erreicht wird, erfolgt gemäss den prospektierten Bedingungen des öffentlichen Angebots eine Rückzahlung der Zeichnungsgelder an die Zeichner, abzüglich folgender Kosten:

- Kontoführungsgebühren
- Marktübliche Bankspesen inklusive etwaiger Transaktionskosten bei Sender- und Empfängerbank
- Kosten der Kontoschließung

## **4. Pflichten von NEM**

Im Falle des Bedingungseintritts, verpflichtet sich NEM als Garantin zu den folgenden Massnahmen:

### **4.1. Zahlungsfristen:**

- NEM verpflichtet sich, die erforderlichen Zahlung zur Deckung von Kosten, die insbesondere im Rahmen der Beendigung des öffentlichen Angebots von SE Token und der ordnungsgemässen Liquidation von SE zu berichtigen sind, bis zu einem Betrag von **50.000 Euro** innerhalb von **14 Kalendertagen** nach schriftlicher Mitteilung durch SE auf ersten Abruf zu leisten.
- Diese Mitteilung von SE muss eine Aufstellung der bestehenden offenen Posten (Angaben zu Gläubigern samt Betrag und Fälligkeit) sowie eine Aufstellung zu den mutmasslichen weiteren Kosten enthalten, die im Rahmen der Beendigung des öffentlichen Angebots und der ordnungsgemässen Liquidation von SE noch auflaufen werden, und die durch die Garantie gedeckt werden sollen.

#### **4.2. Mitwirkungspflicht:**

- NEM stellt sicher, dass alle zur ordnungsgemässen Liquidation nötigen Rechtshandlungen in der gesetzmässigen Form und Frist gesetzt werden, um eine reibungslose Abwicklung von SE zu ermöglichen.
- NEM kooperiert aktiv mit der SE und anderen beteiligten Parteien, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

#### **4.3. Kommunikation:**

- NEM verpflichtet sich, jederzeit eine klare und transparente Kommunikation mit der SE zu führen.
- NEM benennt einen Ansprechpartner, der für Rückfragen und die Abwicklung der Garantie zuständig ist.

#### **4.4. Nachweis der Zahlungsfähigkeit:**

- NEM verpflichtet sich, auf Anfrage der SE geeignete Nachweise über die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Kostenübernahmegarantie vorzulegen.
- NEM sichert weiters ausdrücklich gegenüber SE zu, über die nötigen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Kostenübernahmegarantie zu verfügen; dies gilt sowohl für das Datum der Wirksamkeit dieser Vereinbarung als auch laufend für die Zeit des öffentlichen Angebots von SE Token bis zur Beendigung dieses sowie der Liquidation der SE.

#### **5. Höchstbetrag der Kostenübernahmegarantie:**

Die Kostenübernahmegarantie ist ausdrücklich auf maximal **50.000 Euro** begrenzt.

#### **6. Dauer der Kostenübernahmegarantie:**

Diese Kostenübernahmegarantie verfällt, wenn die Mindestemissionssumme erreicht wird.

## 7. Sonstiges:

Diese Vereinbarung stellt für beide Parteien ein unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft dar.


Zwischen den Parteien bestehen keine Nebenabreden in Bezug auf den vereinbarten Inhalt, es gilt das Gebot der Schriftlichkeit, selbst für den Fall des Abgehens davon.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so gelten sie nicht. Die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages wird dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll das gelten, was dem Willen der Parteien nach Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dieses Vertrages am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

Für diesen Vereinbarung ist liechtensteinisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtes anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich ihrer Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie ausservertraglicher Ansprüche, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, der von den am Streit beteiligten Parteien einvernehmlich bestimmt wird. Können sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf einen Schiedsrichter einigen, wird der Schiedsrichter durch den vom Sekretär der Liechtensteinischen Schiedsgerichtsvereinigung zu ernennenden Kommissär ernannt und ist für alle Parteien bindend. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Vaduz. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Ort, Datum

Berlin 10.03.2025  
**NOBLE  
ELEMENTS**  
METALLHANDELSGESELLSCHAFT  
Noble Elements GmbH  
Gneisenaustraße 83 · 10061 Berlin  
T: +49 30 2089 84800 · F: +49 30 2089 84811  
Firmenstempel

Ort, Datum

---

Firmenmässige Zeichnung der SE



## **ANHANG VIII**

Vertriebsvereinbarung

## **Vertriebsvereinbarung**

**(„Vereinbarung“)**

**zwischen**

**Seltene Erden AG  
Rhigass 1  
9487 Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein  
(nachfolgend „SE AG“ oder „Emittentin“ genannt)**

**und**

**heartstocks GmbH  
Neuer Wall 54  
20354 Hamburg  
(nachfolgend „heartstocks“ genannt)**

**(SE AG und heartstocks nachfolgend einzeln auch „Partei“ oder zusammen die „Parteien“  
genannt)**

### **Präambel**

heartstocks ist technischer Betreiber der digitalen Plattform <https://heartstocks.com/de/> („**Plattform**“), auf der Kunden („**Kunden**“) von verschiedenen Emittenten im Rahmen von öffentlichen Angeboten („**Ersterwerb**“) herausgegebene tokenbasierte Partizipationsscheine nach Art. 304a ff. Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts erwerben können. heartstocks ist eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unterliegt deutschem Recht. SE AG ist eine in Liechtenstein gegründete Aktiengesellschaft, die tokenbasierte Partizipationsscheine („**Security Token**“) zur Finanzierung ihrer Tätigkeit ausgibt.

Zur Umsetzung des Ersterwerbs schließt heartstocks Verträge mit Dienstleistern. heartstocks ist ein vertraglich gebundener Vermittler nach § 2 Abs. 10 deutsches Kreditwesengesetz unter dem Haftungsdach der CONCEDUS GmbH, Schlehenstraße 6, 90542 Eckental („**CONCEDUS**“). heartstocks nutzt die Plattform für Vermittlungsaktivitäten in Deutschland.

Diese Vereinbarung dient der Regelung des Vertriebs von Security Token durch die heartstocks über die Plattform in der Bundesrepublik Deutschland.

Dies vorab, vereinbaren die Parteien folgendes:

## 1. Beauftragung der heartstocks

SE AG gewährt heartstocks das nicht exklusive, nicht übertragbare Recht, Security Token an interessierte Kunden in der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den von der Emittentin bereitgestellten Informations- und Zeichnungsunterlagen in Form des Wertpapierprospekts, den wesentlichen Anlegerinformationen, der Erwerbserklärung samt etwaiger späterer Ergänzungen („**Erwerbsunterlagen**“) zu vermitteln.

heartstocks trifft keine Vermittlungspflicht. heartstocks ist an Weisungen der SE AG nicht gebunden, hat aber die Vorgaben dieser Vereinbarung zu beachten.

heartstocks ist nicht berechtigt, als Vertreter der SE AG, ihren Organen oder Bevollmächtigten, aufzutreten, diese rechtsgeschäftlich zu vertreten oder in deren Namen Erklärungen, gleich welchen Inhalts, gegenüber Dritten abzugeben. heartstocks ist auch nicht berechtigt, für SE AG Vertragsverhandlungen zu führen oder Zahlungen entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. heartstocks hat auch jeden diesbezüglichen Anschein zu vermeiden.

Die Emittentin kann den Vertrieb der Security Token jederzeit unterbrechen oder beenden. heartstocks darf Security Token lediglich an auf der Plattform registrierte Kunden vermitteln.

## 2. Pflichten der heartstocks

heartstocks verpflichtet sich, die von ihr vermittelten Kunden über alle wesentlichen Risiken der Security Token umfassend und zutreffend zu unterrichten, insbesondere den Kunden rechtzeitig vor Vertragsschluss die bereitgestellten Erwerbsunterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

heartstocks wird ausschließlich die ihr durch SE AG überlassenen Unterlagen verwenden. Eigene oder andere Unterlagen für den Vertrieb wird heartstocks nur nach vorheriger Zustimmung der SE AG gegenüber Kunden und vorheriger Freigabe durch CONCEDUS verwenden. heartstocks wird keine von den Erwerbsunterlagen abweichenden und/oder relativierenden Angaben gegenüber den Kunden tätigen. Soweit heartstocks rechtlich dazu verpflichtet ist, den Kunden weitere Unterlagen und Informationen (z.B. Statusinformationen, Verbraucherinformationen) zur Verfügung zu stellen, beachtet sie hierbei die gesetzlichen Vorgaben.

heartstocks ist verpflichtet, die Identifizierung der Kunden, die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Prüfung des Status politisch exponierter Personen („**PEP**“) bzw. der PEP-Eigenschaft nach dem deutschen Geldwäschegesetz („**GwG**“) vorzunehmen. heartstocks hat ferner zu prüfen, dass die zum Erwerb des Anlegers notwendigen Unterlagen, einschließlich Legitimationsnachweis nach dem GwG, ordnungsgemäß vorliegen. Im Fall der Einschaltung Dritter, hat heartstocks unter Einbeziehung der CONCEDUS dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte für die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG geeignet ist. heartstocks bleibt im Falle der Einschaltung Dritter gegenüber SE AG in der Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG.

heartstocks beachtet bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten die für die Vermittlung jeweils anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (neben den Vorschriften des GwG, die Vorgaben der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung, des Datenschutzrechts, des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierinstitutsgesetzes, des Kapitalanlagegesetzbuchs, einschließlich der aus der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ergebenden Delegierten Verordnung des europäischen Parlaments und Verlautbarungen von nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden). heartstocks stellt – sofern sie dazu gesetzlich verpflichtet ist – insbesondere sicher, dass ihre Strategie für den Vertrieb der Security Token mit dem festgelegten Zielmarkt für die Security Token vereinbar ist und den Kunden sämtliche aufsichtsrechtlich geforderten Informationen (§ 63 Wertpapierhandelsgesetz) rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form zur Verfügung gestellt werden.

heartstocks wird SE AG ihre aktuellen Legitimationsdokumente (z.B. Handelsregisterauszug, Nachweis der Zulassung und Erlaubnis) zur Verfügung stellen. Änderungen teilt heartstocks SE AG unverzüglich mit.

heartstocks verpflichtet sich, die Security Token ausschließlich in Deutschland zu vertreiben. Die Security Token sind nicht und werden nicht nach dem U.S. Securities Act 1933 registriert. heartstocks darf die Security Token daher insbesondere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika sowie nicht an oder zugunsten einer U.S.-Person im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act 1933 anbieten oder verkaufen.

heartstocks wird die im Rahmen des Vermittlungsprozesses erhaltenen Kundendaten SE AG zur Erfüllung etwaiger aus dem Verkauf der Security-Token durch den Emittenten resultierender Verpflichtungen weiterleiten.

heartstocks wird sich kein Eigentum oder Besitz an Geldern und/oder Finanzinstrumenten der Kunden verschaffen.

heartstocks verpflichtet sich, den Vertrieb der Security Token erst nach erfolgter Notifizierung des Wertpapierprospekts bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein nach Deutschland zu beginnen.

### **3. Provisionsanspruch der heartstocks**

Heartstocks erhebt eine Transaktionsgebühr in Höhe von 2% des Transaktionsvolumens, die direkt bei der Zeichnung des Kunden fällig wird. Aus dieser Gebühr werden die Kosten für den Videoident-Dienstleister (ID-Dienstleister), den Zahlungsdienstleister (Payment Service Provider) sowie das Haftungsdach beglichen. Da der durchgeführte Identifikationsprozess nicht zwangsläufig zu einer erfolgreichen Zeichnung des Kunden führt, können dennoch vergebliche Kosten entstehen. Dieses Risiko ist in der Transaktionsgebühr bereits berücksichtigt. Die Differenz zwischen der einbehaltenen Transaktionsgebühr und den tatsächlichen Kosten wird am Ende eines jeden Monats berechnet und der Seltenen Erden AG entweder erstattet oder nachbelastet.

Der Provisionsanspruch entsteht, wenn und soweit heartstocks SE AG die vollständigen Erwerbsunterlagen einschließlich der Legitimation nach GwG und notwendiger Erklärungen (u.a. politisch exponierte Personen, steuerliche Ansässigkeit) beigebracht hat, der Kunde die Zahlung für die Security Token (Nominale zuzüglich Agio) vollständig geleistet hat und sein Widerrufsrecht nicht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht gilt als nicht ausgeübt, wenn innerhalb von 18 Tagen nach dem Erwerb der Security Token über die Plattform kein wirksamer Widerruf eingegangen ist.

heartstocks ist berechtigt, jeweils am ersten Werktag des jeweils nachfolgenden Kalendermonats, in dem ein Kunde jeweils Security Token erworben hat, die Provision für die Vermittlung in Rechnung zu stellen. Die Zahlung der Provision erfolgt innerhalb 14 Kalendertagen nach Rechnungstellung auf ein von heartstocks zu benennendes Bankkonto.

Die Provision für die Vermittlung ist eine Bruttovergütung. Die Parteien gehen davon aus, dass die Vermittlungsleistung der heartstocks eine umsatzsteuerfreie Leistung ist und deshalb keine gesetzliche Umsatzsteuer anfällt. Sofern die Vermittlungsleistung durch die Finanzverwaltung oder ein Gericht (rechtskräftig) abweichend davon als umsatzsteuerpflichtige Leistung beurteilt wird, enthält die gezahlte Provision die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. In diesem Fall ist heartstocks verpflichtet, eine dementsprechende Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer zu stellen.

Erweist sich ein durch heartstocks vermittelter Erwerb von Security Token durch einen Kunden infolge eines Widerrufs, einer Anfechtung, Kündigung oder aus sonstigen Gründen als unwirksam bzw. wird rückabgewickelt, hat heartstocks die erhaltene Provision für die Vermittlung dieses nicht wirksamen Erwerbs zurückzugewähren.

### **4. Pflichten der SE AG**

SE AG verpflichtet sich, heartstocks die für die Vermittlung notwendigen Erwerbsunterlagen in ausreichendem Umfang kostenlos und zeitnah in digitaler und druckfähiger Form zur Verfügung zu stellen. SE AG stellt sicher, dass die Erwerbsunterlagen vollständig sind und heartstocks alle gesetzlich erforderlichen produktbezogenen Informationen erhält, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Für die inhaltliche Richtigkeit und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Gestaltung der Erwerbsunterlagen und weiterer zur Verfügung gestellten Unterlagen übernimmt SE AG keine Verantwortung.

SE AG verpflichtet sich, heartstocks während der Dauer des Vertriebs der Security Token über ihr bekannte Umstände zu unterrichten, die zu wesentlichen Änderungen der Darstellungen in den Erwerbsunterlagen führen.

SE AG wird heartstocks bei der Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und gegenüber den Kunden unterstützen, insbesondere alle von der Emittentin erhaltenen Informationen für die Kundenaufklärung an heartstocks weiterleiten.

## **5. Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung und endet mit Beendigung des öffentlichen Angebots der Security-Token durch den Emittenten.

Die Vereinbarung kann von den Parteien jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten, oder in beiderseitigem Einverständnis früher, ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. rechtliche Vorgaben oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Aufhebung oder Anpassung der Vereinbarung erfordern und eine Anpassung der Vereinbarung entweder nicht ausreichend ist oder die Parteien sich über diese nicht einigen können;
- b. die zur Ausübung der Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung erforderliche Erlaubnis der heartstocks oder der CONCEDUS durch Widerruf der Genehmigungsbehörde oder in sonstiger Weise weggefallen ist;
- c. ein schwerwiegender Verstoß einer Partei gegen eine Pflicht aus dieser Vereinbarung vorliegt und der anderen Partei eine Fortsetzung nicht zugemutet werden kann;
- d. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der anderen Partei, insbesondere wenn in das Vermögen der anderen Partei die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eingeleitet wird;
- e. die andere Partei ihre Hauptgeschäftstätigkeit tatsächlich oder vorhersehbar mehr als vier Wochen einstellt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Mit der Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung mit Ausnahme der Pflichten aus 8 und 9. Bereits entstandene und fällige wechselseitige Ansprüche erlöschen durch die Beendigung der Vereinbarung nicht.

## **6. Haftung**

Die Parteien haften für die Erfüllung ihrer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

heartstocks haftet gegenüber SE AG unmittelbar für Verstöße gegen die in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten und stellt SE AG von allen Ansprüchen von Anlegern frei, die darauf beruhen, dass heartstocks ihre in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten verletzt hat. Voraussetzung für diese Freistellungsverpflichtung ist, dass SE AG heartstocks über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich und umfassend in Textform informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt und es heartstocks ermöglicht, auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu übernehmen.

## **7. Kundenbeschwerden**

Über Beschwerden und sonstige Probleme im Zusammenhang mit der Vermittlung durch heartstocks informiert heartstocks SE AG unverzüglich. heartstocks wird SE AG uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Unterlagen gewähren, die im Zusammenhang mit solchen Beschwerden entstehen.

## **8. Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich, alle erhaltenen Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten, sie nicht an Dritte weiterzugeben und nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung der Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung benötigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Wirtschaftsprüfer und CONCEDUS sowie jeweils ihre Mitarbeiter, etwaige zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechts- und Steuerberater, Fälle der Erfüllung gesetzlicher Offenlegungsvorschriften und Fälle behördlicher angeordneter Offenlegung.

Unter „Informationen“ ist sämtliches Wissen aus den Vertragsverhandlungen bzw. der Vereinbarung zu verstehen, das in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form zugänglich gemacht wird. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, sofern Informationen öffentlich bekannt sind oder der Empfänger durch den Absender ausdrücklich von seiner Geheimhaltungspflicht befreit wird.

Erhaltene physische Unterlagen, die geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten, sind auf Wunsch der anderen Partei und automatisch im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung unverzüglich zurückzugeben. Das Zurückhalten von Kopien ist untersagt. In Datenverarbeitungsanlagen oder auf Datenträgern gespeicherte Informationen müssen auf Wunsch der anderen Partei gelöscht werden, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen, Bestimmungen oder Anweisungen einer Aufsichtsbehörde oder Bestimmungen dieser Vereinbarung entgegenstehen.

Werden von einer Aufsichtsbehörde oder einem Gericht Auskünfte über die vorliegende Vereinbarung angefordert, so hat die Partei, an die das Auskunftersuchen jeweils gerichtet ist, die andere Partei vor der Auskunftserteilung davon in Kenntnis zu setzen, es sei denn, es ist Adressaten des Auskunftersuchens nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Verwaltungsvorschriften oder der im Auskunftersuchen erteilten Anweisungen der Aufsichtsbehörde untersagt, die andere Partei entsprechend zu benachrichtigen.

## **9. Anwendbares Recht und Schiedsvereinbarung**

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich liechtensteinisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie außervertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Sitz des Schiedsgerichts ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.

#### **10. Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

#### **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder durch einen später eingetretenen Umstand werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien schon jetzt, sich auf eine Klausel zu verständigen, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Seltene Erden AG

---

Enno Henke  
Geschäftsführer, heartstocks GmbH

## **ANHANG IX**

Servicebedingungen Finomet

## SERVICEBEDINGUNGEN

**zwischen**

**Finomet GmbH**, Fidicinstr. 15, 10965 Berlin  
(nachfolgend "Finomet" oder "Anbieter" genannt)

**und**

**Seltene Erden AG**, Rhigass 1, 9487, Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein  
(nachfolgend "Nutzer" genannt)

werden folgende Regelungen vereinbart:

## Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Definitionen und Interpretation	3
3.	Voraussetzungen des Zugangs zur Plattform	6
4.	Registrierung und Nutzer-Konto	6
5.	Funktionalitäten der Plattform	8
6.	Allgemeine Pflichten der Nutzer	9
7.	Benutzermodul	10
8.	Anforderungen an die Einbeziehung der Services für Verkäufe	11
9.	Lager, Lieferung und Blockchain-Lager	11
10.	Nachweisregister und Nachweiszertifikate	12
11.	Service Level und Gewährleistung	14
12.	Zugang und Erfassen von Kennzahlen	15
13.	Vergütung	15
14.	Geistiges Eigentum	16
15.	Haftung	16
16.	Freistellung	17
17.	Datenverarbeitung	17
18.	Vertraulichkeit und Schutz von Geheimnissen	18
19.	Laufzeit und Beendigung	18
20.	Abtretung und Aufrechnung	19
21.	Sprache, Änderungen, Ergänzungen	19
22.	Teilweise Unwirksamkeit, Abweichende Geschäftsbedingungen	20
23.	Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand	20

**Präambel**

Die Finomet GmbH, Fidicinstr. 15, 10965 Berlin, Deutschland, betreibt unter der Domain <https://finomet.app> eine Online-Plattform die über Nutzerspezifische Subdomains erreichbar ist. Die Plattform ermöglicht die digitale Verwaltung von Geschäftsprozessen rund um den Erwerb und den Nachweis der Einlagerung von Metallen, insbesondere von Edelmetallen und Industrierohstoffen. Mittels der modular gestalteten Plattform wird der Nutzer in die Lage versetzt, ihre Geschäftsaktivitäten digital zu bündeln und so gegenüber Vertragspartnern zu organisieren. Mit der Plattform verbunden ist ein Blockchain-basiertes Nachweisregister. In diesem sind zum Zweck der Verhinderung von Fehlern und Manipulationen Nachweise über die Einlagerung von Metall gespeichert und eindeutig zugeordnet. Auf diese Weise versetzt die Plattform den Nutzer in die Lage, bei sachgerechter Nutzung durch alle Beteiligten jeweils nachzuvollziehen, wessen Metall wo eingelagert ist.

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Servicebedingungen regeln die Nutzung der Plattform und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Anbieters und bilden den rechtlichen Rahmen für die Beziehung zwischen dem Nutzer und dem Anbieter.
- 1.2 Der Nutzer kann nur diejenigen Services in Anspruch nehmen, die jeweils aktuell verfügbar sind und angeboten werden.
- 1.3 Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Erweiterung oder Integration weiterer Services.
- 1.4 Die Inanspruchnahme der Services ist ausschließlich mittels der vom Anbieter bereitgestellten technischen Infrastruktur möglich. Bestandteile der technischen Infrastruktur sind das Back-End System, das Benutzermodul für den jeweiligen Nutzer, das Blockchain-basierte Nachweisregister und der Wallet Service. Der Nutzer kann keine eigene oder fremde Infrastruktur neben oder anstatt der Infrastruktur des Anbieters nutzen, soweit dies nicht in diesem Vertrag vorgesehen ist.
- 1.5 Der Wallet Service wird nicht vom Anbieter, sondern von einem Drittanbieter (der "Wallet-Anbieter") erbracht.
- 1.6 Diese Servicebedingungen enthalten die Gesamtheit der zwischen dem Nutzer und dem Anbieter geltenden Bedingungen in Bezug auf die Services. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 2. Definitionen und Interpretation

### 2.1 Definitionen

**"Anbieter"** bezeichnet die Finomet GmbH, Deutschland, in ihrer Rolle als Anbieter der Plattform und der Services.

**"BGB"** meint das Bürgerliche Gesetzbuch.

**"Benutzermodul"** bedeutet diejenige Funktion der Plattform, die dem Nutzer einen gesonderten, über ein Frontend-System zugänglichen Bereich bietet, mittels der er Nachweiszertifikate verwalten kann und über die ein Zugang zu Wallets ermöglicht wird.

"**Blockchain-Lager**" bedeutet denjenigen räumlich abgrenzbaren Bereich des jeweiligen Lagers, der ausschließlich für die Metalle zur Verfügung steht, die im Nachweisregister registriert sind.

"**Blockchain-Lager-Systemvertrag**" bedeutet die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Lageranbieter und dem Anbieter zur Führung des Blockchain-Lagers unter Nutzung der LagerApp.

"**Front-End**" bezeichnet die in die Plattform integrierte Benutzeroberfläche, mittels der der Nutzer unter anderem Anfragen auf Aktionen der Wallets absenden kann.

"**Geschäftsdaten**" bedeuten alle Daten, die der Nutzer auf der Plattform speichert, insbesondere Nachweise zu eingelagerten Metallen.

"**Händler**" bezeichnet die Vertriebspartner der Nutzer.

"**Kunde**" bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die als Vertragspartner eines Nutzers über diesen Metall zu erwerben bzw. veräußern beabsichtigt.

"**Kundennummer**" meint, die von der Plattform erzeugte Nummer, die jeden Kunden eines Nutzers identifiziert.

"**Lager**" bezeichnet das von dem jeweiligen Lageranbieter betriebene Lager, das (ggf. neben anderen Bereichen) ein Blockchain-Lager enthält.

"**Lageranbieter**" bezeichnet den Serviceanbieter, der das Lager betreibt.

"**LagerApp**" bezeichnet das IT-System, einschließlich Software-Applikation, mithilfe dessen der Lageranbieter den Eingang von Metallen im Blockchain-Lager bestätigt und an das Nachweisregister übermittelt.

"**Lagervertrag**" bezeichnet den zwischen einem Nutzer bzw. Händler und dem Lageranbieter geschlossenen Vertrag über die Einlagerung und Verwahrung von Metall im Blockchainlager.

"**Metall**" bezeichnet jedes über die Plattform abgebildete Material, insbesondere in Gestalt von Edelmetallen, Seltenerdmetallen und anderen technischen und industriellen Metallen und Rohstoffen.

"**Nachweisregister**" bezeichnet ein Blockchain-basiertes Register, das die Nachweiszertifikate über die Lagerung von Metallen in Gestalt von Token abbildet.

**"Nachweiszertifikat"** bezeichnet das digitale Zertifikat in Gestalt von Blockchain-basierten Token, welches zum Nachweis für die Einlagerung von jeweils einem Gramm Metall pro Token im Blockchain-Lager dient.

**"Nutzer"** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die sich in Übereinstimmung mit diesen Servicebedingungen für die Nutzung der Plattform registriert hat, um sie für den Vertrieb bzw. Handel von Metall zu nutzen.

**"Nutzer-Konto"** bezeichnet diejenige Funktion der Plattform mittels derer der Nutzer durch Eingabe von Benutzernamen und Passwort und gegebenenfalls weiterer Authentifizierungsdaten Zugang zur Plattform erhält.

**"Plattform"** bezeichnet die Gesamtheit der vom Anbieter angebotenen technischen Infrastruktur, einschließlich Backend-System, Nachweisregister, LagerApp und etwaige hiermit verbundene oder in Zusammenhang stehenden Unterstützungs- und Schnittstellensysteme.

**"Produkt"** bezeichnet Metalle geordnet in Mengen, Stückelungen und Paketierungen, welche zu bestimmten Preisen angeboten werden.

**"Service"** bezeichnet die Gesamtheit der technischen und nicht-technischen Dienste, die vom Betreiber mittels oder in Zusammenhang mit der Plattform bereitgestellt werden.

**"Servicebedingungen"** bezeichnet diese Servicebedingungen.

**"Service Level"** bezeichnet den Umfang und das Niveau der vom Anbieter erbrachten technischen Dienstleistungen.

**"Servicevertrag"** bezeichnet die Einigung zwischen dem Nutzer und dem Anbieter auf diese Servicebedingungen.

**"Token"** bezeichnet den Eintrag in dem Nachweisregister, der als Nachweiszertifikat gilt.

**"Transaktion"** bezeichnet jede Aktivität, die die Zuordnung des Tokens zu einem Berechtigungsinhaber oder seinen Bestand ändert, einschließlich sogenanntem Minting und Burning von Token.

**"Wallet"** bezeichnet die vom Wallet-Anbieter bereitgestellte Softwareanwendung, die mit der zugrundeliegenden Blockchain-Lösung kompatibel ist und es ermöglicht, Token zuzuordnen.

**"Wallet-Anbieter"** bezeichnet den Anbieter der Wallets.

## 2.2 Interpretation

Sofern nicht anders angegeben, sind diese Servicebedingungen wie folgt auszulegen:

- 2.2.1 insoweit es der Kontext zulässt, schließt ein Verweis auf den Singular den Plural ein und umgekehrt;
- 2.2.2 ein definiertes Dokument oder eine gesetzliche Bestimmung ist ein Verweis auf genau dieses definierte Dokument oder diese Bestimmung in der jeweils geänderten, ergänzten, neu gefassten oder novellierten Fassung;
- 2.2.3 Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung dieser Servicebedingungen nicht zu berücksichtigen;
- 2.2.4 insoweit der Kontext es zulässt, schließt ein Verweis auf die weibliche Form die männliche Form ein und umgekehrt.

## 3. Voraussetzungen des Zugangs zur Plattform

- 3.1 Der Anbieter hat den Nutzer erfolgreich registriert.
- 3.2 Der Nutzer verfügt über alle etwaig erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Rechte für seine im Zusammenhang mit der Plattform stehenden Aktivitäten.
- 3.3 Der Nutzer verpflichtet sich, seine vollständige Kontaktadresse anzugeben. Diese beinhalten zumindest, die folgenden Angaben:

- 1. Email-Adresse, Telefon, Fax
- 2. Wohn- oder Geschäftssitz

- 3.4 Der Nutzer nutzt die Plattform ausschließlich in seiner Eigenschaft als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- 3.5 Ein Anspruch auf Nutzung der Plattform besteht nicht.

## 4. Vertragsschluss, Registrierung und Nutzer-Konto

- 4.1 Die Nutzung der Plattform erfordert die Registrierung des Nutzers durch den Anbieter. Voraussetzung der Registrierung ist die Einigung auf diese Servicebedingungen.

- 4.2 Alle vom Nutzer im Rahmen des Abschlusses des Servicevertrags und der Nutzung der Plattform gemachten Angaben müssen vollständig und richtig sein und auf Verlangen des Anbieters durch geeignete Nachweise belegt werden. Änderungen sind dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer stellt dem Anbieter relevante zusätzliche Informationen nach Anforderung bereit.
- 4.3 Mit dem Abschluss des Servicevertrags erklärt der Nutzer, dass er
- über alle Erlaubnisse, Berechtigungen und Rechte verfügt, die für die Nutzung der Plattform erforderlich sind,
  - alle zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, sowohl zutreffend und vollständig sind als auch aktuell sind,
  - die Servicebedingungen akzeptiert.
- 4.4 Nach Abschluss des Servicevertrags wird der Anbieter die Registrierung des Nutzers durchführen. Die erfolgreiche Registrierung bestätigt der Anbieter dem Nutzer durch eine E-Mail. Nach Versendung der E-Mail wird das Nutzer-Konto aktiviert und zur Nutzung der Plattform freigeschaltet.
- 4.5 Die Durchführung der Registrierung steht im freien Ermessen des Anbieters. Insbesondere vom Nutzer bereitgestellte, unvollständige, falsche oder fehlerhafte Informationen führen zu einer Ablehnung. Ein Anspruch auf Mitteilung von Ablehnungsgründen besteht nicht. Der Nutzer hat seine bei der Registrierung festgelegten Anmeldedaten für sein Nutzer-Konto sowie die Sicherheitsmerkmale und die Informationen in seinem Benutzermodul streng vertraulich zu behandeln. Für Schäden, die aus einem Missbrauch oder einer nicht vertraulichen Behandlung dieser Informationen folgen, ist der Anbieter nicht verantwortlich.
- 4.6 Der Anbieter nutzt die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse, um gegebenenfalls mit ihm zu kommunizieren und wichtige Informationen auszutauschen. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Anbieter stets eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen und dort eingehende Nachrichten jederzeit zu verfolgen sowie geeignete Maßnahmen zum Erhalt von Informationen über die E-Mail-Adresse zu treffen.
- 4.7 Der Anbieter ist insbesondere bei Vorliegen der in Ziffer 19. geregelten Kündigungsgründe berechtigt, das Nutzer-Konto ganz oder teilweise zu sperren und somit die Erbringung der Services zu verweigern. Mit Sperrung des Nutzer-Kontos entfällt das Recht des Nutzers auf Zugang zu seinem sowie den für seine Kunden

angelegten Wallets und Nachweiszertifikate. Die Nachweiszertifikate werden entsprechend gelöscht und die entsprechenden Metalle aus dem Blockchain-Lager entfernt.

## **5. Funktionalitäten der Plattform**

- 5.1 Der Anbieter bietet Nutzern eine digitale Infrastrukturlösung zur Ergänzung der Geschäftsprozesse im Metallvertrieb in Form eines Nachweisregisters zur Erfassung und Verwaltung von Nachweiszertifikaten.
- 5.2 Die Plattform ermöglicht die Speicherung von Nachweiszertifikaten in einem Blockchain-basierten Nachweisregister. Die Synchronisierung von Plattform und Nachweisregister kann zu bestimmten Zeiten verzögert sein, wodurch die auf der Plattform zur Verfügung stehenden Informationen nicht aktuell sein können. Dies stellt keinen Mangel der Funktionalitäten der Plattform dar.
- 5.3 Die Plattform steht dem Nutzer jeweils in der unter der ihm genannten Nutzerspezifischen Subdomain aktuell angezeigten Version zur Verfügung. Die Plattform kann von Zeit zu Zeit Updates oder Upgrades zur Verfügung stellen oder auch einzelne Funktionen entfernen. Ein Anspruch des Nutzers auf Updates, Upgrades oder bestimmte Funktionen besteht nicht.
- 5.4 Geplante größere Updates, Upgrades oder Wartungsarbeiten, die die Funktionsweise der Plattform nicht nur kurzfristig einschränken oder ausfallen lassen, werden dem Nutzer in angemessener Zeit vor Inkrafttreten auf der Plattform mitgeteilt. Über die Angemessenheit des Zeitraums entscheidet der Anbieter nach pflichtgemäßem Ermessen. In einzelnen Fällen kann es auf Grund der zuvor genannten Maßnahmen zu Einschränkungen oder Ausfällen der Nutzungsmöglichkeit der Plattform kommen. Der Nutzer hat in eigener Verantwortung geeignete Vorkehrungen zu treffen. Geringfügige Updates oder Upgrades werden auf der Plattform angezeigt. Der Nutzer ist verpflichtet, sich laufend informiert zu halten.
- 5.5 Der Anbieter übernimmt keine Gewähr für die Identität, etwaige Verfügungsberechtigungen oder sachgerechte Nutzung der Plattform der übrigen Nutzer.

- 5.6 Der Nutzer stimmt einer Nutzung von Funktionalitäten zur Kommunikation, soweit diese in die Plattform integriert sind, durch den Anbieter zu und gewährleistet, dass hierüber übermittelte Erklärungen und Informationen zeitnah von ihm zur Kenntnis genommen werden.
- 5.7 Bei Änderungswünschen des Nutzers zur Bedienung der LagerApp, die programmieretechnische Änderungen erfordern, wird eine Umsetzung der entsprechenden Vorgaben des Nutzers gesondert vergütet und abgerechnet.

## **6. Allgemeine Pflichten der Nutzer**

- 6.1 Der Nutzer nutzt die Plattform sorgfältig und ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen. Die Plattform darf nicht für strafrechtlich relevante Aktivitäten oder sonstige Aktivitäten genutzt werden, für die die Plattform ersichtlich nicht geschaffen ist. Der Nutzer verpflichtet sich, es zu unterlassen, die Plattform und alle Services in einer Weise zu nutzen, die geeignet ist, dem Anbieter, einem anderen Nutzer oder sonstigen Beteiligten Schaden zuzufügen oder das Ansehen und den Ruf des Anbieters zu schädigen. Der Nutzer unterlässt insbesondere jede Nutzung der Plattform, einschließlich der Eingabe von Daten, die in Widerspruch zu Vereinbarungen mit seinen jeweiligen Vertragspartnern stehen.
- 6.2 Der Nutzer räumt dem Anbieter das Recht ein, die vertraglichen Grundlagen für die jeweiligen Metallbestände sowie die Art und Menge des eingelagerten Metalls zu überprüfen. Dieses Recht kann der Anbieter durch einen vereidigten Buchprüfer oder sonstige Dienstleister mit vergleichbarer Vertrauensstellung ausüben lassen.
- 6.3 Der Nutzer wird alle Handlungen unterlassen bzw. Unterlassungen vermeiden, die die Funktionalitäten der Plattform gefährden oder stören könnten. Der Nutzer wird nicht auf Daten zugreifen, für die er nicht zugriffsberechtigt ist. Der Nutzer stellt sicher, dass die von ihm über die Plattform übermittelten Informationen und die von ihm hochgeladenen Daten keine Schadsoftware (wie Viren, Würmer, Trojaner) enthalten.
- 6.4 Zum Zweck der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und der Übereinstimmung des Nachweisregisters mit dem Blockchain-Lagerbestand ist der Nutzer zur ordnungs- und bestimmungsgemäßen Bedienung aller Systeme verpflichtet. Für Fehler in

Folge nicht ordnungsgemäßer, nicht sorgfältiger oder absichtlich missbräuchlicher Bedienung durch einen Nutzer ist der Anbieter nicht verantwortlich.

- 6.5 Dem Nutzer ist es untersagt, Inhalte (z.B. Links oder Frames) auf die Plattform zu stellen, die Rechte Dritter verletzen, gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder die öffentliche Ordnung verstoßen oder nicht mit dem Zweck der Plattform vereinbar sind.
- 6.6 Der Nutzer wird bei der Abwehr und Aufklärung von Angriffen Dritter auf die Plattform mitwirken, soweit diese Mitwirkung dem Anbieter sinnvoll erscheint und der Anbieter ihn hierzu auffordert.

## **7. Benutzermodul**

- 7.1 Das Benutzermodul ist über das Nutzer-Konto zugänglich. Im Benutzermodul kann der Nutzer mit entsprechenden Nutzerrechten im Front-End Geschäftsdaten speichern und/oder erhält Zugang zur LagerApp.
- 7.2 Die Plattform unterstützt keine automatisierte Einspielung oder Übertragung von Geschäftsdaten. Kunden sind vom Nutzer im Benutzermodul anzulegen. Jeder angelegte Kunde erhält eine durch die Plattform vorgegebene Kundennummer, unter der der Kunde geführt wird. Die Plattform verknüpft die Kundennummer mit der für den Kunden angelegten Wallet. Die Geschäftsdaten werden auf der Plattform in gesicherter Form gemäß den marktüblichen Standards gespeichert.
- 7.3 Zum Zweck der Sicherstellung einheitlicher Produktstandards stehen auf der Plattform vorkonfigurierte Muster für die Erstellung von Produkten zur Verfügung. Die Erstellung, Hinterlegung und Nutzung eigener Muster der Nutzer ist nicht möglich. Der Nutzer kann dem Anbieter die Aufnahme weiterer Muster vorschlagen.
- 7.4 Die Preisgestaltung, einschließlich etwaiger Preisnachlässe, erfolgt durch den Nutzer auf der Plattform. Auf der Plattform hinterlegte Produkte, einschließlich der Preisgestaltung, können nicht geändert werden. Änderungen sind nur durch die Hinterlegung neuer Produkte möglich.
- 7.5 Der Zahlungsstatus von Metall-Verkäufen ist von dem jeweiligen Nutzer in seinem Benutzermodul zu hinterlegen. Ein automatisierter Prozess steht nicht zur Verfügung.

- 7.6 Der Anbieter kann Produkte einzelner Nutzer sperren, wenn nach seiner Ansicht
- ein begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Produkt gegen die Anforderungen dieser Servicebedingungen verstößt,
  - das Anbieten eines Produkts von einem Gericht einer Behörde oder einem Insolvenzverwalter untersagt wird oder werden könnte, oder
  - der Nutzer oder ein Produkt die Vertrauenswürdigkeit der Plattform gefährden könnten.

Das Recht des Anbieters zur Sperrung des Nutzer-Kontos nach Ziffer 4.8 dieses Servicevertrags bleibt unberührt.

- 7.7 Ein Back-Up System, das Daten im Benutzermodul zusätzlich sichert, ist nicht Bestandteil des Service.
- 7.8 Der Nutzer hat für den Fall der Beendigung des Servicevertrags geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass er alle Geschäftsdaten, die er im Benutzermodul verwaltet, aus dem Benutzermodul exportiert hat. Eine automatisierte Funktion für den Datenexport steht nicht zur Verfügung.

## **8. Anforderungen an die Einbeziehung der Services**

- 8.1 Die Plattform darf ausschließlich für Nachweise genutzt werden, die in Einklang mit diesem Servicevertrag stehen und insbesondere die im Folgenden geregelten Anforderungen erfüllen.
- 8.2 Auf der Plattform angebotene Produkte müssen der Produktdefinitionstabelle des Anbieters entsprechen. Das bedeutet insbesondere, dass Metalle nur über die Finomet-Plattform von den Marktteilnehmern bezogen oder gehandelt werden dürfen.
- 8.3 Der Nutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Bedienung der Plattform durch seine Vertragspartner sicher zu stellen. Der Nutzer ist verpflichtet, Lieferdaten vertrags- und wahrheitsgemäß in die Plattform einzugeben.
- 8.4 Die Nutzung des Nachweisregisters ist nur in Verbindung mit den vom Anbieter vorgegebenen und auditierten Lagern möglich. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass eine Lieferung nur in auditierte Lager erfolgt.

- 8.5 Der Nutzer ist verpflichtet, etwaige weitere auf der Plattform veröffentlichte Vorgaben zu beachten.

## **9. Lager, Lieferung und Blockchain-Lager**

- 9.1 Zum Zweck der Einlagerung des Metalls im Blockchain-Lager schließt der Nutzer einen Lagervertrag mit einem vom Anbieter auditierten Lager in eigener Verantwortung ab. Eine Einlagerung ist nur in den durch den Anbieter auditierten Lagern möglich.
- 9.2 Der Nutzer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Servicevertrages sicherzustellen, dass sein Vertrag mit seinen Kunden, die in Anlage 1 enthaltenen Klauseln enthält.
- 9.3 Der Anbieter überprüft die Lieferungen in das Lager nicht, weder die Menge, die Art des Metalls noch sonstige Eigenschaften.
- 9.4 Zum Zweck der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen ist ein Betreten sowie jeder sonstige physische Zugriff auf das Blockchain-Lager nicht gestattet. Der Nutzer unterlässt es, Rechte im zuvor genannten Sinn seinen Vertragspartnern einzuräumen.
- 9.5 Im Fall der Beendigung des Lagervertrags hat der Nutzer nach Zustimmung des Verwaltungsrats das Recht die eingelagerten Bestände ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte den Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus dem Lagervertrag oder entsprechenden Vertragsteilen erklärt. Zum heutigen Zeitpunkt existiert jedoch in Deutschland kein vergleichbarer Anbieter eines Blockchainlagers.
- 9.6 Der Nutzer verpflichtet sich, jede Einflussnahme zu unterlassen, die den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Einlieferung des Metalls zum Zweck der Erfassung im Nachweisregister behindern könnte. Der Nutzer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass auch seine jeweiligen Vertragspartner eine derartige Einflussnahme unterlassen.

## 10. Nachweisregister und Nachweiszertifikate

- 10.1 Das Nachweisregister ermöglicht die Erstellung, die Zuordnung und die Löschung von Nachweiszertifikaten in Gestalt von Token. Erforderlich ist hierzu die ordnungsgemäße Eingabe der erforderlichen Daten im Front-End durch den Nutzer.
- 10.2 Erstellung von Nachweiszertifikaten:
  - 10.2.1 Voraussetzung der Erstellung der Nachweiszertifikate ist die Eingabe aller im Front-End zu erfassenden Daten bezogen auf das zu liefernde Metall durch den Nutzer sowie ggf. den Händler. Bei ordnungsgemäßer Eingabe der Daten und hiermit in Übereinstimmung erfolgender Einlieferung des Metalls im Blockchain-Lager, hat sich der Lageranbieter verpflichtet, die Erstellung entsprechender Nachweiszertifikate zu bestätigen. Für jeweils ein Gramm Metall, welches im Blockchain-Lager eingelagert ist, soll das Nachweisregister jeweils ein Nachweiszertifikat enthalten.
  - 10.2.2 Unter- oder überschreitet die tatsächlich gelieferte Menge des Metalls diejenige, die in der LagerApp dem Lageranbieter angekündigt ist, so ist der Lageranbieter angewiesen, die Erstellung der Nachweiszertifikate nicht auszulösen und keine Einlagerung im Blockchain-Lager vorzunehmen. Der Anbieter ist für die Nacherfüllung nicht verantwortlich. Es obliegt dem Nutzer die Unter- bzw. Überschreitung mit den Beteiligten zu klären.
  - 10.2.3 Nach ordnungsgemäßem Ablauf und erfolgreicher Erstellung der Nachweiszertifikate weist die Plattform die Nachweiszertifikate zunächst der für den Händler eingerichteten Wallet zu, soweit ein solcher von dem Nutzer eingeschaltet ist.
- 10.3 Gemäß den vertraglichen Beziehungen zwischen Nutzer und Händler weist der Händler durch entsprechende Eingabe im Front-End die Nachweiszertifikate der für den Nutzer eingerichteten Wallet zu. Der Anbieter ist für die Zuordnung der Nachweiszertifikate im Verhältnis des Nutzers zu seinem Händler nicht verantwortlich.
- 10.4 Löschung von Nachweiszertifikaten:

- 10.4.1 Eine Herausgabe von Metall aus dem Blockchain-Lager ist nur nach Löschung des Nachweiszertifikates vorgesehen. Wenn der Nutzer eine Herausgabe geltend machen möchte, hat er sicher zu stellen, dass die Löschung in berechtigter Weise und ordnungsgemäß erfolgt ist. Nachdem die Löschung der Nachweiszertifikate in der LagerApp angezeigt ist, ist der Lageranbieter berechtigt das Metall herauszugeben.
- 10.4.2 Für den Fall einer fehlerhaften Einlagerung des Metalls im Blockchain-Lager, beispielsweise im Fall einer Falschlieferung (falsches oder fehlerhaftes Metall), ist der Lageranbieter unmittelbar nach Entdeckung des Fehlers angewiesen, das Metall aus dem Blockchain-Lager zu verbringen und die Löschung (sogenanntes Burning) der entsprechenden Nachweiszertifikate auszulösen. Der Anbieter ist weder für die Behebung des Fehlers noch für etwaige Ansprüche der Kunden auf Neuausstellung von Nachweiszertifikaten verantwortlich.
- 10.5 Der Nutzer ist verpflichtet alle Eingaben im Front-End wahrheitsgemäß insbesondere bezogen auf Menge und Art der Metalle zu tätigen. Eingaben im Front-End, die in Widerspruch zu den tatsächlichen vertraglichen Beziehungen des Nutzers stehen, sind unzulässig. Insbesondere ist ein Verkauf von oder Handel mit Nachweiszertifikaten untersagt.
- 10.6 Ausscheiden eines Lageranbieters: Im Fall der Beendigung des Blockchain-Lager-Systemvertrags zwischen dem Anbieter und dem Lageranbieter oder dem Entzug der Zertifizierung des Lageranbieters oder der Beendigung des Lagervertrags zwischen Nutzer und Lageranbieter kann der Nutzer Metall in ein anderes Blockchain-Lager (soweit vorhanden) einlagern. Hierzu müssen die Nachweiszertifikate entsprechend gelöscht sein, um die Herausgabe der Metalle zu erreichen. Bei Einlagerung im Blockchain-Lager des Ersatzlagers erfolgt eine neue Erstellung von Nachweiszertifikaten.
- 10.7 Ausscheiden des Wallet Anbieters: Für den Fall der Beendigung des Vertrags mit dem Wallet-Anbieter stellt der Anbieter nach Möglichkeit einen alternativen Wallet Service zur Verfügung.

## 11. Service Level und Gewährleistung

- 11.1 Der Anbieter erbringt die Services gemäß dem in dieser Ziffer geregelten Service Level.
- 11.2 Alle Services werden in einer Weise erbracht, die die Funktionalität der Plattform für die in diesen Servicebedingungen vorausgesetzten geschäftlichen Zwecke hinreichend ermöglicht. Dies gilt für die zeitliche und technische Verfügbarkeit und die Leistungsqualität der Services. Der Anbieter strebt ein Antwortzeitverhalten, d. h. die Zeit zwischen der Eingabe einer Anfrage und der Ausgabe einer entsprechenden Antwort, von weniger als einer Minute an.
- 11.3 In seltenen Fällen kann es zu einer Erhöhung des Antwortzeitverhaltens kommen. Dies stellt keine Unterschreitung des Service Levels und keinen Mangel dar, insoweit die Funktionalität der Plattform grundsätzlich gewahrt ist. Der Nutzer nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Blockchaintechnologie, auf der das Nachweisregister und die Wallet basieren, im Vergleich zu den sonst geltenden Marktstandards insbesondere zu einem erhöhten Antwortzeitverhalten und einer erhöhten Paketverzögerung führen kann. Dies stellt keine Unterschreitung des Service Levels und keinen Mangel dar.
- 11.4 Die Plattform ist im Monatsdurchschnitt zu 97 % zeitlich und technisch verfügbar. Geringfügige und/oder vorübergehende Unterschreitungen dieses Verfügbarkeitsniveau sind jedoch möglich und stellen kein Unterschreiten des Service Levels, keine Einschränkung der Funktionalität oder einen sonstigen Mangel dar.
- 11.5 Für die Durchführung von Wartungsarbeiten, wie z. B. Aktualisierung oder Änderung der Plattform oder anderer Komponenten der technischen Infrastruktur, sind Ausfallzeiten, d. h. Zeiten, in denen die Verfügbarkeit nicht besteht, erforderlich. Dies stellt keine Einschränkung der Verfügbarkeit dar.
- 11.6 Diese Wartungsarbeiten dürfen nicht öfter als dreimal pro Kalendermonat stattfinden und pro Wartungsfall keinen Ausfall über die angekündigte Wartungszeit hinaus verursachen, welcher länger als 90 aufeinander folgende Minuten andauert. Andernfalls (d.h. bei darüberhinausgehenden Wartungsarbeiten) handelt es sich um ungeplante Ausfallzeiten. Die Parteien können sich in Textform über weitere

Wartungsarbeiten und Ausfälle einigen. Geplante Ausfallzeiten werden dem Nutzer mit einem Vorlauf von fünf Tagen angekündigt.

- 11.7 Ausfallzeiten, die durch Ereignisse verursacht werden, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen, wie insbesondere Hackerangriffe und sonstige schädigende Angriffe auf die Infrastruktur, stellen ebenfalls keine Unterschreitung des Service Levels und keinen Mangel dar.
- 11.8 Der Nutzer hat seine Hard- und Software, etwaige Server und Computernetzwerke sowie sonstige Geräte in einer Weise einzurichten, die die Nutzung der Services fehlerfrei ermöglichen. Einschränkungen der Leistungsqualität oder Verfügbarkeit, die hierin oder in Wartungs- und Verwaltungsarbeiten des Nutzers ihre Ursache haben, stellen keine Unterschreitung des Service Levels oder einen sonstigen Mangel dar. Die Behebung von Unterschreitungen des Service Levels und sonstigen Mängeln erfolgt gemäß marktüblichen Fehlerbehebungszeiten. Die Aufdeckung bestimmter Fehler ist nur möglich, wenn der Nutzer Fehlermeldungen abgibt. Fehlermeldungen hat der Nutzer unverzüglich über die Plattform oder an die folgende E-Mail-Adresse: [support@finomet.de](mailto:support@finomet.de) abzugeben und so genau zu spezifizieren, dass der Anbieter den Fehler sachgemäß bearbeiten kann. Unterlässt der Nutzer die Fehlermeldung, so besteht keine Verpflichtung des Anbieters, diese Fehler zu beheben. Beeinträchtigungen, die hierdurch verursacht werden, stellen keine Unterschreitungen des Service Levels und auch keinen Mangel dar.

## **12. Zugang und Erfassen von Kennzahlen**

3. Der Anbieter erhebt folgende Informationen vom Kunden:

- Die Umsätze des Kunden (Metalleinkäufe -und verkäufe).
- Die Gesamtzahl und Anzahl der pro Kunde erzeugter Nachweiszertifikate/Token.

## **13. Vergütung**

- 13.1 Die Vergütung des Anbieters beträgt 1,9% der Umsätze (netto) des Nutzers. Als Umsatz ist sowohl der Erwerb als auch der Verkauf erfasst.

- 13.2 Die Vergütung ist fällig am Ende eines jeden Monats und zahlbar (zzgl. der Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe) auf eines der auf der Rechnung angegebenen Bankkonten des Anbieters.
- 13.3 Inbegriffen in der Vergütung des Anbieters sind folgenden Kosten:
- pauschalierte Kosten der Nutzung der Blockchain auf der das Nachweisregister implementiert ist;
  - tatsächliche Kosten für die Nutzung der Blockchain auf der das Nachweisregister implementiert ist, insofern diese die pauschalierten Kosten übersteigen, insbesondere weil durch Handlungen des Nutzers eine besonders intensive Inanspruchnahme der Blockchain ausgelöst wird.
- 13.4 Die Erhöhung der Gebühren bleibt vorbehalten und wird dem Nutzer gemäß den hierzu geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gegeben.
- 13.5 Kosten aufgrund von Verträgen mit Dritten (Nutzern untereinander, Kunden, Lageranbieter etc.) trägt darüber hinaus die jeweilige Partei selbst.

## **14. Geistiges Eigentum**

- 14.1 Der Anbieter und der Nutzer bleiben Eigentümer ihrer jeweiligen geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Marken, Urheberrechte und Patente.
- 14.2 Der Nutzer räumt dem Anbieter das nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare und unentgeltliche Recht ein, die von ihm im Rahmen der Nutzung der Plattform zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und sonstigen Inhalte zum Zwecke des Betriebs der Plattform zu nutzen.

## **15. Haftung**

- 15.1 Die Haftung des Anbieters ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anbieter haftet für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Servicevertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten). Im letztgenannten Fall haftet der Anbieter jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen

der Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

15.2 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 15.1 dieser Servicebedingungen ist eine Haftung des Anbieters für folgende Schäden ausgeschlossen:

15.2.1 Schäden, die entstehen, obwohl das in Ziffer 11. geregelte Service Level eingehalten ist;

15.2.2 Schäden, die durch andere Nutzer, Lageranbieter oder den Wallet Anbieter verursacht werden, insbesondere durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch;

15.2.3 Schäden, die dadurch entstehen, dass der Nutzer seine eigenen Systeme nicht einrichten oder mit der Plattform verbinden kann oder die Plattform nicht bestimmungsgemäß bedienen;

15.2.4 Schäden, die aus einem nicht ausreichendem Schutz des Nutzerkontos und der Wallet oder damit in Verbindung stehenden Systemen folgen.

## **16. Freistellung**

16.1 Der Nutzer stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich Prozess- und Rechtsberatungskosten sowie Kosten für Sachverständige) frei, die aus oder im Zusammenhang mit dem Umgang des Nutzers mit der Plattform geltend gemacht werden oder entstehen, wie insbesondere bei betrügerischem, missbräuchlichem, schädigendem oder einen Verstoß gegen die Servicebedingungen darstellendem Tun oder Unterlassen.

16.2 Die Verpflichtung des Nutzers zur Freistellung gilt nicht, soweit der Anbieter die entsprechenden Schäden zu vertreten hat.

## **17. Datenverarbeitung**

17.1 Der Anbieter speichert die vom Nutzer übermittelten Daten. Diese Daten können auch personenbezogene Daten, wie beispielsweise die Daten von Kunden, umfassen. Diese Daten sind für die Erbringung der Services des Anbieters erforderlich. Einzelheiten zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzrichtlinie des Anbieters unter <https://finomet.de/datenschutz-finomet-plattform> offengelegt.

Die Datenverarbeitung im Rahmen angebundener Dienste liegt in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Dienstleisters.

- 17.2 Die Systeme der Plattform werden nach dem Stand der Technik hinsichtlich der IT-Sicherheit betrieben. Der Nutzer nimmt aber zur Kenntnis, dass die Gefahr besteht, dass Daten, die über öffentliche Netze übertragen werden, abgefangen werden können. Dies gilt auch für den Austausch von Informationen über die Systeme der Plattform. Die Plattform kann daher keine Gewähr für die Vertraulichkeit, der im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform durch den Nutzer über öffentliche Netze übermittelten Daten übernehmen.
- 17.3 Der Nutzer speichert und verarbeitet Daten im Rahmen der Nutzung der Plattform in datenschutzkonformer Weise.

## **18. Vertraulichkeit und Schutz von Geheimnissen**

- 18.1 Der Anbieter ist während der Laufzeit des Servicevertrags berechtigt, die erhaltenen nicht-personenbezogenen Daten zu verarbeiten und zu speichern. Insbesondere erteilt der Nutzer hiermit die nachstehende Einwilligung:
- 18.1.1 Der Anbieter darf die im Rahmen der Registrierung angegebenen Daten und die vom Nutzer diesbezüglich mitgeteilten relevanten Aktualisierungen speichern und verarbeiten.
- 18.1.2 Der Anbieter darf die im Rahmen der Nutzung des Benutzermoduls eingegebenen Daten speichern und verarbeiten.
- 18.2 Der Anbieter wird alle Daten vertraulich behandeln, soweit diese Servicebedingungen nichts Abweichendes regeln, und diese Daten nur in Übereinstimmung mit diesen Servicebedingungen verwenden. Der Anbieter behält sich das Recht vor, von dieser Regelung abzuweichen, wenn der Anbieter aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben zur Offenlegung von Nutzerdaten verpflichtet ist oder dies zur Rechtsdurchsetzung erforderlich ist.

## **19. Laufzeit und Beendigung**

- 19.1 Der Servicevertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 19.2 Der Servicevertrag kann von den Parteien jederzeit mit einer Frist von sechs (6) Monaten gekündigt werden.
- 19.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 19.4 Als wichtige Gründe für die Kündigung durch den Anbieter zählen unter anderem
- ein Verstoß des Nutzers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere denen nach Ziffern 3.2, 3.3, 4.2, 4.3, 6, 8, 10.3, 10.5, 13 dieser Servicebedingungen
  - Anhaltspunkte für eine missbräuchliche oder gefährdende Nutzung der Plattform oder kriminelle Aktivitäten
  - Gründe für die Ablehnung der Registrierung gem. Ziffer 4.7, die nach bereits erfolgter Registrierung auftreten
4. Soweit dies der Anbieter zweckmäßig erachtet, wird der Anbieter den Nutzer von einer möglichen Kündigung informieren und dem Nutzer Gelegenheit geben, die Gründe, die zu einer Kündigung berechtigen auszuräumen.
- 19.5 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

## **20. Abtretung und Aufrechnung**

- 20.1 Eine Abtretung der Rechte des Nutzers aus diesen Servicebedingungen an Dritte, sei es ganz oder teilweise, ist nicht zulässig.
- 20.2 Der Nutzer ist nur berechtigt, gegenüber dem Anbieter mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen.

## **21. Sprache, Änderungen, Ergänzungen**

- 21.1 Die für diese Servicebedingungen und den hierauf beruhenden Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist ausschließlich Deutsch. Etwaige Übersetzungen dieser Servicebedingungen in andere Sprachen dienen lediglich der Information. Bei etwaigen Unterschieden zwischen den Sprachfassungen hat der deutsche Text Vorrang.
- 21.2 Der Anbieter ist berechtigt, diese Servicebedingungen jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen können insbesondere zur Anpassung an

das geltende Recht oder zur Umsetzung von Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen vorgenommen werden. Der Anbieter wird dem Nutzer die geänderten oder ergänzten Servicebedingungen mindestens dreißig (30) Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in elektronischer Form mitteilen. Die geänderten oder ergänzten Servicebedingungen werden wirksam, wenn der Nutzer ihnen nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Anbieter den Nutzer im Rahmen der Benachrichtigung gesondert hinweisen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs des Nutzers gegen die Änderung oder Ergänzung ist der Anbieter berechtigt, den Servicevertrag nach Maßgabe dieser Servicebedingungen zu kündigen. Andere Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 21.3 Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen der Servicebedingungen der elektronischen Form. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden.

## **22. Teilweise Unwirksamkeit, Abweichende Geschäftsbedingungen**

- 22.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Servicebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Servicebedingungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. Das gleiche gilt für Lücken in den Servicebedingungen.
- 22.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden auf den Servicevertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## **23. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 23.1 Die Servicebedingungen und das sich daraus ergebende Verhältnis unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der deutschen Kollisionsnormen und unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).



Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Servicebedingungen, dem Servicevertrag und den Services ist Berlin.

\*\*\*\*\* Unterschriften auf der Folgeseite \*\*\*\*\*



**[Finomet GmbH]**

**[Seltene Erden AG]**

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Unterschrift

---

(Name in Druckschrift)

---

(Name in Druckschrift)



## **ANHANG X**

Muster des Zeichnungsscheins

## Zeichnungsschein

der Seltene Erden AG, FL-0002.737.619-8, Rhigass 1, 9487 Gamprin-Bendern

Die Seltene Erden AG schafft in Ergänzung zum bisherigen Aktienkapital iHv EUR 50'000.00 Partizipationskapital im Umfang von EUR 10'000.00 durch Ausgabe von 100'000 Stück auf Namen lautende Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je EUR 0.10 zu einem Ausgabepreis von EUR 100.00 je Partizipationsschein („Seltene Erden Token“).

Auf den Ausgabepreis in Höhe von gesamt EUR 100.00 entfallen EUR 0.10 auf den Nennwert, EUR 99.90 stellen das Agio (Aufgeld) dar.

Die Seltene Erden AG bietet diese 100'000 Stück Seltene Erden Token öffentlich an.

Hiermit zeichne ich,

---

**Name, Vorname, Geburtsdatum, bzw. Firma, Firmennummer, Adresse, Länderkürzel, PLZ und Ort**

\_\_\_\_\_ Stück Seltene Erden Token zu nominal EUR 0.10/Stück zuzüglich EUR 99.90/Stück Agio zu einem Ausgabepreis von EUR 100.00 je Seltene Erden Token. Ich verpflichte mich zur Leistung von insgesamt EUR \_\_\_\_\_ durch Barliberierung.

Ich verpflichte mich bedingungslos den gesamten gezeichneten Betrag unverzüglich in bar auf folgendes Konto einzuzahlen:

<b>Kontoinhaber</b>	<b>Seltene Erden AG</b>
<b>IBAN EUR</b>	[...]
<b>BIC</b>	[...]
<b>Bank</b>	[...]
<b>Zweck</b>	[...]

Diese Zeichnung erfolgt unter Bezugnahme auf den mir bekannten Wertpapierprospekt betreffend das öffentliche Angebot von 100'000 Stück Seltene Erden Token, der am [...] von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein gebilligt wurde.

Der vorliegende Zeichnungsschein ist bis und mit dem [...] verbindlich.

Ich nehme zur Kenntnis und stimme gleichzeitig mit der Zeichnung unwiderruflich zu, dass

1. mein Zeichnungsscheins durch die Seltene Erden AG erst angenommen werden muss;
2. die Seltene Erden Token spätestens 14 Bankarbeitstage nach dem Ende der Angebotsfrist innerhalb von circa 24 Stunden zugeordnet werden;

3. die Seltene Erden Token nur an einen Ledger, der von Tangany GmbH geführt wird, zugeordnet werden;
4. die Bestätigung des Erhalts dieses Zeichnungsscheins sowie dessen Annahme und die Zuordnung der Seltene Erden Token nur erfolgen kann, nachdem ich einen Ledger bei Tangany GmbH eröffnet habe.

Muster



## **ANHANG XI**

Organisationsreglement

# **Organisationsreglement**

**der**

**Seltene Erden AG**

**FL-0002.737.619-8**

mit Sitz in Gamprin-Bendern

(nachfolgend "**Gesellschaft**")

## **Art. 1 Gesellschafterbeschluss**

- 1) Nach Art 338 Abs 1 PGR ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft die Generalversammlung der Aktionäre, welche den Willen der Gesellschaft gegenüber Aktionären und Organen äussert.
- 2) Dementsprechend beschliesst die Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH als Alleinaktionärin der Seltenen Erden AG im Wege einer Universalversammlung unter Verzicht auf sämtliche Frist- und Formerfordernisse dieses Organisationsreglement mit den Verwaltungsräten der Seltenen Erden AG, das sind die Euro Treuhand Aktiengesellschaft und Renatus Paul Kühne, abzuschliessen.
- 3) Euro Treuhand Aktiengesellschaft und Renatus Paul Kühne nehmen die Verpflichtungen daraus zur Kenntnis und an.

## **Art. 3 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- 1) Die Verwaltungsräte sind berechtigt, alle ihre Geschäfte der Generalversammlung zur Konsultation vorzulegen oder zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 2) Die folgenden Geschäfte bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung der Alleinaktionärin der Gesellschaft und müssen daher der Generalversammlung vor Abschluss vorgelegt werden:
  - a. Veräusserung, Belastung oder sonstige (entgeltliche oder unentgeltliche) Verfügung über die Assets (Sachwerte in Form von Technologiemetallen sowie seltenen Erden, die der Emittent erwirbt und in seinem Bestand hält).
- 3) Klarstellend wird an dieser Stelle festgehalten, dass die Alleinaktionärin ihre diesbezügliche Zustimmung nur erteilen wird, wenn der Verkauf der Assets im Rahmen der Auflösung und Liquidation des Emittenten oder in Form einer Teilversilberung zur Finanzierung der laufenden Kosten stattfindet.

## **Art. 4 Inkrafttreten**

- 1) Dieses Organisationsreglement tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft. Jedes Mitglied der Verwaltung sowie die Gesellschaft selbst erhalten eine Ausfertigung dieses Organisationsreglements.

#### **Art. 5 Schlussbestimmungen**

- 1) Dieses Organisationsreglement für die Verwaltungsräte der Gesellschaft ist von jedem gegenwärtigen und künftigen Mitglied der Verwaltung zum Zeichen der Kenntnisnahme und des Einverständnisses zu unterfertigen. Jedes Mitglied der Verwaltung verpflichtet sich deshalb, einem Nachfolger im Amt dieses Organisationsreglement zur Kenntnis zu bringen, sodass die Unterfertigung ohne Verzögerung erfolgen kann.
- 2) Es gilt liechtensteinisches Recht unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Organisationsreglement ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft ausschliesslich zuständig.

Gamprin-Bendern, den **XX.XX.XXXX**

---

---